

BMF – IV/5 (IV/5)

An
Bundesministerium für Finanzen
Zentrale Services
Finanzamt Österreich
Zollamt Österreich
Finanzamt für Großbetriebe
Finanzprokuratur
Amt für Betrugsbekämpfung
Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge

Geschäftszahl: 2024-0.127.137

10. April 2024

VS-1000, Arbeitsrichtlinie Verbrauchsteuern

Die Arbeitsrichtlinie Verbrauchsteuern (VS-1000) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und sonstigen Organen der Finanzverwaltung in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zu vollziehenden Regelungen dar.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Arbeitsrichtlinie auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Bundesministerium für Finanzen, 10. April 2024

1. Zu den Arbeitsrichtlinien im Verbrauchsteuerbereich

Zu den Verbrauchsteuern zählen die Mineralölsteuer, die Tabaksteuer, die Alkoholsteuer und die Biersteuer (Verbrauchsteuern auf Bier und sonstige alkoholische Getränke).

Das EU-Recht gibt für die Erhebung von Verbrauchsteuern einen rechtlichen Rahmen vor. Österreich hatte schon im Vorfeld des EU-Beitritts Verbrauchsteuern erhoben und passte seine Rechtslage mit dem Beitritt entsprechend an. Die österreichischen Verbrauchsteuergesetze ([MinStG 2022](#), [TabStG 2022](#), [AlkStG 2022](#) und [BierStG 2022](#)) weisen – insbesondere in Bereichen, in denen sie EU-Recht umsetzen – Gemeinsamkeiten auf. Diesen allgemeinen Regelungen, die vielfach der Umsetzung der sogenannten Verbrauchsteuersystemrichtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2020/262](#) vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung)) dienen, ist die vorliegende Arbeitsrichtlinie *VS-1000* gewidmet.

Sie ist Teil eines Gesamtkonzepts von mehreren Arbeitsrichtlinien im Bereich Verbrauchsteuern. Im Bereich Mineralölsteuer (*VS-11xx*) und Alkohol (*VS-13xx*) gibt es seit dem EU-Beitritt Arbeitsrichtlinien mit für diese Steuerkategorien spezifischen Regelungen. Eine Aktualisierung und Ergänzung der weiteren Arbeitsrichtlinien ist in Ausarbeitung.

Die bisherige Arbeitsrichtlinie *VS-1000* war noch auf Grundlage einer Vorgängerrichtlinie zur aktuellen Verbrauchsteuersystemrichtlinie ([Richtlinie 92/12/EWG](#) vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren) ergangen und stellt vielfach auf die Rechtslage im Zeitpunkt des EU-Beitritts ab. Ihre Regelungen sind daher teilweise überholt und bedurften – auch in Anbetracht des Umfangs neuer Regelungen - einer Neukonzipierung. Neben der Anpassung der Arbeitsrichtlinie an den aktuellen Rechtsbestand wurde auch eine Erlassbereinigung vorgenommen (Abschnitt 9.).

2. Allgemeines

2.1. System der Verbrauchsteuern

Verbrauchsteuern sind Steuern, die einen bestimmten steuerrelevanten Verbrauch (menschlicher Genuss, energetische Verwendung, etc.) oder die eine entsprechende Nutzung bestimmter Waren im Steuergebiet steuerlich belasten. Zu den verbrauchsteuerpflichtigen Waren (vstW) gehören Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke (zB Bier) sowie Tabakwaren. Eine Verbrauchsteuer wird typischerweise nicht bei der Abgabe an den Verbraucher bzw. anlässlich des Verbrauchs erhoben, sondern schon früher, beim Hersteller oder Großhändler. Wurde die Verbrauchsteuer im Steuergebiet entrichtet, kommt es im Regelfall zu keiner weiteren Steuererhebung. Verlassen bereits versteuerte Waren das Steuergebiet unverbraucht oder ungenutzt, werden sie von der Verbrauchsteuer entlastet. Gelangen außerhalb des Steuergebiets hergestellte vstW in das Steuergebiet, sind sie grundsätzlich zu versteuern.

Die Erhebung von Verbrauchsteuern auf Mineralöle und weitere Energieerzeugnisse, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren unterliegt dem EU-Verbrauchsteuerrecht. Österreich hat sein bereits davor bestehendes Verbrauchsteuersystem im Zuge seines EU-Beitritts an die EU-Regelungen angepasst und das Mineralölsteuergesetz 1995, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Biersteuergesetz 1995 und das Tabaksteuergesetz 1995 erlassen (die Verbrauchsteuergesetze (VSt-Ges) wurden zwischenzeitig angepasst). Die österreichischen VSt-Ges gleichen sich in ihrem Aufbau und in ihrem Verfahrensbereich, sie weisen aber auch – vielfach durch die Übernahme früheren österreichischen Rechts – Besonderheiten je nach Steuergegenstand auf. Die den VSt-Ges gemeinsamen Regelungen, insbesondere was die Verfahrensbestimmungen betrifft, sollen Gegenstand der vorliegenden Arbeitsrichtlinie (ARL) sein.

In der Europäischen Union (EU) sind die wesentlichsten Grundlagen für Verbrauchsteuern auf Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke und Tabakwaren in mehreren Richtlinien geregelt. Neben den wichtigsten Definitionen vstW (Steuergegenstand) und Grundprinzipien betreffend Steuerschuldner, Steuerschuldentstehung und –befreiungen enthalten diese lediglich Mindeststeuersätze und ermöglichen es somit den EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Verbrauchsteuersätze festzulegen. Ergänzend dazu gilt innerhalb der EU für den gewerblichen Bereich das Bestimmungslandprinzip, welches bestimmt, dass vstW grundsätzlich in jenem Mitgliedstaat (MS) versteuert werden, in dem sie auch verbraucht werden.

Verbrauchsteuern werden typischerweise im Kaufpreis mitüberwält und somit vom Endverbraucher getragen. Sie werden aber nicht direkt vom Endverbraucher an den Staat abgeführt, sondern meist durch einen Hersteller oder Händler als Steuerschuldner.

Verbrauchssteuern werden daher den indirekten Steuern zugeordnet. Bei den indirekten Steuern sind die Person, die die Steuer schuldet (Steuerschuldner), und die Person, die die Steuer wirtschaftlich trägt (Steuerträger), nicht identisch.

Die Verbrauchssteuern sind ein altbewährtes Steuerinstrument, mit dem neben fiskalischen Zielen auch politische Lenkungseffekte zB im Bereich Umweltpolitik oder Gesundheitspolitik erzielt werden können.

2.2. Historische Entwicklung

2.2.1. EU-Binnenmarkt

Wie auch Österreich erhoben viele EU-Mitgliedstaaten schon vor Inkrafttreten des EU-Binnenmarkts mit 1. Jänner 1993 Verbrauchssteuern in unterschiedlicher Höhe. Der Wegfall der Binnengrenzen ließ massive Wettbewerbsverzerrungen und Steuerausfälle befürchten, da sich ohne entsprechende Regelungen alle Erwerbe vstW in die MS mit den niedrigsten Steuersätzen verlagert hätten. Eine Einigung auf gemeinsame Sätze war dennoch nicht möglich. Alternativ wurde ein Verbrauchsteuersystem mit Verfahren eingeführt, die die Einhaltung des Bestimmungslandprinzips im gewerblichen Bereich sicherstellen sollen.

Rechtsgrundlage für dieses Verbrauchsteuersystem ist [Art. 113](#) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) (bzw. Vorgängerbestimmungen), der eine Harmonisierungsermächtigung enthält, die sich allerdings auf das Funktionieren des Binnenmarktes beschränkt. Die Steuerhoheit bei den (indirekten und direkten) Steuern liegt also nach wie vor grundsätzlich bei den MS. Diese dürfen aber dabei ihre Möglichkeiten als Gesetzgeber nur insoweit nutzen, als dies nicht im Widerspruch zu EU-Recht steht. Insbesondere beinhalten die EU-Richtlinien im Bereich Steuern jene Regelungen, die notwendig sind, um den Binnenmarkt von Behinderungen und Wettbewerbsverzerrungen zu befreien.

Sowohl im Bereich der indirekten als auch der direkten Steuern setzt eine Harmonisierung durch Richtlinien voraus, dass ein Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom Rat einstimmig gebilligt wird. Wegen der großen nationalen Bedeutung und dem gleichzeitigen Eingriff in die Steuersouveränität der einzelnen MS sind Gesetzesinitiativen im Bereich Steuern oftmals von langen Verhandlungszeiten im Gesetzgebungsprozess geprägt.

2.2.2. EU - Rechtssystem

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU zum 1. Jänner 1995 wurde Österreich Teil des europäischen Rechtssystems und hatte ab diesem Zeitpunkt EU-Recht anzuwenden. Die unionsrechtliche Grundlage im Bereich Verbrauchssteuern bilden mehrere Richtlinien und Verordnungen. Anders als die EU-Verordnungen sind Richtlinien nicht unmittelbar

anwendbar, sondern werden erst durch die nationalen VSt-Ges in österreichisches Recht umgesetzt.

Die grundlegenden Bestimmungen des in der Union geltenden Verbrauchsteuersystems zum Zeitpunkt des EU Beitritts Österreichs waren in der [Richtlinie 92/12/EWG](#) vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Verbrauchsteuersystemrichtlinie), enthalten.

Diese wurde mit Wirkung vom 1. April 2010 durch die [Richtlinie 2008/118/EG](#) vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der [Richtlinie 92/12/EWG](#), vom 14. Jänner 2009 ersetzt, die ihrerseits von der [Richtlinie \(EU\) 2020/262](#) vom 19. Dezember 2019 abgelöst wurde.

Zum Zeitpunkt der Annahme der ursprünglichen Richtlinien und Verordnungen im Verbrauchsteuerbereich wurde die EU in den diversen Rechtsakten noch als Europäische Gemeinschaft bezeichnet. Erst mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wird in den verbrauchsteuerrechtlichen Gesetzesbestimmungen der Begriff Union verwendet.

2.3. Rechtsgrundlagen

2.3.1. EU-Rechtsgrundlagen

2.3.1.1. Richtlinie (EU) 2020/262 - SystemRL

Grundsätzliche und für alle Verbrauchsteuern gültige Bestimmungen, vor allem jene hinsichtlich Verfahren und Systematik, sind in der sogenannten Verbrauchsteuersystemrichtlinie (aktuell die Richtlinie (EU) 2020/262 vom 19. Dezember 2019 - [SystemRL](#)) zusammengefasst. Die SystemRL bildet somit die Klammer über alle EU-Verbrauchsteuerrechtsvorschriften, insbesondere die Struktur- und Steuersatzrichtlinien.

Die derzeit gültige SystemRL ist seit 18. März 2020 in Kraft, wobei für einige Bestimmungen der (Vorgänger-) [Richtlinie 2008/118/EG](#) eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 festgelegt wurde.

Die Neufassung der [SystemRL](#) enthält unter anderem Neuregelungen, die hinsichtlich der Beförderung von vstW des steuerrechtlich freien Verkehrs zwischen den MS ab dem 13. Februar 2023 eine verpflichtende Anwendung des Excise Movement and Control System (EMCS) vorsehen. Anstelle des papiergestützten Verfahrens (Verwendung von Begleitdokumenten) werden auch die Formalitäten im steuerrechtlich freien Verkehr elektronisch abgewickelt.

Dazu wurden in dieser Richtlinie neue Verfahrensbeteiligte, die sogenannten zertifizierten Versender und zertifizierten Empfänger geschaffen.

Einen weiteren Schwerpunkt der neuen Richtlinie bildet die Verbesserung des Zusammenspiels von Verbrauchsteuer- und Zollverfahren. Vor allem sollen bei Ein- und Ausfuhren Doppelgleisigkeiten und Verwaltungsaufwand vermieden, aber auch Steuerumgehungen durch Verbesserung des Informationsflusses an Schnittstellen der beiden Verfahrensarten hintangehalten werden.

In der gesamten ARL VS-1000 gilt ein Verweis auf die [SystemRL](#) als Verweis auf die Richtlinie (EU) 2020/262.

2.3.1.2. Struktur- und Steuersatzrichtlinien

Die Vorschriften über die Strukturen und Steuersätze der einzelnen Verbrauchsteuern befinden sich in gesonderten Richtlinien, den sogenannten Struktur- und Steuersatzrichtlinien. Diese Rechtsvorschriften ergänzen die [SystemRL](#), indem sie die Kategorien der vstW näher spezifizieren sowie Mindeststeuersätze festlegen.

In den Strukturrichtlinien finden sich weiters Regelungen über die Steuerbemessungsgrundlage, Sonderfälle der Steuerschuldentstehung, obligatorische und fakultative Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen für Erzeugnisse mit einer bestimmten Beschaffenheit oder Verwendung oder für Kleinerzeuger.

In den Struktur- und Steuersatzrichtlinien wird also jener Rahmen festgelegt, der den MS zur Verfügung steht, die nationalen Steuersätze festzulegen. Insbesondere dürfen dabei die EU-weit geltenden Mindeststeuersätze nicht unterschritten werden.

Folgende Struktur- und Steuersatzrichtlinien sind in Geltung:

- Alkohol und alkoholische Getränke
RL 92/83/EWG ([AlkoholsteuerstrukturRL](#)) und RL 92/84/EWG ([AlkoholsteuersatzRL](#))
- Tabakwaren
RL 2011/64/EU (Struktur- und Steuersatzrichtlinie) ([TabaksteuerRL](#))
- Energieerzeugnisse
RL 2003/96/EG (Struktur- und Steuersatzrichtlinie) ([EnStRL](#))

2.3.1.3. Rechtsgrundlagen in Bezug auf die EDV gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Das Europäische Parlament und der Rat haben mit der [EMCS-Entscheidung 1152/2003](#) am 16. Juni 2003 festgelegt, dass ein EDV-gestütztes System zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung vstW eingeführt werden soll (EMCS). Diese Entscheidung wurde aufgrund der Ausweitung dieses EDV-gestützten Systems zwischenzeitig durch den [EMCS-Beschluss 2020/263](#) vom 15. Jänner 2020 ersetzt, um den Änderungen durch die [SystemRL](#),

insbesondere der Ausweitung von EMCS auf Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr, Rechnung zu tragen.

Die detaillierten Regelungen für dieses EDV-gestützte Verfahren wurden mit der Verordnung 684/2009 vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung ([EMCS-DVO](#)) in Kraft gesetzt.

Mittlerweile wurde das Verfahren zur Beförderung und Kontrolle von vstW mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1636 vom 5. Juli 2022 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates durch Festlegung von Struktur und Inhalt der im Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ausgetauschten Dokumente und durch Festlegung von Schwellenwerten für Verluste aufgrund der Beschaffenheit der Waren ([DelVO SystemRL](#)) neu geregelt.

In der EU sind nun grundsätzlich alle Beförderungen von vstW mit elektronischen Verwaltungsdokumenten (e-VD, v-e-VD) in EMCS abzuwickeln (Ausnahmen für Versandhandel und Zollverfahren; weiters gestattet die SystemRL Vereinfachungen, zB für kleine Weinerzeuger; ausschließlich innerstaatliche Beförderungsvorgänge; Vereinbarungen zwischen MS für Beförderungen zwischen ihren Steuergebieten).

Diese Verwaltungsdokumente müssen bestimmten in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1637 der Kommission vom 5. Juli 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates hinsichtlich der Verwendung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung und der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr und zur Festlegung des für die Freistellungsbescheinigung zu verwendenden Formulars ([DVO SystemRL](#)) normierten Anforderungen entsprechen.

2.3.1.4. Weitere EU-Rechtsvorschriften für den Bereich Verbrauchsteuern (allgemein)

- Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaates befinden in der jeweils geltenden Fassung (außer Kraft mit 13. Februar 2023 unter Berücksichtigung einer Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2023 für jene Beförderungen, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen wurden) ([BegleitdokumentVO](#))
- Verordnung 684/2009 vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung ([EMCS-DVO](#)) (außer Kraft mit 13. Februar 2023)

- Verordnung (EG) Nr. 31/96 vom 10. Januar 1996 über die Verbrauchsteuerfreistellungsbescheinigung ([FrStellBeschVO](#)) (außer Kraft mit 13. Februar 2023)
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1636 vom 5. Juli 2022 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates durch Festlegung der Struktur und Inhalt der im Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ausgetauschten Dokumente und Festlegung einer Schwelle für Verluste aufgrund der Art der Waren ([DelVO SystemRL](#))
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1637 vom 5. Juli 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates hinsichtlich der Verwendung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung und der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr und zur Festlegung des für die Freistellungsbescheinigung zu verwendenden Formulars ([DVO SystemRL](#))
- Richtlinie 2010/24/EU vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen ([BeitrRL](#))
- Verordnung (EU) Nr. 389/2012 vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 ([VwZsarbeitsVO](#))
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 612/2013 vom 25. Juni 2013 betreffend die Verwaltung des Verzeichnisses der Wirtschaftsbeteiligten und Steuerlager, zugehörige Statistiken und Berichterstattung nach der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern ([DVO 612/2013](#))
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/323 vom 24. Februar 2016 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates ([DVOVwZsarbeitsVO](#))
- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (UZK-DA)
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK-IA)

- Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen ([ZBefrVO](#))
- Richtlinie 2007/74/EG vom 20. Dezember 2007 über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern ([ReisebefreiungsRL](#))
- Richtlinie 2006/79/EG vom 5. Oktober 2006 über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern ([KleinsendungsRL](#))

2.3.2. Österreichische Rechtsgrundlagen

2.3.2.1. Verbrauchsteuergesetze

Die zuvor angeführten System-, Struktur- und Steuersatzrichtlinien wurden in Österreich durch die nachfolgend angeführten VSt-Ges umgesetzt.

- Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Mineralöl, Kraftstoffe und Heizstoffe (Mineralölsteuergesetz 2022 - [MinStG 2022](#))
- Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Tabakwaren (Tabaksteuergesetz 2022 - [TabStG 2022](#))
- Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholhaltige Waren (Alkoholsteuergesetz 2022 - [AlkStG 2022](#))
- Bundesgesetz über Verbrauchsteuern auf Bier und sonstige alkoholische Getränke (Biersteuergesetz 2022 - [BierStG 2022](#))

Erwähnt (in der ARL VS-1000 jedoch nicht näher behandelt) werden noch folgende Gesetze, die keine *klassischen* VSt-Ges sind und deren Vollziehung nicht dem Zollamt obliegt, aber der Umsetzung der Energiebesteuerungsrichtlinie dienen:

- Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird (Erdgasabgabengesetz - [ErdgasAbgG](#))
- Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabengesetz - [ElAbgG](#))
- Kohleabgabengesetz ([KohleAbgG](#))
- Bundesgesetz über die Vergütung von Energieabgaben (Energieabgabenvergütungsgesetz - [EnAbgVergG](#))

2.3.2.2. Verordnungen im Bereich Verbrauchsteuern

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Befreiungen von Verbrauchsteuern (Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung – [VStBefrV](#))

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend das Verfahren der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren (Verbrauchsteuerbeförderungsverordnung – [VStBefVO](#))
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend das Verfahren der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung ([EMCS-VO](#)) (außer Kraft mit 13. Februar 2023 unter Berücksichtigung einer Übergangsregelung für jene Beförderungen, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen wurden)
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Abfindungsmenge, Brenndauer und Brennfristen bei der Herstellung von Alkohol unter Abfindung ([VO-Abfindung](#))
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Vergällung von Alkohol ([VO-Vergällung](#))
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Maßnahmen für die verschluss sichere Einrichtung im Rahmen des Alkoholsteuergesetzes ([VO-Sicherungsmaßnahmen](#))
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Verbrauchsteuerermäßigungen für kleine unabhängige Erzeuger alkoholischer Getränke ([Kleinerz-VStErmV](#))
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Begünstigung von Gemischen von Bioethanol und Benzin (Bioethanolgemischverordnung – [BioethanolGV](#))
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur näheren Regelung der steuerbegünstigten Verwendung von Luftfahrtbetriebsstoffen (Luftfahrtbegünstigungsverordnung – [LuftfahrtbegünstV](#))
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für biogene Stoffe (Nachhaltigkeitsverordnung – [NachhaltigkeitsV](#))
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl (Gasölkennzeichnungsverordnung – [GasölKennzVO](#))
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Umsetzung der temporären Agrardieselvergütung ([Temporäre Agrardieselvergütungsverordnung](#) - AgrardieselV) (gültig bis 31.12.2023)
- Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, betreffend die Anwendung von Kontroll- und Beförderungsbestimmungen auf Additive ([Additiveverordnung](#))
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend den Bezug und die Verbringung von Tabak zum Erhitzen (Tabak zum Erhitzen – Beförderungsverordnung 2019 – [TabakBefV](#))

2.3.2.3. Weitere nationale Rechtsgrundlagen mit Bezug zu Verbrauchsteuern

- Bundesgesetz vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – [BAO](#))
- Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz – [FinStrG](#))
- Bundesgesetz vom 1. Jänner 1996 über das Tabakmonopol (Tabakmonopolgesetz 1996 – TabMG 1996)
- Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz – [ZollR-DG](#))
- Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – [TNRSG](#))
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualität von Kraftstoffen und die nachhaltige Verwendung von Biokraftstoffen (Kraftstoffverordnung 2012 – [KraftstoffVO](#))

2.4. Begriffsdefinitionen

Im Bereich der Verbrauchsteuern gelten folgende aus der [SystemRL](#) sowie den österreichischen VSt-Ges abgeleitete Begriffsbestimmungen:

2.4.1. Steuergebiet

Steuergebiet ist das Bundesgebiet der Republik Österreich, ausgenommen das Gebiet der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg). Gemäß [Art. 5 Abs. 3 SystemRL](#) sind die in diesen Gebieten durchgeführten Beförderungsvorgänge so zu behandeln, als befände sich der Ausgangs- oder Bestimmungsort in der Bundesrepublik Deutschland. Es werden die deutschen Verbrauchsteuerbestimmungen angewandt.

[Art. 5 Abs. 3 SystemRL](#)

2.4.2. Mitgliedstaat

MS und *Gebiet eines MS* ist jeder MS der EU, auf den die Verträge gemäß den [Artikeln 349](#) und [355 des AEUV](#) Anwendung finden. Ausgenommen davon sind Drittgebiete (Abschnitt 2.6.1. und 2.6.2.).

[Art. 3 Z 2 SystemRL](#)

2.4.3. Gebiet der Union

Gebiet der Union sind die Gebiete der MS.

[Art. 3 Z 3 SystemRL](#)

2.4.4. Drittgebiete

Drittgebiete sind jene Gebiete der EU, in denen die Verbrauchsteuerrichtlinien keine Anwendung finden. Diese Gebiete, die einerseits Teil des Zollgebiets der Union (Art. 4 Abs. 2) und andererseits nicht Teil des Zollgebiets (Art. 4 Abs. 3) sind, sind in der SystemRL taxativ aufgezählt (Abschnitt 2.6.1. und 2.6.2.).

[Art. 3 Z 4 SystemRL](#)

2.4.5. Drittländer

Drittländer sind alle Staaten oder Gebiete auf die der AEUV keine Anwendung findet.

[Art. 3 Z 5 SystemRL](#)

2.4.6. Eingang

Das Verbringen von vstW in das Zollgebiet der Union wird mit dem Begriff Eingang definiert. Eingang umfasst die Einfuhr, den unrechtmäßigen Eingang und den sonstigen Eingang (Abschnitt 5.1.).

[Art. 3 Z 7, Z 8 SystemRL](#)

2.4.7. Ausgang

Das Verbringen von vstW aus dem Zollgebiet der Union wird mit dem Begriff Ausgang definiert (Abschnitt 5.2.).

2.4.8. Bestimmungsmitgliedstaat

Bestimmungs-MS ist jener MS, in den die vstW zu liefern oder in dem sie zu verwenden sind.

[Art. 3 Z 14 SystemRL](#)

2.4.9. Abgangsmitgliedstaat

Abgangs-MS ist jener MS, in dem der Versand oder die Beförderung vstW beginnt.

2.4.10. Kombinierte Nomenklatur

Die Kombinierte Nomenklatur (KN; [Art. 1 der Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87](#) über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollltarif, ABl. Nr. L 256 vom 07.09.1987, S. 1) ist eine EU-einheitliche achtstellige Warennomenklatur für den

Außenhandel im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik. Sie wurde geschaffen, um den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs wie auch der Statistik des Außenhandels der EU zu genügen.

Ausgenommen im Tabaksteuerbereich nehmen die EU-Verbrauchsteuerrichtlinien und VSt-Ges der MS insbesondere zur Definition der vstW auf (Unter)Positionen der KN Bezug. Sie stellen dabei auf eine historische, zum Zeitpunkt der Annahme der betreffenden Richtlinie geltende, KN-Fassung ab.

Es gilt das *Versteinerungsprinzip*. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und praktischen Problemen ermöglichen die VSt-Ges dem Bundesminister für Finanzen im Falle von KN-Änderungen, die keine Auswirkungen auf den Steuergegenstand haben (zB Einführung zusätzlicher Untergliederungen), die dadurch bewirkten Änderungen der Bezeichnung des Steuergegenstandes durch Aufnahme in den Gebrauchszolltarif ([§ 51 Abs. 1 ZollR-DG](#)) in Wirksamkeit zu setzen. Diese Möglichkeit besteht im Mineralölsteuerbereich zusätzlich auch im Falle einer Entscheidung über Aktualisierungen von KN-Positionen nach [Art. 2 Abs. 5 EnStRL](#) (zB [Durchführungsbeschluss 2018/552](#)).

2.4.11. System for Exchange of Excise Data (SEED)

Das SEED ist ein EU-weites elektronisches Informationssystem, welches die Registrierungsdaten jener Wirtschaftsbeteiligten (Steuerlagerinhaber, registrierte Empfänger, registrierte Versender, zertifizierte Empfänger, zertifizierte Versender) und Steuerlager beinhaltet, die am (gewerblichen) Warenverkehr mit vstW innerhalb der Union teilnehmen (Abschnitt 8.1.1.4.).

2.4.12. Verbrauchsteuer-(Identifikations)Nummer (VID)

Die VID ist die EU-weit gültige Verbrauchsteuer-Identifikationsnummer nach [Art. 2 Nr. 12](#) und [Art. 19 Abs. 2 VwZsarbeitsVO](#).

Die VID dient als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an den verbrauchsteuerrechtlichen Verfahren im Bereich der Steueraussetzung sowie des steuerrechtlich freien Verkehrs (innerhalb des Steuergebietes oder der Union). Sie wird im oben erwähnten SEED-Informationssystem gewartet (Abschnitt 8.1.1.).

2.4.13. Excise Movement and Control System (EMCS)

Das EMCS ist ein IT-gestütztes Verfahren betreffend die Beförderung innerhalb der Union und die Kontrolle der Beförderung vstW. Es dient der Erklärung der Beförderungsdaten und der Echtzeit-Überwachung von Beförderungen im EU-VstGeb bzw. der Entlastung von der Sicherheit für durchgeführte Beförderungen (Abschnitt 8.1.2.).

2.5. Sachlicher Anwendungsbereich der SystemRL

Der [SystemRL](#) unterliegen Verbrauchsteuern, die mittelbar oder unmittelbar auf den Verbrauch bestimmter Waren (vstW) erhoben werden, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer und anderer von der Union festgelegter Abgaben (zB Zoll). Zur Umschreibung dieser vstW und damit ihres sachlichen Anwendungsbereichs verweist die SystemRL auf die Strukturrichtlinien. Demnach unterliegen dem EU-Verbrauchssteuersystem:

- Energieerzeugnisse und elektrischer Strom gemäß der [Richtlinie 2003/96/EG](#);
- Alkohol und alkoholische Getränke gemäß den [Richtlinien 92/83/EWG](#) und [92/84/EWG](#);
- Tabakwaren gemäß der [Richtlinie 2011/64/EU](#).

Darüber hinaus sieht die SystemRL vor, dass auf diese vstW auch andere indirekte Steuern erhoben werden können, wenn dies besonderen Zwecken dient. Solche Steuern müssen allerdings in Bezug auf die Bestimmung der Bemessungsgrundlage, die Berechnung der Steuer, die Entstehung des Steueranspruchs und die steuerliche Überwachung mit den Vorschriften der Union für die Verbrauchsteuer oder die Mehrwertsteuer vereinbar sein.

Daneben können die MS noch Steuern erheben auf andere als vstW, oder auf Dienstleistungen, auch im Zusammenhang mit vstW, sofern es sich nicht um umsatzbezogene Steuern handelt und sich daraus im grenzüberschreitenden Handelsverkehr zwischen MS keine zusätzlichen Formalitäten ergeben. Manche MS wenden auf dieser Basis die grundlegende Systematik der SystemRL auch auf andere Verbrauchsteuern an, Österreich zB bei Tabak zum Erhitzen, Deutschland für die Kaffeesteuer.

[Art. 1 SystemRL](#)

2.6. Räumlicher Anwendungsbereich der SystemRL

Räumlicher Anwendungsbereich der SystemRL ist das Gebiet der Union, also die Gebiete der MS, mit Ausnahme der in Abschnitt 2.6.1. und Abschnitt 2.6.2. angeführten Drittgebiete. Für einige Gebiete bestehen Sonderbestimmungen (Abschnitt 2.6.3.2.).

[Art. 4, 5 SystemRL](#)

2.6.1. Drittgebiete, die Teil des Zollgebietes der Union sind

Keine Anwendung findet die SystemRL in folgenden Teilen der MS, die aber Teil des Zollgebietes der Union sind:

- die Kanarischen Inseln;
- die französischen überseeischen Departements;
- die Ålandinseln.

Verbringungen von vstW aus diesen Gebieten sind daher verfahrenstechnisch als Einfuhren aus Drittgebieten abzuwickeln. Es gelten die entsprechenden zollrechtlichen Bestimmungen.

Die Kanalinseln sind seit dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs am 31. Jänner 2020 nicht mehr Teil des Zollgebietes der Union. Die SystemRL ist in diesem Punkt noch nicht dem Primärrecht der EU angepasst worden.

[Art. 4 Abs. 2 SystemRL](#)

2.6.2. Drittgebiete, die nicht Teil des Zollgebietes der Union sind

In folgenden Gebieten, die Teil eines MS der Union sind, jedoch nicht Teil des Zollgebietes, findet die SystemRL ebenfalls keine Anwendung:

- die Insel Helgoland;
- das Gebiet von Büsingen;
- Ceuta;
- Melilla;
- Livigno.

Verbringungen von vstW aus diesen Gebieten sind daher verfahrenstechnisch als Einfuhren aus Drittländern abzuwickeln. Es gelten die entsprechenden zollrechtlichen Bestimmungen.

[Art. 4 Abs. 3 SystemRL](#)

2.6.3. Gebiete von Mitgliedstaaten mit Sonderbestimmungen

2.6.3.1. Besonderheit im Bundesgebiet (Jungholz und Mittelberg)

Die österreichischen VSt-Ges definieren das Steuergebiet. Dieses entspricht in seinem Umfang dem Bundesgebiet der Republik Österreich. Für die Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg – kleines Walsertal) besteht jedoch ein territorialer Sonderstatus. Die Beförderung vstW von oder nach Jungholz und Mittelberg ist so zu behandeln, als befinde sich der Ausgangs- oder Bestimmungsort in Deutschland, und es finden die deutschen Regelungen Anwendung.

[Art. 5 Abs. 3 SystemRL](#)

2.6.3.2. Besonderheit in der übrigen Union

Die SystemRL sieht für bestimmte Gebiete bestimmter MS (zB Berg Athos, Griechenland), sowie die Beförderung in und aus solchen Gebieten Sonderbestimmungen vor (Monaco-Frankreich, San Marino-Italien, Akrotiri und Dhekelia-Zypern).

[Art. 4, 5 SystemRL](#)

2.7. Der Status von Verbrauchsteuerwaren innerhalb der Union

2.7.1. Allgemein

VstW unterliegen einer Verbrauchsteuer mit

1. ihrer Herstellung, gegebenenfalls einschließlich ihrer Förderung, innerhalb des Gebiets der Union;
2. ihrer Einfuhr oder ihrem unrechtmäßigen Eingang in das Gebiet der Union.

VstW befinden sich grundsätzlich im *steuerrechtlich freien Verkehr*, es sei denn sie befinden sich in einem *Verfahren der Steueraussetzung*, oder unterliegen einem *Zollverfahren*, durch das sie den Status einer *Nicht-Unionsware* nach Art. 5 Nr. 24 UZK erhalten haben.

[Art. 2 SystemRL](#)

2.7.2. Verfahren der Steueraussetzung

Ein wesentliches Element der Verbrauchsteuerregelungen ist das in der SystemRL vorgesehene Verfahren der Steueraussetzung. Dieses soll verschiedene wirtschaftliche Vorgänge mit vstW ermöglichen, ohne gleichzeitig eine steuerliche Belastung zu bewirken.

Steueraussetzung bedeutet, dass die Steuerschuldentstehung verschoben (ausgesetzt) wird. Die Terminologie der VSt-Ges weicht in diesem Punkt von jener der [BAO](#) ab (nach der BAO wird die Einhebung einer entstandenen Steuer ausgesetzt).

Die gewerbliche Herstellung, die Verarbeitung, das Inbesitzhalten oder die Lagerung noch unsteuerter Waren erfolgen grundsätzlich in behördlich zugelassenen Steuerlagern (Herstellungs- und Lagerbetriebe). Auch die Beförderung vstW im gewerblichen Verkehr beispielsweise zwischen zwei Steuerlagern, oder von Steuerlagern zu registrierten Empfängern oder von registrierten Versendern an Steuerlager erfolgt unter Steueraussetzung.

Die Teilnehmer am Verfahren der Steueraussetzung müssen grundsätzlich im Vorhinein entsprechende Sicherheiten hinterlegen, um das Risiko eines Steuerausfalls abzusichern. Im Falle einer Beförderung innerhalb der Union muss die Sicherheit für das gesamte Gebiet der Union gelten.

VstW, die sich im Verfahren der Steueraussetzung befinden, unterliegen zwar, wie unter Abschnitt 2.7.1. dargestellt, mit der Herstellung bzw. mit der Einfuhr einer Verbrauchsteuer, die Steuerschuld wird jedoch für die Dauer des Steueraussetzungsverfahrens ausgesetzt und innerhalb dieses Verfahrens nicht eingehoben. Die vstW bleiben daher für die während eines Steueraussetzungsverfahrens durchgeführten Tätigkeiten ohne steuerliche Belastung. Die

Steuerschuld entsteht mit jeder Beendigung des Steueraussetzungsverfahrens, im Regelfall mit der Entnahme in den steuerrechtlich freien Verkehr. Darüber hinaus entsteht eine Steuerschuld vor allem im Zusammenhang mit einer Unregelmäßigkeit während des Steueraussetzungsverfahrens. Auch eine solche Unregelmäßigkeit ist als Entnahme aus dem Steueraussetzungsverfahren anzusehen.

[Art. 3 Z 6 SystemRL](#)

2.7.3. Steuerrechtlich freier Verkehr

Neben dem Verfahren der Steueraussetzung können sich vstW auch im steuerrechtlich freien Verkehr befinden. Zur Bestimmung des Status von vstW ist das Ausschließungsprinzip anzuwenden. Die vstW gelten grundsätzlich als im steuerrechtlich freien Verkehr befindlich, es sei denn sie befinden sich im Verfahren der Steueraussetzung oder in einem Zollverfahren, durch das sie den Status einer Nicht-Unionsware innehaben.

Die im steuerrechtlich freien Verkehr befindlichen vstW sind prinzipiell schon versteuerte Waren, die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr ist aber nicht von der Steuerentrichtung abhängig. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Zahlungsfristen oder sonstiger Zahlungserleichterungen können die vstW schon verbraucht sein, bevor die Entrichtung erfolgt. Darüber hinaus kann sich infolge von Steuerbefreiungen bzw. Nullsteuersätzen eine Entrichtung erübrigen.

VstW im steuerrechtlich freien Verkehr können innerhalb des Steuergebiets frei bewegt, gehandelt oder sonstwie verwendet werden. Werden diese Waren in andere MS verbracht, sind die entsprechenden Verfahrensvorschriften der SystemRL zu beachten.

In den Fällen, in denen Waren des freien Verkehrs eines MS in einem anderen MS zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Gewahrsame gehalten oder verwendet werden, ist die Verbrauchsteuer nach den Regeln dieses Bestimmungs-MS zu erheben (Bestimmungslandprinzip). Dadurch allenfalls auftretende Mehrfachbesteuerungen werden durch eine Steuererstattung oder -vergütung im Abgangs-MS ausgeglichen.

Während für den gewerblichen Warenverkehr das Bestimmungslandprinzip gilt, haben Privatpersonen, die vstW für ihren Eigenbedarf (Abschnitt 4.7.2.) erwerben und selbst über eine Binnengrenze befördern, grundsätzlich nur die Steuer des MS zu tragen, in dem sie die Ware erworben haben (Ursprungslandprinzip). Bezüglich Richtmengen für den privaten Reiseverkehr siehe Abschnitt 4.7.1.

Sonderregelungen gelten außerdem beim Versand an Privatpersonen innerhalb der Union, der im Teil Versandhandel erläutert wird (Abschnitt 4.5.).

[Art. 33 SystemRL](#)

2.7.4. Nichtunionswaren im Sinne des UZK

Da vstW auch mit Drittländern gehandelt werden, ist hinsichtlich der Anwendung der Verbrauchsteuerbestimmungen eine Abgrenzung zu den Zollvorschriften erforderlich. Doppelgleisigkeiten sollen vermieden werden, grundsätzlich soll sich eine vstW entweder in einem Verbrauchsterverfahren oder einem Zollverfahren befinden. Die SystemRL beinhaltet daher in Art. 2 Abs. 4 eine Regelung, die an den zollrechtlichen Status der Waren anknüpft. Demzufolge schließt die SystemRL eine Anwendbarkeit für ihre Kapitel III (Herstellung, Verarbeitung, Inbesitzhalten und Lagerung), Kapitel IV (Beförderung vstW unter Steueraussetzung) und Kapitel V (Beförderung und Besteuerung vstW nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr) für jene vstW aus, die den Status von Nicht-Unionswaren gemäß Art. 5 Nr. 24 UZK innehaben. Inhaltlich bedeutet dieses Abstellen auf Nicht-Unionswaren die Klarstellung, dass neben den Waren in besonderen Verfahren, die ohnehin Nicht-Unionswaren sind, zusätzlich auch noch jene Waren von der Anwendung der SystemRL ausgeschlossen sind, die sich im Zuge des Zollstraßenzwangs zum zugelassenen Ort (Art. 135 Abs. 1 UZK) in keinem Zollverfahren befinden und auch noch nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden.

[Art. 2 Abs. 4 SystemRL](#)

2.8. Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Zollamtes Österreich

Die verbrauchsteuerlichen Agenden gehören zu den Kernaufgaben des Zollamtes Österreich, welches auch als die für Verbrauchsteuern zuständige Behörde innerhalb Österreichs fungiert. Innerhalb des Zollamtes werden die meisten der verbrauchsteuerlichen Aufgaben von regionalen Zollstellen wahrgenommen. Die Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Zollamtes ist in einer Geschäftsverteilung geregelt.

3. Steueraussetzungsverfahren

3.1. Allgemeines

Das Steueraussetzungsverfahren ist die zentrale steuerliche Regelung im Bereich der Verbrauchsteuern und soll die gewerbliche Herstellung, die Verarbeitung, das Inbesitzhalten und die Lagerung sowie die Beförderung vstW ohne steuerliche Belastung ermöglichen. Darüber hinaus unterstützt das Steueraussetzungsverfahren das in der EU geltende Bestimmungslandprinzip. Dieses sieht die Besteuerung der vstW in jenem MS vor, in dem die vstW verbraucht oder verwendet werden. Das Steueraussetzungsverfahren ist für den gewerblichen Verkehr vorgesehen und auf einen bestimmten, in der SystemRL taxativ angeführten, Teilnehmerkreis beschränkt.

Da es sich bei den vstW vielfach um Hochsteuerprodukte handelt, ist mit diesen ein erhöhtes Steuerrisiko verbunden. Dieses erfordert naturgemäß auch einen erhöhten Überwachungsbedarf seitens der Zollbehörden. Neben dem Überwachungsbedarf soll aber durch geregelte und liquiditätsschonende Verfahren genug Handlungsspielraum für das Funktionieren des EU-weiten Wirtschaftskreislaufs vorhanden sein. Die SystemRL sieht deswegen das Verfahren der Steueraussetzung vor, bei dem bei Einhaltung der Verfahrenserfordernisse das Entstehen der Steuerschuld hinausgeschoben wird.

Die Verbrauchsteuer wird in diesem Verfahren für jene vstW ausgesetzt, die sich entweder in einem Steuerlager befinden oder unter Steueraussetzung befördert werden. Hinsichtlich der gewerblichen Herstellung oder Verarbeitung, dem Inbesitzhalten und der Lagerung noch unsteuerter Waren gilt der Grundsatz, dass dies in behördlich zugelassenen Steuerlagern (Herstellungsbetriebe und Lagerbetriebe) erfolgen soll. Zusätzlich können die vstW mittels des Verfahrens der Beförderung unter Steueraussetzung zwischen Steuerlagern und anderen Verfahrensbeteiligten transferiert werden.

Das Steueraussetzungsverfahren endet jeweils mit der Entnahme in den steuerrechtlich freien Verkehr. Dabei entsteht in der Regel auch die Steuerschuld.

[Art. 3 Z 6](#), [Kap. III](#), [IV SystemRL](#)

3.2. Verfahrensbeteiligte am Steueraussetzungsverfahren

3.2.1. Steuerlagerinhaber

Der Steuerlagerinhaber ist eine natürliche oder juristische Person, oder eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (zB GesbR), die von den zuständigen Behörden eines MS ermächtigt wurde, unter Steueraussetzung vstW in einem Steuerlager herzustellen, zu verarbeiten, in Besitz zu halten, zu lagern, zu empfangen und/oder zu versenden.

Jeder Steuerlagerinhaber wird am Sitz (Geschäftssitz; handelt es sich um natürliche Personen subsidiär am Hauptwohnsitz), das bedeutet daher nur einmal bundesweit, definiert.

Ein Steuerlagerinhaber kann mehrere Steuerlager betreiben. Die Steuerlager sind je Standort und Warenkategorie gesondert zu bewilligen und erhalten eine eigene Registrierung (VID). Die Registrierung des Steuerlagerinhabers ist mit jener(n) des (der) Steuerlager(s) verknüpft (Abschnitt 8.1.1.4.).

[Art. 3 Z 1 SystemRL](#)

3.2.2. Steuerlager

Steuerlager sind ein Kerninstrument des Steueraussetzungsverfahrens und dienen als steuerliche Unterstützung bei wichtigen Wirtschaftsprozessen, wie der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von noch un versteuerten vstW, die grundsätzlich in einem Steuerlager zu erfolgen haben.

Ein Steuerlager ist also jeder Ort, an dem von einem zugelassenen Lagerinhaber vstW im Rahmen eines Verfahrens der Steueraussetzung hergestellt, verarbeitet, in Besitz gehalten, gelagert, empfangen oder versandt werden. Diese Steuerlager müssen bestimmte, von den zuständigen Behörden des MS, in dem sich das Steuerlager befindet, festgelegte Voraussetzungen erfüllen.

Im Sinne der österreichischen VSt-Ges sind zwei Arten von (inländischen) Steuerlagern möglich:

- im Steuergebiet gelegene, vom Zollamt bewilligte Herstellungsbetriebe,
- im Steuergebiet gelegene, vom Zollamt bewilligte Lagerbetriebe.

Die österreichischen VSt-Ges kennen grundsätzlich keine fiktiven Steuerlager, die Erteilung einer Steuerlagerbewilligung setzt somit immer das tatsächliche Vorhandensein eines entsprechenden physischen Lagers voraus.

[Art. 3 Z 11, 14 SystemRL](#)

3.2.2.1. Herstellungsbetriebe

Herstellungsbetriebe sind im Steuergebiet gelegene Betriebe, die der Herstellung von vstW dienen.

Ein Herstellungsbetrieb umfasst in der Regel jene Teile des Betriebes bzw. der Betriebsstätte, die im Zusammenhang mit der Herstellung und der damit verbundenen Lagerung der vstW stehen. Bei der Beurteilung der Frage des räumlichen Umfanges des Betriebes gilt die im Bewilligungsbescheid angegebene örtliche Begrenzung (zB Markierung im Lageplan). Beispielsweise könnten Gleisanlagen außerhalb des Betriebsgeländes auch einem Herstellungsbetrieb (zur Lagerung der hergestellten Waren) zugeordnet werden.

Eine Ausdehnung oder Einschränkung des Betriebsgeländes ist jedoch ausgeschlossen, wenn dadurch die steuerliche Sicherheit nicht mehr gewährleistet wäre (amtliche Aufsicht darf nicht erschwert oder behindert werden).

3.2.2.2. Lagerbetriebe

Lagerbetriebe sind im Steuergebiet gelegene Betriebe, die der Lagerung von vstW dienen. In Lagerbetrieben können grundsätzlich auch gewisse Behandlungen vorgenommen werden (zB Umfüllen aus Großbinden in Kleingebinde, die Etikettierung von Transportgefäßen, etc.). Ergänzend dazu gelten für die jeweiligen Verbrauchsteuerarten aufgrund von Sonderbestimmungen in den einzelnen VSt-Ges noch weitere Möglichkeiten an Lagerbehandlungen (siehe die ARL zu den einzelnen Verbrauchsteuergegenständen).

Ein Lagerbetrieb umfasst in der Regel nur jene Teile des Betriebes bzw. der Betriebsstätte, die im Zusammenhang mit der Lagerung der vstW stehen. Bei der Beurteilung der Frage des räumlichen Umfanges des Betriebes gilt die im Bewilligungsbescheid angegebene örtliche Begrenzung (zB Markierung im Lageplan).

Unabhängig davon setzt die Bewilligung eines Lagers voraus, dass entsprechende Lagermöglichkeiten für die in den VSt-Ges vorgesehene durchschnittliche Lagerdauer vorhanden sind. Schiffe oder Kesselwaggons (KWG) sind Beförderungsmittel und keine Lagerstätten, für diese kann daher im Regelfall keine Bewilligung als Steuerlager erteilt werden.

3.2.2.3. Steuerlager für unterschiedliche vstW

Werden an einem Ort unterschiedliche vstW hergestellt oder gelagert, ist für jede Warenkategorie eine eigene Bewilligung zu erteilen. In jeder Bewilligung ist die räumliche Begrenzung zu definieren. Überschneidungen (zB Bierlager und Verschlussbrennerei) sind nur dann zulässig, wenn die amtliche Aufsicht nicht erschwert oder gefährdet wird (zB Möglichkeit einer getrennten Bestandsaufnahme).

3.2.2.4. Erteilung einer Bewilligung

Wer vstW unter Steueraussetzung herstellen oder lagern (bzw. im Rahmen eines Steuerlagers empfangen oder versenden) will, bedarf einer Bewilligung. Die VSt-Ges regeln das Bewilligungsverfahren sowie das Erlöschen der Bewilligungen (Abschnitt 3.2.2.5.).

Die Bewilligung wird unter den Bedingungen erteilt, die das Zollamt im Rahmen der VSt-Ges zur Vermeidung von Steuerhinterziehung oder -missbrauch festlegt. Zeitgleich mit der Bewilligung erfolgt auch die Vergabe der VID (Abschnitt 8.1.1.4.) für das Steuerlager.

[Art. 15 Abs. 1 SystemRL](#)

3.2.2.5. Erlöschen einer Bewilligung

Die Bewilligung erlischt grundsätzlich

- durch Widerruf;

- durch Verzicht, wenn dieser schriftlich oder zur Niederschrift erklärt wird;
- durch Einstellung des Betriebes auf Dauer;
- durch Übergang/Übernahme des Betriebes;
- durch (Ablehnung der) Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Bewilligung auf Grund anderer Abgabenvorschriften zurückgenommen oder aufgehoben wird (insbesondere nach [§§ 294](#) und [299 BAO](#)), sind die Bestimmungen über den Widerruf sinngemäß anzuwenden. Die Zurücknahme oder Aufhebung darf nicht mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden.

VstW, die sich zum Zeitpunkt des Erlöschens des Rechtes zur Führung eines Steuerlagers im Betrieb befinden, gelten als im Zeitpunkt des Erlöschens als in den freien Verkehr entnommen, soweit sie nicht binnen zwei Wochen nach dem Erlöschen in ein anderes Steuerlager aufgenommen werden.

3.2.2.6. Berechtigungen im Steuerlager

Mit der Steuerlager-Bewilligung erfolgt für den Steuerlagerinhaber neben der eigentlichen Lagerberechtigung gleichzeitig auch die Berechtigung zum Versand und Bezug von vstW unter Steueraussetzung.

Daneben ist es für einen Steuerlagerinhaber auch möglich, die Bewilligung eines registrierten Empfängers zu erlangen, um zB Direktlieferungen (Abschnitt 3.3.3.8.) empfangen zu können. Demnach könnte zB eine Mineralölfirma in Wien ein Steuerlager eröffnen und für die Direktbelieferung von Tankstellen in Österreich aus anderen MS als registrierter Empfänger zugelassen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Vermischungen von vstW, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr befinden, mit solchen, die sich noch unter Steueraussetzung befinden, entstehen.

Sofern ein Steuerlagerinhaber auch Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr in andere MS durchführen will, benötigt er für diese Zwecke die dafür vorgesehene Zulassung als zertifizierter Versender oder zertifizierter Empfänger.

3.2.2.7. Herstellen, Be- und Verarbeiten

Eine Abgrenzung zwischen diesen Begriffen ist nicht immer eindeutig und muss im Einzelfall beurteilt werden. Generell ist unter dem Begriff *Herstellen (Erzeugen)* das Gewinnen von vstW aus Nicht-vstW (zB Hopfen, Wasser, Malz, Erdöl) zu verstehen. Es wird ein Steuergegenstand geschaffen. Die Herstellung einer Ware hat grundsätzlich in einem Herstellungsbetrieb zu erfolgen.

Beim Be- und Verarbeiten wird auf den Steuergegenstand verändernd eingewirkt, er bleibt aber erhalten. Gewisse Be- und Verarbeitungsvorgänge sind gleichzeitig aber auch

Herstellungsvorgänge (zB Mischen von Mineralölen - [§ 26 MinStG 2022](#), Mischen von Bier - [§ 12 BierStG 2022](#)). Die Be- und Verarbeitung ist im Herstellungsbetrieb möglich, manche Bearbeitungsvorgänge können auch in einem Lagerbetrieb vorgenommen werden (zB Mischen von Mineralölen untereinander oder mit anderen Stoffen). Übliche Lagerbehandlungen (zB Umpacken, Etikettieren, verkaufsfertig Herrichten, Herabsetzen des Alkoholgehalts) sind auch im Herstellungsbetrieb zulässig. Jedenfalls muss die jeweilige Bewilligung diese Vorgänge abdecken.

Der Begriff der Herstellung umfasst für:

Mineralöle:

Die Gewinnung (Rohölgewinnung) und die Bearbeitung, die ihrerseits die Verarbeitung einschließt; auch das Mischen von Mineralöl ist eine Herstellung. Im MinStG 2022 sind jedoch für bestimmte Mischvorgänge Ausnahmen vorgesehen ([§ 26 Abs. 3 MinStG 2022](#));

Tabakwaren:

Die Herstellung von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Rauchtabak und Tabak zum Erhitzen;

Bier:

Die Herstellung sowie die Be- oder Verarbeitung, durch die eine Mengenvermehrung eintritt, die nicht durch den Verbraucher oder in dessen Auftrag vorgenommen wurde, oder durch die der Stammwürzegehalt so verändert wird, dass sich dadurch die Besteuerungsgrundlagen ändern;

Zwischenerzeugnisse:

Die Herstellung von Zwischenerzeugnissen;

Schaumwein und Wein:

Die Herstellung von Schaumwein oder Wein;

Alkohol:

Die Gewinnung von Alkohol (Herstellung von Alkohol aus Waren, die nicht Alkohol sind);

Details zur Herstellung können für jede Verbrauchsteuerart aus den jeweiligen ARL entnommen werden.

3.2.2.8. Inbesitzhalten

Anders als im österreichischen Zivilrecht, setzt das *Inbesitzhalten* (der Besitz) im Sinne der SystemRL keinen Besitzwillen, sondern lediglich die physische Innehabung der vstW voraus.

Dabei ist es unerheblich, ob die Person, die die vstW in Besitz hält, ein Recht oder ein Interesse an den in ihrem Besitz befindlichen Waren hat (EuGH 10.06.2021, [C-279/19](#), *The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs*, bzw. EuGH 05.04.2001, [C-325/99](#), *Van de Water*). In der Regel ist das Inbesitzhalten mit der Verfügungsmacht über die vstW gekoppelt.

3.2.2.9. Lagern

Beim Lagern werden Güter bevorratet, um sie zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung zu haben. Das Lagern wird daher auch als *Überbrückung von Zeit* bezeichnet. Die Abgrenzung zum Vorgang *Transport* ist insbesondere in jenen Fällen schwierig, in denen sich die Ware auf einem Transportmittel befindet und dieses Transportfahrzeug im Betriebsgelände eines Steuerlagers parkt (zB für Ladezwecke). Diesbezüglich ist die konkrete Aufnahme der betreffenden vstW in das Steuerlager entscheidend (Abschnitt 3.2.2.10.).

Die Beförderung der vstW im Verfahren der Steueraussetzung endet, wenn der Empfänger genaue Kenntnis von der Menge der tatsächlich erhaltenen Waren haben kann, üblicherweise wenn die Waren entladen und eine Mengenfeststellung vorgenommen wurde. Die Entladung und buchhalterische Erfassung kann als Nachweis für das Ende der Beförderung herangezogen werden.

Der Begriff der Lagerung umfasst für:

Mineralöl

neben der Lagerung auch gewisse Bearbeitungsvorgänge;

Bier

neben der Lagerung auch zB die Verwendung von Bier zur Herstellung von Alkohol oder anderen verbrauchssteuerpflichtigen Getränken;

Zwischenerzeugnisse

neben der Lagerung auch zB die Verwendung von Zwischenerzeugnissen im Sinne des [BierStG 2022](#) (ZwErz) zur Herstellung von anderen verbrauchssteuerpflichtigen Getränken

Schaumwein und Wein

neben der Lagerung auch zB die Verwendung von Schaumwein oder Wein zur Herstellung von anderen verbrauchssteuerpflichtigen Getränken

Alkohol

neben der Lagerung auch unter gewissen Voraussetzungen die Reinigung von Alkohol; außerdem können durch Be- und Verarbeitung Erzeugnisse hergestellt, verarbeitet oder einer üblichen Lagerbehandlung unterzogen werden.

Details zur Lagerung können für jede Verbrauchsteuerart aus den jeweiligen ARL entnommen werden.

Die Abgrenzung zu Herstellungsbetrieben kann in manchen Fällen schwierig sein und ist anhand der Umstände des Einzelfalles und des jeweiligen VSt-Ges zu prüfen. In Fällen, in denen es strittig ist, ob eine Lagerung oder Herstellung vorliegt, ist ein Betrieb im Zweifel als Herstellungsbetrieb anzusehen.

3.2.2.10. Versand und Bezug von verbrauchssteuerpflichtigen Waren im Steuerlager

Der *Versand* von vstW beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die vstW das Steuerlager verlassen (Abschnitt 3.3.4.1.).

Die vstW sind im Falle des *Bezugs* unverzüglich vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in seinen Betrieb aufzunehmen. Unverzüglich bedeutet ohne unnötigen Aufschub.

Um vstW in ein Steuerlager aufzunehmen ist es nicht unbedingt erforderlich, dass diese tatsächlich in die Lagerräume, -behälter, usw. gelangen. Abhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten (Betriebsbeschreibung) kann es vielmehr auch genügen, dass sie in ihrem Beförderungsmittel (zB Bahnwaggon, Schiff) auf das Gelände des Steuerlagers gebracht werden. Jedenfalls müssen sich die Lagerwaren körperlich im Steuerlager befinden und es muss für diese aufgenommenen vstW eine Mengenfeststellung erfolgt sein.

Eine fiktive Aufnahme in das Steuerlager oder in den Betrieb - wie bei registrierten Empfängern (Abschnitt 3.2.4.) - ist allerdings nicht erlaubt.

3.2.3. Registrierte Versender

Registrierte Versender sind natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (zB GesbR), denen von einem anderen MS oder vom Zollamt die Bewilligung erteilt worden ist, vstW vom Ort der Einfuhr unter Steueraussetzung zu versenden.

Registrierte Versender dürfen im Rahmen ihrer Bewilligung nicht herstellen, verarbeiten, lagern oder empfangen.

Befindet sich der Ort der Einfuhr im Steuergebiet, muss der registrierte Versender im Steuergebiet bewilligt sein. Die Orte der Einfuhr, von denen die vstW unter Steueraussetzung versendet werden sollen, sind dem Zollamt bekanntzugeben.

Registrierte Versender können die ordnungsgemäß nach Art. 201 UZK in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten vstW, nach der Überlassung unter Steueraussetzung in ein Steuerlager, an registrierte Empfänger in anderen MS, an völkerrechtlich begünstigte Empfänger oder an Verwendungsbetriebe im Steuergebiet verbringen, weiters zu einem Ort, an dem die vstW das EU-VstGeb verlassen sowie zu einer Ausgangszollstelle, die zugleich Abgangszollstelle für das externe Versandverfahren (Art. 226 UZK) ist (oder für das gemeinsame Versandverfahren).

Mit Erteilung der Bewilligung als Steuerlagerinhaber wird im Steuergebiet (mit Unterschied zu den anderen MS) automatisch (ohne Antragstellung) auch die Sonderberechtigung registrierter Versender zugeordnet. Diese Sonderberechtigung berechtigt den Steuerlagerinhaber aber nur, Waren vom Ort der Einfuhr in eines seiner eigenen Steuerlager zu verbringen.

Eine Bewilligung als registrierter Versender ist nicht erforderlich, wenn vstW am Ort der Einfuhr unmittelbar in ein Steuerlager (Steuerlager = Warenort) oder in einen Verwendungsbetrieb aufgenommen werden sollen. In diesen Fällen findet keine eigentliche Beförderung unter Steueraussetzung statt, es ist somit kein e-VD/e-VA erforderlich.

3.2.3.1. Bewilligung

Für das Erlöschen der Bewilligung gelten die Bestimmungen betreffend Steuerlager sinngemäß.

3.2.4. Registrierte Empfänger

Registrierte Empfänger sind natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (zB GesbR), denen von einem anderen MS oder vom Zollamt die Bewilligung erteilt worden ist, vstW aus einem Steuerlager in einem anderen MS, oder von einem registrierten Versender von einem Ort der Einfuhr in einem anderen MS, unter Steueraussetzung zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen.

Registrierte Empfänger dürfen im Rahmen ihrer Bewilligung nicht herstellen, in Besitz halten, verarbeiten, lagern oder versenden. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich. Unternehmen, die für ihre Kunden nur die Logistik übernehmen, können keine Bewilligung als registrierter Empfänger erlangen, da in diesen Fällen kein *echtes* Beziehen von vstW erfolgt. Logistikdienstleister werden im

Zuge des Bezugsvorgangs lediglich als dazwischen geschaltete Auslieferungsorganisation tätig. Für sie ist die amtliche Aufsicht erschwert, weil die Beförderungstätigkeiten häufig als Sammelverkehre durchgeführt werden und diese Unternehmen üblicherweise nicht die für die amtliche Aufsicht notwendigen Unterlagen, wie Rechnung oder eine Buchhaltung, für den Bezug von vstW besitzen.

Der registrierte Empfänger hat die unter Steueraussetzung bezogenen vstW in seinen Betrieb aufzunehmen. Im Gegensatz zu Steuerlagern, bei denen eine fiktive Einlagerung nicht zulässig ist, ist es bei registrierten Empfängern nicht erforderlich, dass sie über ein eigenes Lager bzw. eigene Waren-Betriebsanlagen verfügen. Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, wenn Waren, die nicht zum (vorübergehenden) Verbleib im Betrieb bestimmt sind, ohne körperlich in den Betrieb aufgenommen worden zu sein, als in den Betrieb aufgenommen angesehen werden, und zwar durch Warenübernahme einschließlich Mengenfeststellung und die Aufnahme in die entsprechenden Aufzeichnungen (Abschnitt 3.2.2.10.).

Die Bewilligung des registrierten Empfängers ist nicht – so wie ein Steuerlager – an eine Örtlichkeit gebunden, sondern an eine (natürliche oder juristische) Person oder an eine Personenvereinigung und gilt für das gesamte Steuergebiet. Bei Beförderungen an registrierte Empfänger ist demnach die Person des Empfängers und nicht der Ort der Aufnahme entscheidend. Standorte des Betriebes (zB Filialen), denen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt und die daher weder rechts- noch parteifähig sind, stellen einen Bestandteil des Unternehmens (des registrierten Empfängers) dar (VwGH 14.12.2015, [Ra 2015/11/0083](#)). Falls an derartigen Standorten vstW übernommen werden sollen, sind diese vorab in der Betriebsbeschreibung bekanntzugeben. Sie gelten nicht als Direktlieferungsorte.

Eine Bewilligung als registrierter Empfänger ist auch möglich, wenn der Bewilligungsinhaber am Standort des Geschäftssitzes bereits ein Steuerlager unterhält.

3.2.4.1. Registrierte Empfänger - Dauerbewilligung

Eine Bewilligung als registrierter Empfänger wird erteilt, wenn in einem Kalenderjahr mehr als vier Beförderungen unter Steueraussetzung empfangen werden. Mehr als vier Bezüge pro Kalenderjahr gelten als *nicht nur gelegentlich*.

3.2.4.2. Registrierte Empfänger mit Direktlieferung

Österreich hat für registrierte Empfänger von der Möglichkeit gemäß [Art. 16 Abs. 4 SystemRL](#) Gebrauch gemacht, Direktlieferungen für die Lieferung vstW unter Steueraussetzung zuzulassen.

Bei Direktlieferungen (Abschnitt 3.3.3.8.) handelt es sich um Lieferungen, die nicht unmittelbar an einen Betrieb eines registrierten Empfängers (Abschnitt 3.2.4.) geliefert werden, sondern an einen vom registrierten Empfängerbetrieb abweichenden Ort (meist infolge eines Weiterverkaufs der vstW). Die Zustellung der vstW erfolgt dabei direkt an eine Person, die nicht mit dem registrierten Empfänger identisch ist (VwGH 14.12.2015, [Ra 2015/11/0083](#)). Die Verantwortung für sämtliche mit der Beendigung des Verfahrens zusammenhängenden Pflichten verbleiben beim registrierten Empfänger (zB Eingangsmeldung (= Empfangsbestätigung), Steueranmeldung, etc.).

Die Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung an einen im Steuergebiet befindlichen Bestimmungsort für eine Direktlieferung kann bewilligt werden, wenn dieser Ort vom registrierten Empfänger vorher dem Zollamt mitgeteilt wurde. Diesbezüglich ist auch die Verwendung eines Codes anstelle der Angabe der tatsächlichen Lieferadresse möglich. Nähere Informationen zur Codevergabe siehe [Direktlieferung - Codevergabe \(bmf.gv.at\)](#).

3.2.4.3. Registrierte Empfänger im Einzelfall

Eine Bewilligung als registrierter Empfänger im Einzelfall wird nur erteilt, wenn nicht mehr als vier Beförderungen unter Steueraussetzung im Kalenderjahr empfangen werden. Die Zulassung einer Direktlieferung ist aufgrund des [Art. 16 Abs. 4 SystemRL](#) ausgeschlossen.

Die Erteilung einer Bewilligung als registrierter Empfänger im Einzelfall für denselben Wirtschaftsbeteiligten und dieselbe Warenkategorie (zB Wein und andere gegorene Getränke) kann höchstens vier Mal innerhalb eines Jahres erfolgen. Die maximale Bewilligungsdauer beträgt 180 Tage (sechs Monate). Die Bewilligung für den Einzelfall ist beschränkt auf eine bestimmte Menge, einen einzigen Empfänger und einen bestimmten Zeitraum.

In Sonderfällen, beispielsweise um Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten entgegen zu kommen, soll auch dann eine Bewilligung im Einzelfall erteilt werden, wenn die Anzahl der Fälle 4 Beförderungen übersteigt.

Im Interesse der Sicherstellung der amtlichen Aufsicht und zur Wahrung einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise sind Teillieferungen grundsätzlich nicht zu gestatten. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen ist das Zollamt befugt, die Aufteilung einer vom registrierten Empfänger im Einzelfall zu beziehenden Warenmenge auf maximal zwei Sendungen zu gestatten. Dabei ist sicherzustellen, dass die bewilligte Gesamtmenge je Warenkategorie nicht überschritten wird.

3.2.4.4. Bewilligung

Für das Erlöschen der Bewilligung gelten die Bestimmungen betreffend Steuerlager sinngemäß (Abschnitt 3.2.2.5.).

3.2.5. Völkerrechtlich begünstigte Empfänger

Die SystemRL sieht für bestimmte, in [Art. 11](#) genannte, völkerrechtlich begünstigte Empfänger Steuerbefreiungen vor (Abschnitt 6.4.2.), die auch im Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung berücksichtigt werden. Bei diesen von der Verbrauchsteuer befreiten Empfängern handelt es sich vor allem um diplomatische Missionen, konsularische Vertretungen oder internationale Einrichtungen, deren völkerrechtliche Privilegien nach internationalen Übereinkommen und zwischenstaatlichen Verträgen geregelt sind. Gleiches gilt auch für Streitkräfte anderer MS, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.

Für diese völkerrechtlich begünstigten Empfänger bestehen, abweichend vom sonst durchzuführenden EMCS-Verfahren, spezielle Regelungen zur Teilnahme am Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung (Abschnitt 3.3.5.). Für sie entfällt daher die Zuteilung einer VID und die Registrierung in SEED. Sie benötigen aber für die Teilnahme am Steueraussetzungsverfahren, ergänzend zum e-VD, eine Freistellungsbescheinigung nach [Art. 1 DVO SystemRL](#).

[Art. 11](#), [12 SystemRL](#)

3.2.6. Verwendungsbetriebe

Verwendungsbetriebe sind Betriebe, denen die Bewilligung zum unversteuerten Bezug und zur steuerfreien Verwendung vstW erteilt wurde.

Verwendungsbetriebe dürfen im Rahmen ihrer Bewilligung nicht herstellen (im Sinne von Abschnitt 3.2.2.7.), versenden oder Waren unmittelbar aus anderen MS beziehen. Ein Bezug aus anderen MS ist nur möglich, wenn der Verwendungsbetrieb zusätzlich über eine Bewilligung als registrierter Empfänger verfügt.

Verwendungsbetriebe haben über ausreichende Lagermöglichkeiten zu verfügen, wenn sie die unter Steueraussetzung bezogenen vstW im Betrieb bis zur steuerfreien Verwendung lagern wollen.

3.2.6.1. Bewilligung

Für das Erlöschen der Bewilligung gelten die Bestimmungen betreffend Steuerlager sinngemäß (Abschnitt 3.2.2.5.).

3.2.7. Sicherheitsleister

Das Zollamt kann auf Antrag zulassen, dass an Stelle des Versenders der Beförderer oder, im Falle von Beförderungen im Steuergebiet, der Empfänger der vstW Sicherheit leistet.

Über den Antrag ist mit Bescheid abzusprechen.

3.3. Beförderung unter Steueraussetzung

3.3.1. Allgemeines

VstW können vor ihrer Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr innerhalb EU-VstGeb unter Steueraussetzung befördert werden. Das Steueraussetzungsverfahren ist aber nur für den gewerblichen Verkehr vorgesehen. Auf Verbringungen zu privaten Zwecken finden die Bestimmungen über das Steueraussetzungsverfahren keine Anwendung.

Bei der Beförderung unter Steueraussetzung ist zu unterscheiden, ob die vstW nur innerhalb des österreichischen Steuergebietes (Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet) oder auch in einen anderen MS, aus einem anderen MS, oder über das Gebiet eines anderen MS (Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen MS) befördert werden. Bedeutung hat diese Unterscheidung insbesondere im Hinblick auf die Sicherheitsleistung und die Verfahrensbeteiligten.

Für bestimmte Warenkategorien bestehen Verfahrenserleichterungen für die Beförderung unter Steueraussetzung innerhalb des Steuergebietes; siehe dazu die ARL zu den jeweiligen Verbrauchsteuergegenständen.

Die Beförderung von vstW im Verfahren der Steueraussetzung kann grundsätzlich zwischen zwei Orten innerhalb des EU-VstGeb erfolgen, und zwar auch über ein Drittland oder ein Drittgebiet (Abschnitt 2.4.4.; unter Berücksichtigung zollrechtlicher Verfahrensbestimmungen).

Von wesentlicher Bedeutung ist die Abgrenzung zur Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr (Verbringen außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens). Verbringungen zu gewerblichen Zwecken können nämlich sowohl unter Steueraussetzung als auch außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens erfolgen. Die jeweils zutreffende Art der Beförderung ist (im Regelfall) abhängig vom Status der Waren vor der Beförderung. VstW in einem Steuerlager befinden sich unter Steueraussetzung, eine anschließende Beförderung wird demgemäß auch *unter Steueraussetzung* stattfinden. Es ist aber auch denkbar, dass vor der Beförderung einer solchen Ware aus dem Steuerlager eine Entnahme in den steuerrechtlich freien Verkehr erfolgt. Dann wäre in weiterer Folge auch die Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr durchzuführen.

[Art. 16 SystemRL](#)

3.3.1.1. Beförderung unter Steueraussetzung innerhalb des Steuergebietes

Folgende Varianten von Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet sind vorgesehen:

- Von einem Steuerlager zu einem anderen Steuerlager
- Von einem Steuerlager zu einem Verwendungsbetrieb
- Von einem Steuerlager zu einer Ausfuhrzollstelle/Ausgangszollstelle
- Von einem Steuerlager zu einem völkerrechtlich begünstigten Empfänger
- Von einem registrierten Versender (Ort der Einfuhr) zu einem Steuerlager
- Von einem registrierten Versender (Ort der Einfuhr) zu einem Verwendungsbetrieb
- Von einem registrierten Versender (Ort der Einfuhr) zu einer Ausfuhrzollstelle/Ausgangszollstelle
- Von einem registrierten Versender (Ort der Einfuhr) zu einem völkerrechtlich begünstigten Empfänger

3.3.1.2. Beförderung unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten

Folgende Varianten von Beförderungen unter Steueraussetzung mit anderen MS sind vorgesehen:

1. Von einem Steuerlager zu einem anderen Steuerlager
2. Von einem Steuerlager zu einem anderen Steuerlager mit Direktlieferung (nur in bestimmten anderen MS)
3. Von einem Steuerlager zu einem registrierten Empfänger
4. Von einem Steuerlager zu einem registrierten Empfänger im Einzelfall
5. Von einem Steuerlager zu einem registrierten Empfänger mit Direktlieferung
6. Von einem Steuerlager zu einer Ausfuhrzollstelle/Ausgangszollstelle
7. Von einem Steuerlager zu einem völkerrechtlich begünstigten Empfänger
8. Von einem registrierten Versender (Ort der Einfuhr) zu einem Steuerlager
9. Von einem registrierten Versender (Ort der Einfuhr) zu einem registrierten Empfänger
10. Von einem registrierten Versender (Ort der Einfuhr) zu einem registrierten Empfänger im Einzelfall
11. Von einem registrierten Versender (Ort der Einfuhr) zu einem registrierten Empfänger mit Direktlieferung

12. Von einem registrierten Versender (Ort der Einfuhr) zu einer Ausfuhrzollstelle/Ausgangszollstelle
13. Von einem registrierten Versender (Ort der Einfuhr) zu einem völkerrechtlich begünstigten Empfänger

In Österreich werden keine Steuerlager mit Direktlieferung (Abschnitt 3.3.3.7.) bewilligt, Direktlieferungen sind in Österreich nur für registrierte Empfänger vorgesehen.

Verwendungsbetriebe können, anders als Steuerlager und registrierte Empfänger, Waren unter Steueraussetzung aus anderen MS nur beziehen, wenn sie neben der Bewilligung als Verwendungsbetrieb auch eine Bewilligung als registrierter Empfänger innehaben.

3.3.2. EMCS - System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Mit der [EMCS-Entscheidung 1152/2003](#) (Excise Movement Control System), mittlerweile ersetzt durch den [EMCS-Beschluss 2020/263](#) vom 15. Jänner 2020, wurde innerhalb der EU die Schaffung eines elektronischen Systems zur Kontrolle während der Beförderung von vstW beschlossen.

Daneben sollte durch dieses EDV-gestützte System auch eine Vereinfachung der Beförderungen vstW unter Steueraussetzung innerhalb der Union erreicht werden.

Beförderungen von vstW erfolgen aufgrund dieser Entscheidung innerhalb der EU im EMCS.

Die Beförderungen gelten grundsätzlich nur dann als unter Steueraussetzung durchgeführt, wenn sie mit einem e-VD erfolgen und dieses elektronische Verwaltungsdokument den in den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten zur [SystemRL](#) genannten Anforderungen entspricht.

In EMCS werden die Daten der Beförderung vstW in Echtzeit erfasst und überwacht. Mithilfe des in EMCS integrierten e-VD werden dabei sämtliche Schritte der Beförderung vstW dokumentiert.

EMCS unterstützt so die Bekämpfung von Steuerbetrug und dient der Absicherung der Beförderung vstW durch Überprüfung der Daten der Wirtschaftsbeteiligten schon vor dem Warenversand. Als einheitliches elektronisches System für die gesamte EU soll EMCS die schnellere Freigabe von Sicherheitsleistungen nach dem Eintreffen der Waren im Bestimmungsland ermöglichen und gleichzeitig eine papierlose Verwaltung verwirklichen. EMCS stellt für die Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden eine verwaltungsvereinfachende Anwendung im Bereich der Verbrauchsteuern dar.

Der nationale Teil von EMCS wird auch für die Überwachung der Beförderungen von vstW unter Steueraussetzung aus Steuerlagern bzw. von registrierten Versendern (vom Ort der

Einfuhr im Steuergebiet) an Verwendungsbetriebe genutzt. Für jede solche Wegbringung an einen Verwendungsbetrieb ist an Stelle eines e-VD eine elektronische Versandanzeige (e-VA) an das Zollamt zu übermitteln.

Die Wirtschaftsbeteiligten können EMCS entweder über die Webanwendungen FinanzOnline (FON) oder Unternehmensservice-Portal (USP) oder über ein Webservice mit firmeneigener Software erreichen.

Steht für (die Eröffnung von) Beförderungen vstW unter Steueraussetzung im Steuergebiet EMCS in Österreich wegen technischer Probleme nicht zur Verfügung, besteht bei dringendem Beförderungsbedarf die Möglichkeit zur Nutzung eines Ausfallverfahrens. Ansonsten muss die Wiederverfügbarkeit von EMCS abgewartet werden. Im Ausfallverfahren ist für die Beförderung unter Steueraussetzung ein papiergestütztes begleitendes Verwaltungsdokument oder eine Versandanzeige zu verwenden.

Siehe [Fallback \(Ausfallverfahren\) \(bmf.gv.at\)](https://bmf.gv.at)

[Art. 26 SystemRL](#)

3.3.3. Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD)

3.3.3.1. Verwendung des e-VD

Das e-VD ist das vorgesehene Begleitdokument in elektronischer Form für Beförderungen unter Steueraussetzung. Das e-VD hat den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und ist die materiell-rechtliche Voraussetzung für eine wirksame Beförderung unter Steueraussetzung.

Der Versender (Steuerlagerinhaber oder registrierter Versender) hat dem Zollamt vor Beginn der Beförderung den Entwurf des e-VD mittels EMCS zu übermitteln. Der Versender ist allein verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben im Entwurf des e-VD. Der Entwurf wird automatisiert validiert. Fehlerhafte Angaben werden dem Versender im EMCS angezeigt oder mittels standardisierter Nachrichten mitgeteilt. Maßgeblich für Art und Umfang der Beförderung unter Steueraussetzung sind die für die steuerliche Bemessung relevanten, im e-VD enthaltenen Angaben (zB Versender, Empfänger, Warenart (Excise Product Code - EPC) und angegebene Menge).

Im Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen MS wird das validierte e-VD an den Bestimmungs-MS übermittelt. Bei Beförderungen mit Bestimmung Export erfolgt die Übermittlung an die Ausfuhrzollstelle (im Steuergebiet oder in einem anderen MS).

Der Beförderer hat während der Beförderung einen eindeutigen Administrative Reference Code (ARC) mitzuführen. Der ARC muss den zuständigen Behörden während der gesamten

Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können.

Ist der Empfänger einer Beförderung unter Steueraussetzung ein Steuerlagerinhaber im Steuergebiet, leitet das Zollamt das e-VD elektronisch via EMCS an das Steuerlager weiter. Dies gilt auch für Beförderungen, die über einen anderen MS erfolgen. Ein e-VD, das von den zuständigen Behörden eines anderen MS via EMCS an Österreich übermittelt wurde, wird vom Zollamt ebenfalls an das Steuerlager oder den registrierten Empfänger weitergeleitet.

Sobald ein e-VD validiert wurde, kann es nicht mehr geändert werden (ausgenommen Empfängeränderung). Der Versender hat lediglich die Möglichkeit einer Annullierung (Abschnitt 3.3.3.3.) bzw. bis zur Eingangsmeldung die Möglichkeit der Änderung des Bestimmungsortes (Abschnitt 3.3.3.4.). Der Empfänger kann im Zuge der Eingangsmeldung Änderungen der vom Versender gemachten Daten vornehmen.

[§§ 5, 8 VStBefVO](#)

3.3.3.2. Verfahren der Beförderung zu mehreren Empfängern

Möchte ein Versender mehrere Empfänger im Zuge eines Liefervorganges beliefern (zB LKW-Zug mit getrennten Tankkammern aus Deutschland beliefert Empfänger in Linz, St. Pölten und Wien), ist grundsätzlich für jeden Empfänger ein eigenes e-VD auszustellen.

Wird bei Beförderungen zu registrierten Empfängern ein Direktlieferungscode (Abschnitt 3.3.3.8.) verwendet, können im Zuge der Codeanforderung mehrere Lieferadressen angegeben werden. Teillieferungen an unterschiedliche Lieferadressen mit einem e-VD ohne Lieferortänderung durch den Versender sind daher möglich. Nur der erste angegebene Lieferort ist bindend. Es ist auch zulässig, dass nur ein Lieferort, nämlich der erste, angegeben wird.

3.3.3.3. Annullierung des e-VD

Der Versender kann ein e-VD durch Übermittlung des Entwurfs der elektronischen Annullierungsmeldung im EMCS annullieren (stornieren), solange die Beförderung noch nicht begonnen wurde.

Betrifft das e-VD Beförderungen in das oder im Steuergebiet, werden dazu eingehende Annullierungsmeldungen vom Zollamt an den Empfänger im Steuergebiet (Steuerlager oder registrierter Empfänger) weitergeleitet.

[§ 9 VStBefVO](#)

3.3.3.4. Änderung des Bestimmungsortes, des Ortes der Lieferung oder des Empfängers

Während einer Beförderung von vstW im Verfahren der Steueraussetzung kann der Versender die Art des Bestimmungsortes, den Ort der Lieferung oder den Empfänger ändern. Die Änderung des Bestimmungsortes oder des Empfängers ist bis zur Abgabe der Eingangsmeldung möglich. Derartige Änderungen sind durchzuführen, wenn vstW vom ursprünglich vorgesehenen Empfänger nicht aufgenommen, nicht übernommen oder nicht ausgeführt werden.

Die Änderung der im e-VD angegebenen Ausfuhrzollstelle (Feld 8a des e-VD) fällt ebenfalls in die Änderung des Bestimmungsortes. Im Zusammenhang mit der Ausfuhr von vstW unter Steueraussetzung ist die Ausfuhrzollstelle jener (Bestimmungs-)Ort, an dem die Waren in das zollrechtliche Ausfuhrverfahren überführt werden.

Im Rahmen der amtlichen Aufsicht kann das Zollamt anordnen, dass solche Änderungen spätestens bis zur Ankunft am Bestimmungsort oder am Ort der Lieferung mitzuteilen sind.

[Art. 20 Abs. 7 SystemRL](#)

[§ 10 VStBefVO](#)

3.3.3.5. Zurückweisung von Warensendungen

Bevor die Waren beim Empfänger eintreffen, ist dieser berechtigt, die MS (Versand- und Empfangs-MS) und den Versender in EMCS darüber zu informieren, dass das e-VD nicht mit seiner Bestellung übereinstimmt oder dass er die Waren nicht bestellt hat. Diese Meldung hat entweder die Qualität einer Warnung oder einer tatsächlichen Ablehnung des e-VD.

Beispiele:

- *Der Empfänger erwartet die Ware gar nicht (vielleicht ein Irrtum des Versenders, möglicherweise aber auch Betrugsverdacht); in diesem Fall lehnt der Empfänger das e-VD definitiv ab;*
- *Das e-VD stimmt nicht genau mit der Bestellung des Empfängers überein (zB falsche Mengen, insbesondere bei Überschuss; falscher, aber naheliegender EPC). In diesem Fall kann der Empfänger die Lieferung abwarten, um die Sendung bei der Ankunft zu überprüfen und übermittelt vorsorglich eine Warnung.*

Eine Zurückweisungsmeldung ist immer vor dem tatsächlichen Erhalt der Ware zu senden. Nach Empfang der Ware kann der Empfänger lediglich eine Eingangsmeldung mit Unregelmäßigkeiten (zB Mehr- oder Mindermenge, Falschlieferrung) erstellen und versenden.

3.3.3.6. Eingangs- und Ausfuhrmeldung (Eingangsmeldung)

Beim Empfang vstW übermittelt der Empfänger den zuständigen Behörden des Bestimmungs-MS unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach Beendigung der Beförderung, eine Meldung über den Eingang der Waren (Eingangsmeldung). Dies gilt auch für den Empfang von Teilmengen. Sofern der Empfänger oder der Versender berücksichtigungswürdige Gründe für eine verspätete Übermittlung der Eingangsmeldung glaubhaft macht, darf die im ersten Satz genannte Frist überschritten werden.

Von dieser generellen Verpflichtung zur Übermittlung einer elektronischen Eingangsmeldung sind völkerrechtlich begünstigte Empfänger ausgenommen. Diese haben alle für die Eingangsmeldung erforderlichen Daten schriftlich innerhalb von fünf Werktagen ab Übernahme der vstW an das Zollamt zu übermitteln und dieses erstellt anschließend die elektronische Eingangsmeldung.

Werden vstW unter Steueraussetzung von einem Abgangsort (Steuerlager, Ort der Einfuhr) im Steuergebiet zu einem Ort, an dem die vstW das EU-VstGeb verlassen, befördert, erstellt das Zollamt auf Grundlage der von der Ausgangszollstelle übermittelten Ausgangsbescheinigung eine entsprechende Ausfuhrmeldung. Das Zollamt übermittelt die Ausfuhrmeldung an den Versender im Steuergebiet.

Anstelle einer Eingangs- oder Ausfuhrmeldung kann das Zollamt die Beendigung der Beförderung unter Steueraussetzung auch bestätigen, wenn entsprechende Ersatznachweise vorgelegt werden. Als Ersatznachweise kommen, sofern sie einzeln oder in Kombination dieselben Angaben enthalten wie die Eingangs- oder Ausfuhrmeldung, insbesondere folgende Dokumente in Betracht:

- Dokument, das von den zuständigen Behörden des Empfangsorts bestätigt ist, oder eine entsprechende Bestätigung im Wege der [VwZsarbeitsVO](#) (AdminKoop)
- Ausgangsbescheinigung gemäß Art. 334 Abs. 1 UZK-IA
- Verzollungsbeleg, im Original oder als beglaubigte Kopie, betreffend die erfolgte Zollabfertigung im Bestimmungsland
- Konnossement (zB Bill of Lading, Air Way Bill, Flugmanifest) nach [§ 643 des Unternehmensgesetzbuches](#), dRGBL. S 219/1897, im Original oder als beglaubigte Kopie
- Zahlungsnachweis in Kombination mit Beförderungspapieren

[Art. 24 Abs. 1](#), [Abs. 1 SystemRL](#)

[§§ 6, 7, 17 VStBefVO](#)

3.3.3.7. Ausfallverfahren (Fallback)

Steht das EMCS im Abgangs-MS nicht zur Verfügung, kann der Versender trotzdem eine Beförderung vstW in einem Verfahren der Steueraussetzung beginnen, wenn den Waren ein Ausfalldokument beigelegt wird, das einen ARC und dieselben Daten enthält wie das e-VD, und der Versender das Zollamt vor Beginn der Beförderung davon unterrichtet. Darüber hinaus ist das Ausfalldokument mit der Bezeichnung *Begleitdokument für Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Ausfallverfahren* zu kennzeichnen.

Nicht zur Verfügung stehend bedeutet, dass

- Ausfälle oder andere Störungen der erforderlichen IT-Infrastruktur oder von Teilen davon den Zugang eines Versenders zum EMCS verhindern und
- der Beginn der Beförderung aus wirtschaftlichen Gründen nicht verschoben werden kann.

Dabei ist es unerheblich, ob die Zollverwaltung oder der Versender oder Dritte den technischen Ausfall zu verantworten haben.

Ausfälle des EMCS von unter zwei Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrags auf Genehmigung des Ausfallverfahrens, bleiben unberücksichtigt (mit Ausnahme von berücksichtigungswürdigen Einzelfällen).

Steht das EMCS wieder zur Verfügung, hat der Versender unverzüglich für alle im Ausfallverfahren durchgeführten Beförderungen die e-VD zu übermitteln (Abschnitt 8.1.3.).

Neben dem Ausfallverfahren besteht bis zum 13. Februar 2024 auch für Mitteilungen betreffend unzulässige Ausfuhren nach [Art. 21 Abs. 5 SystemRL](#) die Möglichkeit, diese auf anderem Wege als über das EDV-gestützte System vorzunehmen.

[Art. 26, 54 SystemRL](#)

[§ 15 VStBefVO](#)

3.3.3.8. Direktlieferungen

Die Bestimmungs-MS können die Beförderung vstW unter Steueraussetzung an einen Bestimmungsort als Direktlieferung für Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger nach ihren Bedingungen zulassen.

Im Steuergebiet sind Direktlieferungen ausschließlich für registrierte Empfänger, ausgenommen Tabakwaren, zulässig. In anderen MS können Direktlieferungen auch für Steuerlagerinhaber oder für beide Empfängertypen zulässig sein.

Für die Anwendung einer Direktlieferung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der registrierte Empfänger hat die Sonderberechtigung *Direktlieferung* in SEED
2. Die Direktlieferadresse wird in Punkt 7 des e-VD vermerkt und diese Adresse findet sich auch in SEED unter Lieferadressen oder es wird ein Direktlieferungscode (achtstelliger alphanummerischer Code an Stelle der Lieferadresse(n)) verwendet. Diesbezüglich muss bei der Beantragung der Sonderberechtigung zumindest die erste Lieferadresse dem Zollamt bekanntgegeben werden. Die detaillierte Anleitung für die Codevergabe ist der BMF-Homepage zu entnehmen.

Sind im Zusammenhang mit der Verwendung von Direktlieferungscode Änderungen des ersten Lieferortes erforderlich, sind diese mittels Korrektur der Lieferortadressen im Datensatz der Direktlieferungscode bis zur Abgabe der Eingangsmeldung durchzuführen. Im Rahmen der amtlichen Aufsicht kann das Zollamt anordnen, dass Änderungen des ersten Lieferortes spätestens bis zur Ankunft am ersten Lieferort mitzuteilen sind oder dass mit Entladungen erst nach einer bestimmten Wartefrist begonnen werden darf.

[Art. 16 Abs. 4 SystemRL](#)

[§ 11 VStBefVO](#)

3.3.3.9. Vereinfachungen für Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet

Sollen vstW unter Steueraussetzung im Steuergebiet befördert werden, hat der Steuerlagerinhaber als Versender bzw. der registrierte Versender vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet grundsätzlich ein e-VD für jede Verbringung von vstW zu erstellen.

Wenn die amtliche Aufsicht nicht erschwert und die Erhebung der Verbrauchsteuern nicht gefährdet sind, kann das Zollamt auf Antrag eines Steuerlagerinhabers als Versender, folgende Vereinfachungen unter vom Zollamt festzulegenden Bedingungen zulassen:

1. Zusammenfassung auf ein e-VD:
Erfolgen am selben Kalendertag eine große Anzahl von Beförderungen von vstW unter Steueraussetzung im Steuergebiet zwischen denselben Steuerlagern eines Steuerlagerinhabers oder denselben Steuerlagern verschiedener Steuerlagerinhaber und befinden sich diese Steuerlager in unmittelbarer örtlicher Nähe zueinander, können sämtliche Lieferungen eines Kalendertages zwischen diesen Steuerlagern in einem einzigen e-VD zusammengefasst werden. Die Abgabe dieses e-VD hat spätestens vor Beginn der letzten der zusammenzufassenden Beförderungen eines Kalendertages zu erfolgen.
2. e-VD für fest installierte Rohrleitungen:
Für Beförderungen von Energieerzeugnissen in fest installierten Rohrleitungen (Pipelines) im Steuergebiet darf mit der Erstellung des e-VD bis unmittelbar nach

abgeschlossener Verpumpung zugewartet werden.

Diese Vereinfachung darf nicht angewendet werden, wenn die Energieerzeugnisse über das Gebiet eines anderen MS befördert werden. Art und Menge der beförderten Energieerzeugnisse sind durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.

3. Vereinfachtes Verfahren für fest installierte Rohrleitungen:

Für Beförderungen von Energieerzeugnissen in fest installierten Rohrleitungen (Pipelines) kann anstelle von EMCS ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung kommen.

Diese Vereinfachung darf nicht angewendet werden, wenn die Energieerzeugnisse über das Gebiet eines anderen MS befördert werden. Art und Menge der beförderten Energieerzeugnisse sind durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.

4. Beförderungen von vstW im Anschluss an ihre Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr:

Im Anschluss an die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr dürfen Steuerlagerinhaber als registrierte Versender agieren und die vstW vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet unter Steueraussetzung in ihr Steuerlager im Steuergebiet befördern (Abschnitt 3.3.7.).

Falls vstW am Ort der Einfuhr unmittelbar in ein Steuerlager (Steuerlager = Warenort) aufgenommen werden, entfällt die eigentliche Beförderung (unter Steueraussetzung) und dementsprechend auch das Erfordernis zur Erstellung eines e-VD bzw. einer e-VA (Verwendungsbetrieb).

5. Sonstige Vereinfachungen in Ausnahmefällen:

In besonders gelagerten Fällen kann anstelle von EMCS auch ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung gelangen.

Beispiel:

- Bei Steuerlagern, deren Betriebsgelände durch eine Straße getrennt sind (und die daher zwei Adressen aufweisen), können sonstige Aufzeichnungen anstelle des e-VD verwendet werden.

[§ 14 VStBefVO](#)

3.3.4. Beginn und Ende der Beförderung unter Steueraussetzung

Standardmäßig beginnt eine Beförderung durch das Verlassen des Steuerlagers. Daneben besteht für registrierte Versender auch die Möglichkeit, nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vom Ort der Einfuhr, eine Beförderung unter Steueraussetzung zu beginnen.

Das Ende einer Beförderung erfolgt standardmäßig mit der Warenübernahme durch den Empfänger (Steuerlager, registrierter Empfänger) oder mit Verlassen des EU-VstGeb.

[Art. 19 SystemRL](#)

3.3.4.1. Beginn der Beförderung

Die Beförderung vstW in einem Verfahren der Steueraussetzung beginnt, wenn die vstW das Abgangssteuerlager verlassen oder an einem Ort der Einfuhr in dem Zeitpunkt, in dem die vstW im Rahmen der Zollabfertigung einem registrierten Versender überlassen werden.

Voraussetzungen für den wirksamen Beginn einer Beförderung unter Steueraussetzung sind gültige Bewilligungen von Versender und Empfänger und das Vorliegen eines rechtsgültig eröffneten e-VD. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, kann eine Beförderung unter Steueraussetzung nicht beginnen.

Vor der Beförderung unter Steueraussetzung in andere MS ist gemäß Art. 17 SystemRL zwingend eine in allen MS gültige Sicherheit zu leisten. Dabei ist auf die Besonderheiten in den jeweiligen VSt-Ges Bedacht zu nehmen.

zB [§ 50 BierStG 2022](#)

3.3.4.1.1. Beginn der Beförderung durch Verlassen des Steuerlagers

Ein Verlassen des Steuerlagers liegt vor, wenn die vstW aus den räumlichen Grenzen des Steuerlagers körperlich verbracht werden.

3.3.4.1.2. Beginn der Beförderung nach Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Die Überführung in das Steueraussetzungsverfahren muss unmittelbar am Ort der Einfuhr erfolgen. Die in das Zollgebiet der Union verbrachten vstW sind bei ihrer Ankunft bei einer dafür vorgesehenen Zollstelle oder bei einem anderen von den Zollbehörden zugelassenen Ort zu stellen (Art. 139 UZK). Im österreichischen Anwendungsgebiet werden dafür Amtsplätze an Zollstellen bzw. Warenorte an sonstigen Orten räumlich definiert. Die im Rahmen der Zollabfertigung durchzuführende Überlassung stellt den Beginn der Beförderung unter Steueraussetzung dar.

3.3.4.2. Ende der Beförderung

Die Beförderung vstW unter Steueraussetzung endet zu dem Zeitpunkt,

- in dem der Empfänger die vstW übernimmt oder
- in dem die vstW das Gebiet der Union verlassen oder
- in dem die vstW in das externe Versandverfahren überführt werden.

3.3.4.2.1. Ende der Beförderung durch Übernahme

Übernahme bedeutet, dass der Empfänger in der Lage ist, genau zu wissen, welche Menge an Waren er tatsächlich empfangen hat. Die Entladung der Waren und ihre Erfassung in den Büchern können als Beleg für das Ende der Beförderung dienen. Eine solche Entladung ist aber keine zwingende Voraussetzung für den Vorgang der Übernahme. Falls eine Entladung durchgeführt wird, ist unter Übernahme zu verstehen, dass der Empfänger nach Entladung des Transportmittels festgestellt hat oder feststellen konnte, dass die Art und Menge der Waren jener entspricht, die ihm hätte geliefert werden sollen.

Für eine Übernahme ist demnach die körperliche Aufnahme der Waren in den Betrieb, abhängig vom jeweiligen Verfahrensbeteiligten, nicht unbedingt erforderlich. Jedenfalls sind die vstW nach der Beförderung unter Steueraussetzung unverzüglich vom

- Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager aufzunehmen;
- Inhaber des Verwendungsbetriebes in seinen Betrieb aufzunehmen;
- Inhaber des Betriebes eines registrierten Empfängers zu übernehmen und in seinen Aufzeichnungen zu erfassen;
- völkerrechtlich begünstigten Empfänger zu übernehmen.

Von registrierten Empfängern müssen die Waren nicht körperlich in den Betrieb aufgenommen werden. Es ist ausreichend, wenn die Übernahme der Waren erfolgt und die Aufnahme in den Betrieb in den dafür vorgesehenen Aufzeichnungen erfasst wird (Abschnitt 3.2.4.). Die Ware muss aber dennoch körperlich an den im e-VD angeführten Betrieb des registrierten Empfängers geliefert werden (ansonsten Direktlieferung).

Als unverzüglich gilt ein Zeitraum, innerhalb dessen, je nach Einzelfall, die Aufnahme zumutbar ist. Dem betroffenen Betriebsinhaber ist ein angemessener Zeitraum zu gewähren.

3.3.4.2.2. Ende der Beförderung durch Verlassen des Gebietes der Union

Das Verlassen des EU-VstGeb liegt vor, wenn die vstW körperlich aus diesem verbracht (exportiert) werden. Die Beförderung erfolgt in diesem Fall in einer Kombination aus Verbrauchsteuerverfahren und Ausfuhrverfahren des Zollrechtes (Abschnitt 3.3.7. und Abschnitt 5.2.). Mit der Rückmeldung der Ausgangsbescheinigung von der Ausgangszollstelle an die Ausfuhrzollstelle und mit Erstellung der Ausfuhrmeldung wird dieses Ende der Beförderung unter Steueraussetzung im EMCS bestätigt. Die Ausgangszollstelle (Art. 329 UZK-IA) ist der Ort, an dem die vstW das EU-VstGeb verlassen, und ist verantwortlich für die Überwachung des körperlichen Ausgangs der Waren (Art. 333 UZK-IA).

3.3.4.2.3. Ende der Beförderung durch Überführung in das externe Versandverfahren

Auch bei der Überführung in das externe Versandverfahren nach Art. 226 UZK kommen die zollrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Die Überführung in das externe Versandverfahren wird mit der Annahme der Zollanmeldung für die Überführung der Waren in ein solches Versandverfahren verwirklicht. In diesem Zeitpunkt endet die Ausfuhr unter Steueraussetzung und die Abgangszollstelle des externen Versandverfahrens ist gleichzeitig Ausgangszollstelle des Ausfuhrverfahrens (Art. 329 Abs. 5 UZK-IA).

Die Bestätigung über das Ende der Beförderung unter Steueraussetzung in EMCS erfolgt dabei aus technischen Gründen nicht automationsunterstützt, sondern muss durch die Sachbearbeiter des Zollamtes aufgrund der Ergebnisse (zB konform, Mengenabweichungen) des externen Versandverfahrens manuell erfolgen.

Die Regelungen des externen Versandverfahrens gelten auch für Beförderungen im gemeinsamen Versandverfahren.

3.3.5. Beförderung an völkerrechtlich begünstigte Empfänger

Völkerrechtlich begünstigte Empfänger (Abschnitt 3.2.5.) können vstW ebenfalls unter Steueraussetzung empfangen. Vor einer Beförderung unter Steueraussetzung ist dazu vom völkerrechtlich begünstigten Empfänger eine Freistellungsbescheinigung nach [Art. 1 DVO SystemRL](#) in Verbindung mit [Art. 12 SystemRL](#) einzuholen. Diese in Österreich vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten vidierte (bestätigte) Freistellungsbescheinigung, ist vor Beginn der Beförderung (vom völkerrechtlich begünstigten Empfänger) dem Steuerlagerinhaber als Versender oder dem registrierten Versender zur Verfügung zu stellen. Österreich wendet dafür die *Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder der Verbrauchsteuer* (Formular U 100) in gleicher Weise wie eine Freistellungsbescheinigung an ([Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 282/2011](#) bezüglich der Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder der Verbrauchsteuer).

Für eine rechtswirksame Beförderung unter Steueraussetzung zu einem völkerrechtlich begünstigten Empfänger muss also dem Versender eine Freistellungsbescheinigung des jeweiligen völkerrechtlich begünstigten Empfängers vorliegen. Der Versender hat dementsprechend ein e-VD mit Code Bestimmungsort (Datenfeld 1a) *5 - Bestimmung – Steuerbefreite Organisation* einschließlich der Nummer der Freistellungsbescheinigung (Datenfeld 6b) zu erstellen. Das validierte e-VD und die Freistellungsbescheinigung sind materiell-rechtliche Voraussetzungen für das Steueraussetzungsverfahren. Die vstW sind ab der Erteilung der vorgenannten Bestätigung unverzüglich zu beziehen.

Erfolgt eine Beförderung zu völkerrechtlich begünstigten Empfängern im Steuergebiet, kann die Erledigung der Beförderung nur im Zusammenwirken mit dem Zollamt durchgeführt werden. Zu diesem Zweck sind dem Zollamt das e-VD und die Freistellungsbescheinigung bzw. gegebenenfalls die *Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder der Verbrauchsteuer* (Formular U 100) vorzulegen. Der Versender hat eine Ausfertigung der Freistellungsbescheinigung bzw. des U 100 zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen. Während der Beförderung ist eine Ausfertigung der Freistellungsbescheinigung bzw. des Formulars U 100 mitzuführen. Nach Übernahme der vstW verbleibt eine Ausfertigung beim völkerrechtlich begünstigten Empfänger.

[§§ 6, 12 VStBefVO](#)

3.3.6. Elektronische Versandanzeige (e-VA)

Die e-VA ist eine technische Nachbildung des e-VD und nur im nationalen Teil von EMCS vorhanden. Der nationale Teil von EMCS ist für Vorgänge vorgesehen, bei denen sich alle Verfahrensbeteiligten im Steuergebiet befinden. Mit einer e-VA zeigt der Inhaber eines Steuerlagers oder der registrierte Versender vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet eine Wegbringung von vstW an, die in einen Verwendungsbetrieb aufgenommen werden sollen. Die e-VA ist eine Mitteilung des Senders an das Zollamt. Da der Empfänger diese Mitteilung nicht erhält, ist diesbezüglich von ihm auch keine Eingangsmeldung zu erstellen.

Die Anzeige ist in der Regel am Tag der Wegbringung, spätestens jedoch am zweiten darauffolgenden Werktag, auf elektronischem Weg (EMCS) zu übermitteln.

Die Versandanzeige hat folgende Informationen zu enthalten:

- die Art der vstW (für Bier die Steuerklasse; für Tabakwaren die Gattungen);
- die Menge der weggebrachten vstW;
- den Tag der Wegbringung;
- die VID des Steuerlagerinhabers und des Steuerlagers oder des registrierten Senders, von dem die vstW weggebracht werden;
- die VID des Verwendungsbetriebes, in den die vstW aufgenommen werden sollen.

Die Angaben über mehrere Wegbringungen von vstW, die am selben Tag stattgefunden haben, können in einer Anzeige zusammengefasst werden, wenn die Waren in denselben Betrieb aufgenommen werden sollen.

[§ 13 VStBefVO](#)

3.3.7. Beförderungen unter Steueraussetzung im Anschluss an eine zollrechtliche Einfuhr

Im Verkehr mit Drittländern sind grundsätzlich die Regelungen des Zollrechts maßgeblich (Abschnitt 5.). In Kombination mit den zollrechtlichen Vorgängen kann aber auch die Anwendung der verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung unter Steueraussetzung erforderlich sein, insbesondere wenn der Ort der Einfuhr und der Ort der Verwendung bzw. Bearbeitung von vstW unterschiedlich sind. Da die zollrechtlichen Einfuhrformalitäten zwingend am Ort der Einfuhr durchzuführen sind, kann eine anschließende Beförderung unter Steueraussetzung ermöglichen, dass die vstW vom Ort der Einfuhr ohne Steuerbelastung zu einem anderen Verwendungs- oder Bearbeitungsort verbracht werden können.

Grundsätzlich können solche Beförderungen in verschiedenen Konstellationen durchgeführt werden (Abschnitt 3.3.1.1. und 3.3.1.2.). Zu unterscheiden ist dabei insbesondere, ob sich der Ort der Einfuhr im Steuergebiet befindet oder in einem anderen MS. Dieser Aspekt ist entscheidend für die jeweils anzuwendenden Einfuhrformalitäten, die in den einzelnen MS unterschiedlich sein können. Im Steuergebiet werden Einfuhren mit der IT-Anwendung e-zoll abgewickelt, welche über eine Schnittstelle mit EMCS verbunden ist.

3.3.7.1. Erfordernisse im e-VD und in der Zollanmeldung

Sofern für die zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassenden vstW beabsichtigt wird, im Anschluss an die Einfuhr eine Beförderung unter Steueraussetzung (zB zu einem Steuerlager) im Steuergebiet oder in anderen MS durchzuführen, ist für die betreffenden Waren ein e-VD zu erstellen. Bei Einfuhren im Steuergebiet wird mittels des österreichischen e-zoll-Systems und den darin enthaltenen elektronischen Prüfungen sichergestellt, dass eine anschließende Beförderung unter Steueraussetzung nur mit korrekt eröffnetem e-VD erfolgen kann. Die Verbrauchsteuer-Daten der Einfuhrzollanmeldung (KN-Code, Eigengewicht, Menge) sollen dabei für einen erfolgreichen elektronischen Abgleich (Cross-Check) ident sein mit den entsprechenden Daten im e-VD. Die Einfuhrzollanmeldung hat darüber hinaus die folgenden Mindestinformationen zu enthalten:

- die VID des registrierten Versenders der Beförderung,
- die VID des Empfängers (Steuerlager), an den die Waren versandt werden,

und sofern zutreffend und auf Anforderung des Zollamtes,

- einen Nachweis, dass die betreffenden vstW aus dem Steuergebiet in das Gebiet eines anderen MS versandt werden sollen.

Sofern sich der Einfuhrort in einem anderen MS befindet, sind die in diesem MS geltenden Einfuhrformalitäten durchzuführen. Eine an eine solche Einfuhr anschließende Beförderung

unter Steueraussetzung zu einem Steuerlager oder zu einem registrierten Empfänger im Steuergebiet ist ebenfalls nur mittels eines e-VD zulässig.

3.3.7.2. Berechtigte Personen

Beförderungen unter Steueraussetzung ausgehend von einem Ort der Einfuhr sind grundsätzlich registrierten Versendern vorbehalten. Bei Beförderungen von einem Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Steuerlager innerhalb des Steuergebiets kann aber der betreffende Steuerlagerinhaber als registrierter Versender auftreten und dafür seine Steuerlagerinhaber-VID verwenden (Abschnitt 3.3.3.9.).

§ 14 VStBefVO

3.3.7.3. Ort der Einfuhr ist ident mit dem Ort des Steuerlagers

Eine an die Einfuhr anschließende Beförderung unter Steueraussetzung ist nur in jenen Fällen sinnvoll, in denen der Ort der Einfuhr nicht ident ist mit dem Ort der Verwendung oder Bearbeitung der vstW. Das Zollrecht bietet diesbezüglich in Art. 139 UZK die Möglichkeit, jeden Ort als Ort der Einfuhr (Warenort) zu definieren. Falls daher für Steuerlager oder Verwendungsbetriebe regelmäßig Einfuhren durchzuführen sind, sollte an diesen Orten/Betrieben ein Warenort für die Zollabfertigung eingerichtet werden, um die erläuterte zusätzliche Beförderung unter Steueraussetzung und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden (Abschnitt 3.3.3.9.).

3.3.8. Zollrechtliches Ausfuhrverfahren bei Beförderungen unter Steueraussetzung

3.3.8.1. Allgemeines

Für vstW unter Steueraussetzung, die aus dem EU-VstGeb verbracht werden sollen, sind grundsätzlich die Bestimmungen des UZK betreffend Ausfuhr anzuwenden (Abschnitt 5.2.2.). Daneben sieht die SystemRL vor, dass vstW in einem Verfahren der Steueraussetzung entweder aus einem Steuerlager oder von einem Ort der Einfuhr zu einer Ausgangszollstelle befördert werden können.

Das Verfahren der Steueraussetzung endet dabei in jenem Zeitpunkt, in dem die vstW das EU-VstGeb verlassen. Von der Ausgangszollstelle wird dieses Verlassen in den – im elektronischen Ausfuhrsystem der Union enthaltenen - Informationen zum Ausgang bestätigt. Ausgangszollstellen sind all jene Zollstellen, die den Regelungen des Art. 329 UZK-IA entsprechen.

Ergänzend zum zollrechtlichen Ausfuhrverfahren können vstW auch mittels eines externen oder gemeinsamen Versandverfahrens in ein Drittland verbracht werden.

Im Falle des externen Versandverfahrens können gemäß Art. 329 Abs. 5 UZK-IA neben den klassischen Ausgangszollstellen an den Grenzen des Zollgebietes der Union auch im Innerland gelegene Abgangszollstellen (Art. 1 Z 13 UZK-DA) als Ausgangszollstellen fungieren. Art. 226 Abs. 2 UZK iVm Art. 189 Abs. 4 UZK-DA bestimmt, dass vstW mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren in das externe Versandverfahren übergeführt werden können (abweichend zu sonstigen Unionswaren), sofern sie in ein Drittland ausgeführt werden sollen. Für diese Fälle endet die Beförderung unter Steueraussetzung am Ort der Abgangszollstelle und zu dem Zeitpunkt, in dem die vstW in das externe Versandverfahren überführt werden.

Dasselbe gilt für vstW, die im gemeinsamen Versandverfahren in ein EFTA-Land oder in ein anderes Partnerland des gemeinsamen Versandverfahrens verbracht werden. Gemäß Art. 293 UZK-IA gilt Art. 189 Abs. 4 UZK-DA auch für vstW, die im gemeinsamen Versandverfahren befördert werden. Die Abgangsstellen des gemeinsamen Versandverfahrens können somit ebenfalls als Ausgangszollstellen handeln.

Für vstW bestehen Beschränkungen (Art. 329 Abs. 7a UZK-IA), dass Abgangsstellen im Versandverfahren gleichzeitig als Ausgangszollstellen handeln können, die spätestens mit Inbetriebnahme des automatisierten Ausfuhrsystems gemäß [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2016/578](#) anwendbar werden (voraussichtlich im Kalenderjahr 2024).

3.3.8.2. Kombiniertes Vorgehen in ECS und EMCS

Für die Kombination des verbrauchsteuerrechtlichen Steueraussetzungsverfahrens mit dem zollrechtlichen Ausfuhrverfahren (ECS) ist ein mehrstufiges Vorgehen notwendig.

Wie grundsätzlich bei Beförderungen unter Steueraussetzung vorgesehen, kann eine solche Beförderung nur mittels eines rechtsgültigen e-VD wirksam eröffnet werden. Derartige Beförderungen können nur von einem Steuerlager oder einem Ort der Einfuhr ausgehen (Bewilligung als registrierter Versender ist erforderlich). Als Bestimmungsort ist, anders als bei den sonstigen Beförderungen unter Steueraussetzung, nicht der tatsächliche Warenempfänger anzuführen, sondern der Anmelder laut Feld 14 der Ausfuhrzollanmeldung. Zusätzlich ist die vorgesehene Ausfuhrzollstelle im e-VD (Feld 8a) anzugeben.

Zollrechtlich ist das zweistufige elektronische Ausfuhrverfahren durchzuführen. Für die zur Ausfuhr bestimmten vstW ist bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle eine elektronische Ausfuhrzollanmeldung abzugeben, aufgrund dieser die Waren in das Verfahren der zollrechtlichen Ausfuhr überführt werden. In der Ausfuhrzollanmeldung und im e-VD sind hinsichtlich KN-Code, Eigengewicht und Menge dieselben Angaben zu machen, um einen erfolgreichen elektronischen Abgleich (Cross-Check) zwischen ECS und EMCS zu ermöglichen.

Die Ausfuhrzollanmeldung (Ausfuhrbegleitdokument) bildet in weiterer Folge auch die Grundlage bei etwaigen Kontrollen durch die Ausgangszollstelle. Haben die Waren das Zollgebiet der Union verlassen, werden von der Ausgangszollstelle die Informationen zum Ausgang erstellt und an die Ausfuhrzollstelle rückübermittelt. Diese Informationen bilden auch die Grundlage für die verbrauchsteuerrechtliche Ausfuhrmeldung.

Die Ausfuhrmeldung wird vom Abgangs-MS an den Versender der vstW automatisiert mittels EMCS übermittelt und bestätigt diesem für die betreffenden Waren das Verlassen des EU-VstGeb. Bei Beförderungen unter Steueraussetzung in Kombination mit einem externen oder gemeinsamen Versandverfahren ist die Ausfuhrmeldung vom Zollamt manuell in EMCS zu erstellen. Das Steueraussetzungsverfahren wird mit der Ausfuhrmeldung in EMCS abgeschlossen.

[§ 7 VStBefVO](#)

3.3.9.

nur intern verfügbar

3.3.10. Fehlende Eingangsmeldungen

Bei Nichtvorliegen einer Eingangsmeldung kann mit Ablauf der im e-VD erfassten Beförderungsdauer mit den abgabenrechtlichen Ermittlungen (Anfrage beim Versender) begonnen werden.

Unabhängig von der amtswegigen Ermittlungspflicht ([§ 115 BAO](#)) hat der Versender aufgrund der Offenlegungspflicht ([§ 119 BAO](#)) abgabenrechtlich bedeutsame Umstände (zB Entstehung der Steuerschuld) unaufgefordert der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Bei Verdacht auf Betrugshandlungen oder Finanzvergehen innerhalb der Union besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht (zB [§ 35 Abs. 4 BierStG 2022](#)).

Im Ermittlungsverfahren können alternative Nachweise des Eingangs oder des Ausgangs ([Art. 28 SystemRL](#)) innerhalb bestimmter Fristen durch den Versender beigebracht werden.

Nach Durchführung des Verfahrens erfolgt je nach Ergebnis eine manuelle Schließung des e-VD oder ein Beförderungsabbruch in EMCS.

3.3.10.1. Alternative Nachweise - Beförderungen in andere Mitgliedstaaten

Innerhalb von 4 Monaten ab Beginn der Beförderung können alternative Nachweise des Eingangs (Ersatznachweise) zur Beendigung der Beförderung unter Steueraussetzung unter folgenden Bedingungen vom Versender beigebracht werden:

Bei Beförderungen unter Steueraussetzung an Steuerlager, registrierte Empfänger, Direktlieferungsorte, völkerrechtlich begünstigte Empfänger oder im Falle der Einfuhr kann das Ende der Beförderung auch durch einen Ersatznachweis nachgewiesen werden, wenn hinreichend belegt ist, dass die vstW ihren Bestimmungsort erreicht haben. Als geeignet gelten dafür Dokumente (bzw. auch eine Kombination von Dokumenten), die dieselben Angaben wie die Eingangsmeldung enthalten und von den zuständigen Behörden bestätigt (Sichtvermerk, behördliche Bestätigung/Amtsstempel, AdminKoop) sind. Ein Ausfalldokument nach [Art. 26 Abs. 1 lit. a SystemRL](#), das von den zuständigen Behörden bestätigt ist, gilt ebenfalls als hinreichender Beleg.

§ 17 VStBefVO

3.3.10.2. Ungerechtfertigt verzögerte Eingangsmeldung - Beförderungen im oder in das Steuergebiet

Übermittelt ein Empfänger einer Beförderung im oder in das Steuergebiet keine Eingangsmeldung und können für die nicht durchgeführte Übermittlung der Eingangsmeldung keine berücksichtigungswürdigen Gründe glaubhaft gemacht werden, ist der Empfänger von der zuständigen Zollstelle aufzufordern, dies unverzüglich nachzuholen. Falls erforderlich, hat die Zollstelle des Versenders die für den Empfänger zuständige Zollstelle um Unterstützung zu ersuchen.

Falls der Empfänger die ausständigen Eingangsmeldungen nicht unverzüglich, dh. ohne schuldhaften Verzug, abgibt, kann ihm nach vorhergehender Androhung und neuerlicher kurzer Fristsetzung (1 – 2 Wochen) die Verbrauchsteuerbewilligung entzogen werden. Als erste, vorgelagerte Maßnahme kann die VID in SEED vorübergehend inaktiv gesetzt werden, um die Eröffnung weiterer Beförderungen unter Steueraussetzung zu verhindern.

3.3.10.3. Nachträglich elektronische Erledigung bei fehlender Ausfuhrmeldung

Die nachträglich elektronische Erledigung des e-VD bei fehlender Ausfuhrmeldung erfolgt abhängig vom Status des Ausfuhrverfahrens.

3.3.10.3.1. Codierungsfehler in der Ausfuhranmeldung – Verfahrensstatus XA12

Wenn in der Ausfuhranmeldung notwendige Codierungen (zB Verfahrenscode: 2VS, Dokumentenartencode C651) nicht erfasst oder falsch (zB Verfahrenscode 5SVP, Dokumentenartencode 5999) erfasst wurden und daher kein Cross-Check mit dem e-VD durchgeführt werden konnte, befindet sich das e-VD im Status *zum Export angenommen* (XA12).

Wurde der Ausgang aus dem Zollgebiet der Union für die nämlichen Waren laut e-VD bescheinigt und liegt dementsprechend die zollrechtliche Ausgangsbescheinigung

(Austrittsnachweis EX431) vor, kann die fehlende Ausfuhrmeldung im EMCS durch die Ausfuhrzollstelle – sofern im Steuergebiet gelegen – nachträglich in zwei Schritten erfolgen:

1. Nachträglicher Cross-Check (Ausfuhr)
2. Manuelle Erfassung der Ausgangsergebnisse/Erstellung der Ausfuhrmeldung in EMCS.

Liegt die Ausfuhrzollstelle nicht im Steuergebiet und wird der Ausgang für die nämlichen Waren laut e-VD mit einer Ausgangsbescheinigung (Austrittsnachweis EX431) belegt, ist das Verfahren im EMCS manuell zu schließen.

Bei einem negativen Cross-Check aufgrund geringfügiger Abweichungen (zB unterschiedliche Eigenmassen in Ausfuhranmeldung und e-VD) und gleichzeitiger Freigabe der Ausfuhranmeldung, kann dieser analog der vorangegangenen Beschreibung nachträglich vorgenommen werden.

3.3.10.3.2. Fehlende Ausgangsbescheinigung - Verfahrensstatus XA11

Das e-VD befindet sich im Status *exporting* (XA11), wenn zwischen dem e-VD und der Ausfuhranmeldung ein erfolgreicher Datenabgleich (Cross-Check) durchgeführt, der Ausgang jedoch nicht von der Ausgangszollstelle (Austrittsnachweis EX431) bescheinigt wurde.

Fehlt die Ausgangsbescheinigung, kann von der Ausfuhrzollstelle auf Antrag ein Suchverfahren (ZK-2630 Abschnitt 7.2.) durchgeführt werden.

Wenn der Austritt in ECS nachträglich nachgewiesen werden kann (egal in welcher Form, durch die Ausgangszollstelle oder durch die Ausfuhrzollstelle an Hand von Alternativnachweisen) und die Ausgangsbescheinigung (EX431) übermittelt wird, erfolgt automatisch die Ausfuhrmeldung von e-zoll an EMCS und das Steueraussetzungsverfahren wird ohne manuelles Eingreifen in EMCS beendet.

Erfolgte jedoch die Beförderung unter Steueraussetzung in Kombination mit einem zollrechtlichen Versandverfahren (Abschnitt 3.3.7.) ist in EMCS die nachträgliche Erfassung der Ausgangsergebnisse/Erstellung der Ausfuhrmeldung manuell durchzuführen.

3.3.10.3.3. Berücksichtigung von Alternativnachweisen

Kann der Ausgang nicht mit einer nachträglichen Ausgangsbescheinigung nachgewiesen werden, können innerhalb von vier Monaten ab Beginn der Beförderung alternative Nachweise des Ausgangs zur Beendigung der Beförderung unter Steueraussetzung beigebracht werden.

Als angemessener Beleg dafür, dass die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht wurden, gilt ein Beleg mit einem Sichtvermerk (behördliche Bestätigung) der zuständigen

Behörden des MS, in dem sich die Ausgangszollstelle befindet, der bestätigt, dass die vstW das Zollgebiet der Union verlassen haben oder dass die vstW in das externe Versandverfahren überführt wurden.

Anstelle des Sichtvermerkes können abhängig vom Steuerrisiko (zB hoher Steuersatz, Nullsteuersatz bei Wein und Schaumwein) folgende weitere Belege berücksichtigt werden:

- zollamtliche Eingangsbestätigung aus dem Drittland inkl. Zahlungsbestätigung
- ein Lieferschein
- ein von dem Wirtschaftsteilnehmer, der die vstW aus dem Zollgebiet der Union verbracht hat, unterzeichnetes oder authentifiziertes Dokument, das den Ausgang der Waren bestätigt
- ein Dokument, in dem die Zollbehörde eines MS oder eines Drittlandes die Lieferung gemäß den in diesem Staat oder diesem Land für eine Bestätigung geltenden Vorschriften und Verfahren bestätigt hat
- von den Wirtschaftsteilnehmern geführte Aufzeichnungen über zu Schiffen, Flugzeugen oder Offshore-Anlagen gelieferte Waren.

[Art. 28 SystemRL](#)

[§ 17 VStBefVO](#)

3.3.10.4. Unregelmäßigkeit nach Ablauf der 4-Monatsfrist

Wurden bis zum Ablauf der nicht verlängerbaren Frist ([§ 110 Abs. 1 BAO](#)) von vier Monaten ab Beförderungsbeginn weder eine Eingangsmeldung übermittelt noch alternative Nachweise vorgelegt, tritt ex lege eine Unregelmäßigkeit während der Beförderung ein und es kommt zur Steuerschuldentstehung (Abschnitt 6.1.). Vor Ablauf dieser 4-Monatsfrist wird für jedes e-VD eine Warnmeldung (Unregelmäßigkeit bei der Beförderung von vstW möglich) ausgegeben.

Wenn die Unregelmäßigkeit im Steuergebiet im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung als eingetreten gilt, kann nach Einreichung einer Steueranmeldung *Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung (EMCS) zu ARC* oder bescheidmäßiger Festsetzung der Steuer der Abbruch der Beförderung initiiert werden.

Bei Unterbleiben der Steueranmeldung ist die Verbrauchsteuer mit Bescheid festzusetzen.

Wird nachträglich festgestellt, dass die Unregelmäßigkeit nicht im Steuergebiet, sondern doch in einem anderen MS eingetreten ist und die Steuer in diesem auch nachweislich erhoben wurde oder dass die vstW nachweislich aus dem EU-VstGeb ausgeführt worden sind, besteht eine Erstattungs-/Vergütungsmöglichkeit, um Doppelbesteuerungen zu verhindern (Abschnitt 6.3.3.7.).

[Art. 9, 46 SystemRL](#)

3.3.11. Sonderregelung bei der Beförderung vstW im Steueraussetzungsverfahren

Im Wege von Vereinbarungen und entsprechend den von allen betroffenen MS festgelegten Bedingungen können vereinfachte Verfahren für häufig und regelmäßig stattfindende Beförderungen von vstW in einem Verfahren der Steueraussetzung zwischen den Gebieten von zwei oder mehr MS festgelegt werden ([Art. 31 SystemRL](#)).

Aus österreichischer Sicht ist diesbezüglich die *Verwaltungsvereinbarung über Kontrollmaßnahmen für bestimmte Mineralöle (VS-1105/6-III/11/98)* zu erwähnen, die bei diversen Beförderungen von Mineralölen aus anderen MS in das Steuergebiet und umgekehrt Verwendung findet.

[Art. 31 SystemRL](#)

4. Steuerrechtlich freier Verkehr

4.1. Allgemeines

VstW, die dem Verfahren der Steueraussetzung entnommen oder in das Steuergebiet eingeführt werden, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt, befinden sich im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr. Das gleiche gilt für jene vstW, die außerhalb eines Steueraussetzungsverfahrens im Steuergebiet hergestellt werden.

Der Status des steuerrechtlich freien Verkehrs richtet sich nach der Rechtslage des MS in dem sich die vstW befinden. Der verbrauchsteuerrechtlich freie Verkehr ist vom zollrechtlich freien Verkehr zu unterscheiden.

VstW befinden sich im steuerrechtlich freien Verkehr, sofern für sie weder die Steuer ausgesetzt ist, noch die vstW einem Zollverfahren unterliegen, durch das sie den Status einer Nicht-Unionware nach Art. 5 Nr. 24 UZK erhalten haben. Dies schließt Fälle ein, die außerhalb eines Steueraussetzungsverfahrens in Besitz gehalten oder gelagert werden und für die noch keine Verbrauchsteuer erhoben wurde (EuGH 05.04.2001, [C-325/99](#), *Van de Water*).

In den steuerrechtlich freien Verkehr überführt sind auch jene vstW, die Gegenstand von Unregelmäßigkeiten waren. Die vstW werden im Zusammenhang mit der Unregelmäßigkeit aus dem Steueraussetzungsverfahren entnommen und gelangen mit dieser Entnahme in den steuerrechtlich freien Verkehr.

Bei der Einfuhr werden vstW im Regelfall gleichzeitig in den zollrechtlich freien Verkehr und in den verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr überführt (Abschnitt 5.1.3.). Die Einfuhrregelungen lassen anstelle einer solchen gleichzeitigen Überführung aber auch zu, dass direkt im Anschluss an die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr das Verfahren der Steueraussetzung durchgeführt wird.

Die Beurteilung, ob sich eine vstW im steuerrechtlich freien Verkehr befindet oder nicht, ist vor allem für die anzuwendenden Verfahrensbestimmungen bei Verbringungen innerhalb der Union (Abschnitt 4.4.) sowie für die Entstehung der Verbrauchsteuer von Bedeutung (Abschnitt 6.1.3.).

Im Allgemeinen werden die vstW durch einen der folgenden Vorgänge in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt:

- mit der Entnahme aus dem Steueraussetzungsverfahren (zB Wegbringung aus einem Steuerlager, Unregelmäßigkeit)
- mit der Verbringung in das Steuergebiet außerhalb eines Steueraussetzungsverfahrens

- mit der Herstellung im Steuergebiet außerhalb eines Steuerlagers
- mit der Einfuhr in das Steuergebiet ohne anschließendes Steueraussetzungsverfahren (einschließlich unrechtmäßiger Eingang)

[Art. 33 SystemRL](#)

4.2. Verfahrensbeteiligte im steuerrechtlich freien Verkehr

4.2.1. Hersteller

Grundsätzlich sollen vstW in einem Steuerlager unter Steueraussetzung hergestellt werden. Anders als im Steueraussetzungsverfahren kommt daher dem Hersteller im steuerrechtlich freien Verkehr viel weniger Bedeutung zu. Dennoch bestehen auch für Hersteller im steuerrechtlich freien Verkehr bestimmte Verfahrensregelungen. Die einzelnen VSt-Ges sehen dafür besondere Verpflichtungen, wie zB

- die Abgabe von Anzeigen vor Beginn der Herstellung (zB [§ 12 Abs. 9 BierStG 2022](#)),
- die Abgabe von Steueranmeldungen inkl. der Entrichtung der Verbrauchsteuern,

vor.

Hersteller ist jede Person, die vstW im Sinne des Abschnitts 4.3.1. oder 4.3.2. herstellt.

4.2.2. Zertifizierte Versender

Zertifizierte Versender sind natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, denen von einem anderen MS oder vom Zollamt die Zertifizierung erteilt worden ist, vstW aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines MS

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

in einen anderen MS zu gewerblichen Zwecken an einen zertifizierten Empfänger zu versenden.

Zertifizierte Versender müssen nicht zwingend einen Sitz oder Betrieb im Steuergebiet haben. Für eine Zertifizierung reicht es, eine konkrete Versandadresse bekannt geben zu können. Der zertifizierte Versender wird in so einem Fall mittels seiner ausländischen Adresse in SEED erfasst.

[Art. 3 Z 12 SystemRL](#)

4.2.2.1. Zertifizierte Versender – Dauerzertifizierung

Die Dauerzertifizierung für Versender wird nur erteilt, wenn in einem Kalenderjahr mehr als vier Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr versendet werden. Mehr als vier Versendungen pro Kalenderjahr gelten als *nicht nur gelegentlich* im Sinne der VSt-Ges.

Im Normalfall wird für Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr eine Sicherheit durch den zertifizierten Empfänger geleistet. Das Zollamt kann auf Antrag zulassen, dass alternativ vom zertifizierten Versender oder vom Beförderer Sicherheit geleistet wird.

4.2.2.2. Zertifizierte Versender im Einzelfall

Eine Zertifizierung im Einzelfall wird nur erteilt, wenn nicht mehr als vier Versendungen im steuerrechtlich freien Verkehr im Kalenderjahr erfolgen.

Die Zertifizierung für den Einzelfall ist beschränkt auf eine bestimmte Menge, einen einzigen Empfänger und einen bestimmten Zeitraum.

In Sonderfällen, beispielsweise um Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten entgegen zu kommen, soll auch dann eine Zertifizierung im Einzelfall erteilt werden, wenn mehr als vier Versendungen erfolgen.

Betreffend Sicherheit siehe Abschnitt 4.2.2.1.

4.2.2.3. Zertifizierungen für Steuerlagerinhaber, registrierte Empfänger und registrierte Versender

Auch Steuerlagerinhaber, registrierte Empfänger und registrierte Versender benötigen für den Versand vstW im steuerrechtlich freien Verkehr eine entsprechende Zertifizierung.

Dabei ist für diese Beteiligten sicherzustellen, dass es nicht zu einer Vermischung von Waren unter Steueraussetzung und Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs kommt.

4.2.2.4. Zertifizierungsverfahren

Für das Erlöschen der Zertifizierung gelten die Bestimmungen betreffend Steuerlager sinngemäß (Abschnitt 3.2.2.5.).

4.2.3. Zertifizierte Empfänger

Zertifizierte Empfänger sind natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, denen von einem anderen MS oder vom Zollamt die Zertifizierung erteilt worden ist, vstW aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines MS, die ein zertifizierter Versender in diesem MS zu gewerblichen Zwecken an ihn versandt hat,

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen.

Zertifizierte Empfänger müssen nicht zwingend einen Sitz oder Betrieb im Steuergebiet haben. Für eine Zertifizierung reicht es, eine konkrete Empfangsadresse bekannt geben zu können. Der zertifizierte Empfänger wird in so einem Fall mittels seiner ausländischen Adresse in SEED erfasst.

Der zertifizierte Empfänger hat die bezogenen vstW unverzüglich zu übernehmen oder für eine unverzügliche Übernahme an einem Ort im Bestimmungs-MS zu sorgen.

[Art. 3 Z 13 SystemRL](#)

4.2.3.1. Zertifizierte Empfänger – Dauerzertifizierung

Die Dauerzertifizierung für Empfänger wird nur erteilt, wenn in einem Kalenderjahr mehr als vier Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr empfangen werden. Mehr als vier Bezüge pro Kalenderjahr gelten als nicht nur gelegentlich.

Vor Erteilung einer Zertifizierung ist Sicherheit in Höhe der Steuer eines Kalendermonats zu leisten, um die voraussichtlichen Risiken der geplanten Beförderungen eines Kalendermonats abzudecken. Die Sicherheit muss in allen MS gültig sein.

4.2.3.2. Zertifizierte Empfänger mit abweichenden Orten der Lieferung

Österreich erlaubt für zertifizierte Empfänger den Bezug von vstW an Orten im Steuergebiet, die vom Betrieb des zertifizierten Empfängers abweichen.

Bei Beförderungen, die nicht unmittelbar im Betrieb des zertifizierten Empfängers übernommen werden und etwa bei dessen Kunden enden, kann die Übernahme der vstW durch Personen vorgenommen werden, die in Vertretung oder im Auftrag des zertifizierten Empfängers agieren. Die Verantwortung für sämtliche mit der Beendigung des Verfahrens zusammenhängende Pflichten bleiben dabei beim zertifizierten Empfänger (zB Eingangsmeldung, Steueranmeldung, etc.).

Die Zertifizierung des Empfängers ist nicht an eine Örtlichkeit gebunden, sondern an eine (natürliche oder juristische) Person oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Standorte eines Betriebes (zB Filialen), denen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt und die daher weder rechts- noch parteifähig sind, stellen einen Bestandteil des Unternehmens des zertifizierten Empfängers dar. Beabsichtigt ein

zertifizierter Empfänger an solchen Standorten vstW nach einer Beförderung aus anderen MS zu übernehmen, sind diese im Zertifizierungsverfahren bekanntzugeben.

Bei Lieferungen zu anderen abweichenden Orten sind dem Zollamt die voraussichtlichen Lieferadressen ebenfalls bereits im Zertifizierungsverfahren mitzuteilen. Eine Verwendung von Direktlieferungs-codes – wie im Steueraussetzungsverfahren - ist bei Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr nicht vorgesehen.

[Art. 33 Abs. 4 SystemRL](#)

4.2.3.3. Zertifizierte Empfänger im Einzelfall

Eine Zertifizierung im Einzelfall wird nur erteilt, wenn nicht mehr als vier Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr im Kalenderjahr empfangen werden.

Die Zertifizierung für den Einzelfall ist beschränkt auf eine bestimmte Menge, einen einzigen zertifizierten Versender, einen bestimmten Zeitraum und darf maximal zwei Teillieferungen umfassen.

Ausgenommen davon kann in Sonderfällen, beispielsweise um Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten entgegen zu kommen, von der Beschränkung auf vier Beförderungen abgesehen werden.

Die Sicherheit ist in Höhe der Steuer für den Einzelfall zu leisten.

4.2.3.4. Zertifizierungen für Steuerlagerinhaber, registrierte Empfänger und registrierte Versender

Auch Steuerlagerinhaber, registrierte Empfänger und registrierte Versender benötigen für den Bezug vstW im steuerrechtlich freien Verkehr eine entsprechende Zertifizierung.

Dabei ist für diese Beteiligten sicherzustellen, dass es nicht zu einer Vermischung von Waren unter Steueraussetzung und Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs kommt.

4.2.3.5. Zertifizierungsverfahren

Für das Erlöschen der Zertifizierung gelten die Bestimmungen betreffend Steuerlager sinngemäß (Abschnitt 3.2.2.5.).

4.2.4. Zertifizierungen für natürliche Personen

Bei natürlichen Personen ist zu unterscheiden zwischen den steuerfreien Verbringungen zu privaten Zwecken (Richtmengen) sowie jenen Verbringungen zu privaten Zwecken, die nicht steuerfrei sind (Abschnitt 4.7.). Nur für nicht steuerfreie Verbringungen ist eine Zertifizierung erforderlich.

Betreffend Zertifizierungsverfahren für natürliche Personen können vom Bundesminister für Finanzen Verfahrensvereinfachungen vorgesehen und im Verordnungsweg geregelt werden.

4.2.5. Versandhändler

Versandhändler ist, wer in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit vstW aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines MS an Privatpersonen in anderen MS liefert und den Versand der vstW an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (Abschnitt 4.5.).

4.2.6. Beauftragter

Anstelle eines Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person oder Personenvereinigung als Beauftragter die steuerlichen Pflichten des Versandhändlers erfüllen.

Der Versandhändler hat diesbezüglich die Zulassung einer im Steuergebiet ansässigen Person oder Personenvereinigung als Beauftragter zu beantragen. Der Beauftragte muss zudem erklären, dass er mit der Antragstellung einverstanden ist.

Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner (Abschnitt 6.1.3.4.).

4.3. Herstellung im steuerrechtlich freien Verkehr

4.3.1. Gewerbliche Herstellung im steuerrechtlich freien Verkehr

Bei der Herstellung im steuerrechtlich freien Verkehr werden vstW außerhalb eines Steuerlagers hergestellt.

Die Steuerschuld entsteht dabei unmittelbar mit der Herstellung. Unter Herstellen ist einerseits eine Herstellungshandlung zur Schaffung oder Gewinnung eines Steuergegenstandes zu verstehen, andererseits kann auch eine Be- oder Verarbeitung eine Herstellung bewirken. Als wesentliches Merkmal gilt, dass durch eine Veränderung der stofflichen Beschaffenheit ein neuer Steuergegenstand entsteht. Beim Be- und Verarbeiten liegt bereits eine vstW vor, auf die verändernd eingewirkt wird. Eine typische Bearbeitungshandlung ist das Mischen.

Die diversen VSt-Ges enthalten außerdem Regelungen, die den Herstellungstatbestand je Verbrauchsteuerart näher erläutern (zB [§ 12 Abs. 1 BierStG 2022](#)) sowie auch Ausnahmetatbestände, die keine Herstellung darstellen (zB [§ 26 Abs. 2 und Abs. 3 MinStG 2022](#)).

Im BierStG 2022 ist eine vorherige Anzeigepflicht der gewerblichen Herstellung im freien Verkehr normiert. Die Herstellung von Alkohol und alkoholhaltigen Waren (Erzeugnissen) im

Sinne des [AlkStG 2022](#) (Ausnahme: Herstellung unter Abfindung) und die gewerbliche Herstellung von Tabak sind außerhalb eines Steuerlagers verboten.

4.3.2. Private Herstellung im steuerrechtlich freien Verkehr

Das [BierStG 2022](#) und das [TabStG 2022](#) sehen für Herstellungsvorgänge im privaten Bereich (zB Brauen von Bier für den eigenen Bedarf, dh. eigener Konsum und Konsum von Angehörigen und Freunden, oder Herstellen von Zigaretten für den Eigenbedarf aus versteuertem oder steuerfreiem Rauchtabak mit der Hand oder einem einfachen Gerät) ein Absehen von einer steuerlichen Erfassung vor.

Private Herstellungen müssen im Unterschied zu gewerblichen Herstellungen nicht steuerlich erfasst werden, wenn die hergestellten vstW lediglich vom Hersteller selbst oder seinen Angehörigen oder Gästen konsumiert und nicht verkauft werden. Im Falle einer Weiterveräußerung liegt somit eine gewerbliche Herstellung vor.

Hinsichtlich der Beurteilung, ob es sich um eine private oder gewerbliche Herstellung handelt, wird allgemein auf die Bestimmungen der [BAO](#) verwiesen. Demzufolge sind etwa Herstellungsvorgänge von Vereinen, die vstW im Rahmen von Veranstaltungen (zB bei einem Hoffest) abgeben als gewerblich einzustufen und zwar auch dann, wenn die vstW zwar grundsätzlich gratis abgegeben werden, aber für die Veranstaltung ein Eintrittspreis zu entrichten ist. Dasselbe gilt für Herstellungsvorgänge im Rahmen von Seminaren (zB Bierseminare), weil diese im Allgemeinen den Veranstaltern als gewerblich zuzurechnen sind ([§§ 21, 28 BAO](#)).

Im Gegensatz dazu unterscheidet das MinStG 2022 nicht, ob das Mineralöl ohne Bewilligung zu privaten oder gewerblichen Zwecken hergestellt worden ist. Jede als Herstellung von Mineralöl geltende Handlung ist steuerpflichtig.

Das AlkStG 2022 erlaubt keine private Herstellung von Alkohol. Es enthält Sondervorschriften bezüglich der (steuerermäßigten) Herstellung von Alkohol unter Abfindung. Eine von diesen Sondervorschriften abweichende Herstellung von Alkohol gilt als gewerbliche Herstellung, die gemäß [§ 20 Abs. 2 AlkStG 2022](#) außerhalb eines Steuerlagers verboten ist.

4.4. Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr

4.4.1. Allgemeines

Im Unterschied zu Beförderungen im Steueraussetzungsverfahren (Abschnitt 3.3.), die auf den gewerblichen Bereich beschränkt sind, können Beförderungen außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens auch von natürlichen Personen zu privaten, nichtgewerblichen Zwecken durchgeführt werden.

VstW, die sich im steuerrechtlich freien Verkehr befinden, unterliegen im Steuergebiet grundsätzlich keinen weiteren Verbrauchsteuer-Verfahren mehr. Bei Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr ist vorab zu unterscheiden, ob die vstW nur innerhalb des Steuergebietes oder auch über das Gebiet eines anderen MS befördert werden. Bedeutung hat die Unterscheidung insbesondere im Hinblick auf die Sicherheitsleistung und die Verfahrensbeteiligten.

4.4.1.1. Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten

Werden vstW innerhalb der Union zu gewerblichen Zwecken außerhalb eines Steueraussetzungsverfahrens verbracht (geliefert), unterliegen diese ebenfalls dem EMCS (Abschnitt 4.4.2.). VstW befinden sich dabei nur dann im von der SystemRL für den steuerrechtlich freien Verkehr vorgesehenen Beförderungsverfahren, wenn sie zwischen einem zertifizierten Versender und einem zertifizierten Empfänger und mit einem v-e-VD durchgeführt werden (Abschnitt 4.4.3.).

VstW gelten als *zu gewerblichen Zwecken geliefert*, wenn sie in einem MS in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, von diesem MS in das Gebiet eines anderen MS befördert und an eine Person geliefert werden, die keine Privatperson ist oder an eine Privatperson geliefert werden, wenn die Beförderung nicht unter die Bestimmungen für Privatverbringungen oder für Versandhandel fällt.

Für die Beförderung ist im Bestimmungs-MS Sicherheit zu leisten.

[Art. 32, 33, 36 SystemRL](#)

zB [§ 26 Abs. 5 BierStG 2022](#)

4.4.1.1.1. Verbringen zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten

Verbringungen zu gewerblichen Zwecken in andere MS dürfen ausschließlich von zertifizierten Versendern durchgeführt werden.

4.4.1.1.2. Bezug zu gewerblichen Zwecken aus anderen Mitgliedstaaten

Bezüge zu gewerblichen Zwecken aus anderen MS dürfen ausschließlich durch zertifizierte Empfänger erfolgen.

4.4.1.1.3. Eigenverbringungen

Bei Eigenverbringungen (dh. Versender und Empfänger sind ident) zu gewerblichen Zwecken im steuerrechtlich freien Verkehr von einem MS in einen anderen (einschließlich Verbringen lassen), ist sowohl eine Zertifizierung als Versender im Abgangs-MS als auch eine Zertifizierung als Empfänger im Bestimmungs-MS erforderlich.

4.4.1.2. Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr innerhalb des Steuergebietes

Sobald sich vstW im Steuergebiet im steuerrechtlich freien Verkehr befinden, für sie also die Steuer entstanden ist und im Normalfall auch bereits entrichtet wurde, unterliegen Beförderungen von vstW innerhalb des Steuergebiets grundsätzlich keinen verfahrensrechtlichen Anforderungen.

4.4.2. EMCS für den steuerrechtlich freien Verkehr

Mit Umsetzung der Neufassung der SystemRL wurde das bis dahin papiergestützte Verfahren zur Beförderung vstW im steuerrechtlich freien Verkehr durch ein EDV-gestütztes System abgelöst.

Um den Aufwand für die Verwaltungen der MS in diesem Zusammenhang möglichst gering zu halten, wurde auf EU-Ebene entschieden, auch den steuerrechtlich freien Verkehr in das bis zu diesem Zeitpunkt nur für das Steueraussetzungsverfahren angewendete EMCS (Abschnitt 3.3.2.) zu integrieren.

[Art. 3 Z 12, Z 13 SystemRL](#)

4.4.3. Vereinfachtes elektronisches Verwaltungsdokument (v-e-VD)

4.4.3.1. Verwendung eines v-e-VD

Sollen vstW des steuerrechtlich freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken zwischen MS (ausgenommen Versandhandel) befördert werden, hat der zertifizierte Versender ein v-e-VD in EMCS zu erstellen.

Dies gilt auch für jene Fälle, in denen der zertifizierte Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Waren in das Steuergebiet verbringt oder verbringen lässt (Eigenverbringungen Abschnitt 4.4.1.1.3.).

Der zertifizierte Versender übermittelt den Behörden des Abgangs-MS über EMCS den Entwurf des v-e-VD. Die Daten werden von EMCS elektronisch validiert und im Fall von Unrichtigkeiten erfolgt an den zertifizierten Versender eine entsprechende Fehlermeldung. Sind die Angaben korrekt, wird für das v-e-VD ein einziger ARC vergeben. Die vorletzte Stelle des ARC wird im steuerrechtlich freien Verkehr mit *P* besetzt. Damit erfolgt auch eine Differenzierung zu einem ARC eines e-VD im Steueraussetzungsverfahren. Ansonsten unterscheidet sich der ARC des v-e-VD nicht von jenem des e-VD (gleicher Aufbau).

Der ARC muss die vstW während der Beförderung begleiten und ist den zuständigen Behörden auf Anfrage mitzuteilen.

Die Behörden des Abgangs-MS leiten das v-e-VD an den Bestimmungs-MS weiter. Ein v-e-VD, das von den zuständigen Behörden eines anderen MS via EMCS an Österreich übermittelt

wurde, wird vom Zollamt an den entsprechenden zertifizierten Empfänger im Steuergebiet weitergeleitet. Dies gilt auch für Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr von einem zertifizierten Versender im Steuergebiet über einen anderen MS an einen zertifizierten Empfänger im Steuergebiet.

Betreffend die Verpflichtung zur Nutzung eines v-e-VD durch Privatpersonen siehe Abschnitt 4.2.4. bzw. 4.7.

[Art. 36, 37 SystemRL](#)

[§§ 5, 8 VStBefVO](#)

4.4.3.2. Annullierung des v-e-VD

Eine Annullierung bzw. Stornierung eines v-e-VD durch den Versender ist nach der Validierung nicht möglich.

Wenn die Ware den angegebenen Abgangsort nicht verlassen hat und das v-e-VD zu Unrecht oder irrtümlich erstellt wurde, ist eine Empfängeränderung zurück zum Ort der Versendung nicht vorgesehen.

4.4.3.3. Änderung des Bestimmungsortes

Während der Beförderung darf der zertifizierte Versender den Bestimmungsort auf einen anderen, von demselben zertifizierten Empfänger betriebenen Lieferort in demselben MS oder zurück zum Abgangsort ändern. Diese Änderung muss der zertifizierte Versender den Behörden über EMCS bekanntgeben.

Im Unterschied zu Beförderungen unter Steueraussetzung können im steuerrechtlich freien Verkehr keine Änderungen zu anderen zertifizierten Empfängern durchgeführt werden.

Änderungen des Bestimmungsortes sind durchzuführen, wenn vstW vom ursprünglich vorgesehenen Empfänger nicht aufgenommen oder übernommen werden.

Im Rahmen der amtlichen Aufsicht kann das Zollamt anordnen, dass solche Änderungen spätestens bis zur Ankunft am Bestimmungsort oder am Ort der Lieferung mitzuteilen sind.

[Art. 36 SystemRL](#)

[§ 10 VStBefVO](#)

4.4.3.4. Zurückweisung von Warensendungen

Bevor die Waren beim Empfänger eintreffen, ist dieser berechtigt, die MS (Versand- und Empfangs-MS) und den Versender in EMCS darüber zu informieren, dass das v-e-VD nicht mit seiner Bestellung übereinstimmt oder dass er die Waren nicht bestellt hat. Diese

Meldung hat entweder die Qualität einer Warnung oder einer tatsächlichen Ablehnung des v-e-VD.

Beispiele:

- *Der Empfänger erwartet die Ware gar nicht (vielleicht ein Irrtum des Versenders, vielleicht aber auch Betrugsverdacht); in diesem Fall lehnt der Empfänger das v-e-VD definitiv ab.*
- *Das v-e-VD stimmt nicht genau mit der Bestellung des Empfängers überein (zB falsche Mengen, insbesondere bei Überschuss; falscher, aber naheliegender Produktcode). In diesem Fall kann der Empfänger die Lieferung abwarten, um die Sendung bei der Ankunft zu überprüfen und sendet vorsorglich eine Warnung.*

Eine Zurückweisungsmeldung ist immer vor dem tatsächlichen Erhalt der Ware zu senden. Nach Empfang der Ware kann der Empfänger lediglich eine Eingangsmeldung mit Unregelmäßigkeiten (Mehr- oder Mindermenge) erstellen/versenden.

[§ 10 VStBefVO](#)

4.4.3.5. Eingangsmeldung bei Verwendung eines v-e-VD

Der zertifizierte Empfänger hat nach der Beförderung die vstW unverzüglich in seinem Betrieb zu übernehmen oder an einem abweichenden Ort für die unverzügliche Übernahme zu sorgen.

Daran anschließend, spätestens jedoch fünf Werktage nach Beendigung der Beförderung, hat der zertifizierte Empfänger in EMCS eine Eingangsmeldung zu erstellen. Die Eingangsmeldung wird elektronisch überprüft und im Falle einer positiven Validierung an die zuständigen Behörden des Abgangs-MS weitergeleitet. Diese informieren dann den zertifizierten Versender über die Beendigung der Beförderung.

Eingangsmeldungen, die vstW betreffen, für die im Steuergebiet eine Verbrauchsteuer zu entrichten ist und die von zertifizierten Empfängern mit Dauerzertifizierung abgegeben werden, werden zeitverzögert erst nach dem Zahlungstermin an den Abgangs-MS übermittelt. Diese Vorgangsweise zielt darauf ab, zu vermeiden, dass der Versender im Abgangsmitgliedstaat eine Steuererstattung zu einem Zeitpunkt beantragt, in dem die Steuer im Empfangsmitgliedstaat noch nicht entrichtet wurde. Das Zollamt kann im Bedarfsfall den Versand der Eingangsmeldung stoppen oder beschleunigen.

Hinsichtlich der Ersatznachweise gelten die Ausführungen zum Steueraussetzungsverfahren (Abschnitt 3.3.3.6.) sinngemäß.

[§§ 6, 17 VStBefVO](#)

4.4.3.6. Ausfallverfahren (Fallback)

Die Ausführungen zum Steueraussetzungsverfahren (Abschnitt 3.3.3.7.) gelten sinngemäß.

[§ 15 VStBefVO](#)

4.4.4. Beginn und Ende der Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr

4.4.4.1. Beginn der Beförderung

Die Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr beginnt, wenn die vstW den im v-e-VD bezeichneten Abgangsort verlässt.

4.4.4.2. Ende der Beförderung

Die Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr endet mit der Übernahme (Abschnitt 3.3.4.2.1.) der vstW durch den zertifizierten Empfänger.

4.4.5. Beförderung über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates

Werden vstW des freien Verkehrs von einem Ort des Steuergebietes durch das Gebiet eines anderen MS zu einem Bestimmungsort im Steuergebiet befördert, ist

- dafür ein geeigneter Transportweg zu wählen,
- die Beförderung zwischen einem zertifizierten Versender und einem zertifizierten Empfänger durchzuführen und
- ein v-e-VD zu erstellen.

Sonderregelungen gelten für Beförderungen, die im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung mit Deutschland durchgeführt werden (Abschnitt 4.4.10.1.).

[Art. 42 SystemRL](#)

[§ 5 VStBefVO](#)

4.4.6. Ausfuhr aus dem steuerrechtlich freien Verkehr

Werden vstW aus dem steuerrechtlich freien Verkehr in ein Drittland ausgeführt, entfällt die Verwendung des v-e-VD. Der Ausfuhrvorgang ist entsprechend der zollrechtlichen Vorschriften durchzuführen (Abschnitt 5.2.2.).

Bei Ausfuhrvorgängen über andere MS ist unter Berücksichtigung des Art. 189 Abs. 4 UZK-DA ein externes Versandverfahren (Art. 226 UZK) erforderlich. Alternativ können vstW des steuerrechtlich freien Verkehrs auch in ein Steueraussetzungsverfahren überführt werden (zB Aufnahme in ein Steuerlager) und in weiterer Folge im Zuge einer Beförderung im Steueraussetzungsverfahren über einen anderen MS in ein Drittland ausgeführt werden.

4.4.7. Einfuhr in den steuerrechtlich freien Verkehr

Bei der Einfuhr von vstW aus Drittländern sind die zollrechtlichen Bestimmungen bezüglich Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr anzuwenden (Abschnitt 5.1.3.). Das gleiche gilt auch für den sonstigen Eingang (Abschnitt 5.1.2.).

4.4.8.

nur intern verfügbar

4.4.9. Besonderheiten für bestimmte Warenkategorien

4.4.9.1. Tabakwaren

Personen oder Personenvereinigungen, die Tabakwaren im Sinne des TabStG 2022 (Tabakwaren) an Letztverbraucher abgeben (zB Tabaktrafikanten), dürfen keine Tabakwaren aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines MS zu gewerblichen Zwecken beziehen, in Gewahrsame halten oder verwenden.

Ebenso unzulässig ist der Versandhandel mit Tabakwaren.

[§§ 28, 30 TabStG 2022](#)

4.4.9.2. Vollständig vergällter Alkohol

Für die Beförderung von vollständig vergälltem Alkohol gemäß [Art. 27 AlkoholsteuerstrukturRL](#) zwischen MS ist ein v-e-VD auszustellen (EPC S600).

4.4.9.3. Schaumwein und Wein

Für die Beförderung von Schaumwein und Wein durch kleine Schaumwein-/Weinerzeuger (Inhaber von Schaumwein- oder Weinherstellungsbetrieben mit einer durchschnittlichen Erzeugung von weniger als 1000 hl Schaumwein oder Wein pro Weinwirtschaftsjahr) im steuerrechtlich freien Verkehr kann anstelle eines v-e-VD ein Dokument nach der delegierten [VO \(EU\) 2018/273](#) (Begleitpapier für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus) erstellt werden. Für solche Beförderungen bleibt es daher auch nach dem 13. Februar 2023 bei der papiermäßigen Abwicklung mit dem Weindokument. Kleine Schaumwein-/Weinerzeuger benötigen somit auch keine zwingende Zulassung als zertifizierter Versender. Eine Nutzung des v-e-VD bzw. des Status als zertifizierter Versender kann aber in Betracht kommen, wenn ein Beförderer dies extra anstrebt, zB weil die Bestimmungen eines anderen MS dies erfordern.

Die zuständige Behörde im Bestimmungs-MS ist über die Schaumwein- oder Weinlieferung vom Empfänger in Kenntnis zu setzen. Dem Zollamt ist zu diesem Zweck das Weindokument zur Bestätigung vorzulegen.

[Art. 48 SystemRL](#)

zB [§ 51 BierStG 2022](#)

4.4.10. Sonderregelung bei der Beförderung vstW des steuerrechtlich freien Verkehrs

4.4.10.1. Verwaltungsvereinbarung mit Deutschland

Mit Deutschland besteht eine Verwaltungsvereinbarung über ein vereinfachtes Verfahren, welches die Durchfahrt durch deutsches oder österreichisches Gebiet bei der Beförderung vstW des steuerrechtlich freien Verkehrs im Straßen- und Eisenbahndurchgangsverkehr regelt.

Werden daher vstW über das Staatsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei ausschließlich im Durchgangsverkehr befördert, können an Stelle eines v-e-VD der Sendung beigelegte betriebliche Versandpapiere (zB Frachtdokumente oder Lieferscheine) verwendet werden.

Österreichische Versender, die dieses vereinfachte Verfahren in Anspruch nehmen wollen, haben dies vor der ersten Beförderung beim Zollamt anzuzeigen.

4.5. Versandhandel

4.5.1. Allgemeines

Versandhandel betreibt, wer in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit vstW aus dem steuerrechtlich freien Verkehr (dh. eine bereits versteuerte Ware) eines MS an Privatpersonen in anderen MS liefert und den Versand der vstW an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt. Der Versandhandel an Privatpersonen ist demnach ausschließlich aus dem steuerrechtlich freien Verkehr und nicht im Steueraussetzungsverfahren möglich, auch wenn entsprechende Bewilligungen als Herstellungsbetrieb oder Lagerbetrieb vorhanden sein sollten.

Als Privatpersonen im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des UStG 1994 der Umsatzsteuer unterliegen. Eine solche Privatperson darf gemäß [Art. 44 Abs. 1 SystemRL](#) weder ein zugelassener Lagerinhaber noch ein registrierter oder zertifizierter Empfänger sein und keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Auf Grund von tabakmonopolrechtlichen Handelsbeschränkungen und Bestimmungen des TabStG 2022 ist der Versandhandel mit Tabakwaren aus und nach Österreich nicht zulässig.

Für den Versand vstW an Privatpersonen sind keinerlei verpflichtende Dokumente vorgesehen. Beim Versandhandel gilt das Bestimmungslandprinzip. Die Steuerschuld entsteht mit dem Empfang der Ware durch den privaten Empfänger im Bestimmungs-MS.

Steuerschuldner ist grundsätzlich der ausländische Versender, bei Verstößen auch der inländische Empfänger (Abschnitt 6.1.3.6.6.).

4.5.2. Versand in das Steuergebiet

Wer beabsichtigt, vstW des freien Verkehrs als Versandhändler (Abschnitt 4.2.5.) an eine Privatperson im Steuergebiet zu liefern oder liefern zu lassen, bedarf einer Registrierung in National-SEED durch das Zollamt. Eine solche Registrierung kann für den Einzelfall erfolgen oder im Zusammenhang mit einer allgemeinen Zulassung.

Vor der Versendung ist dem Zollamt jede Lieferung unter Angabe der für die Versteuerung maßgeblichen Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Verbrauchsteuer zu leisten (Formular VSt 27).

Auf Antrag eines Versandhändlers kann eine im Steuergebiet niedergelassene Person oder Personenvereinigung als Beauftragter (Abschnitt 4.2.6.) zugelassen werden.

4.5.3. Versand aus dem Steuergebiet

Wer beabsichtigt, vstW des freien Verkehrs als Versandhändler in einen anderen MS zu liefern, hat dies dem Zollamt schriftlich anzuzeigen (Formular VSt 28). In der Anzeige sind die Menge der vstW und, soweit sie im Zeitpunkt der Anzeige bereits bekannt sind, Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfänger sowie der Tag der jeweiligen Lieferung anzugeben.

4.6. Umsatzsteuerrechtliche Aspekte

4.6.1. Liefer- und Erwerbsschwelle

Die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften betreffend die Erwerbsschwelle und die Lieferschwelle (11.000 EUR - [Art. 1 Abs. 4 Z 2 UStG 1994 – Anhang](#) (Binnenmarktregelung)) bzw. 10.000 EUR - [Art. 3 Abs. 4 Z 2](#) und [Abs. 5 UStG 1994 – Anhang](#) (Binnenmarktregelung)) sind für vstW nicht anzuwenden. Bei vstW, die Gegenstand einer Versendung oder Beförderung innerhalb der Union sind, kommt stets das Bestimmungslandprinzip zur Anwendung und die umsatzsteuerliche Besteuerung erfolgt im Bestimmungsland. Das wird bei Privaten durch die umsatzsteuerrechtliche Versandhandelsregelung (keine Lieferschwelle), bei Unternehmen und juristischen Personen über die Erwerbsbesteuerung (keine Erwerbsschwelle) erreicht.

4.6.2. One-Stop-Shop

Für die korrekte Durchführung der umsatzsteuerlichen Besteuerung kann das Verfahren mit dem EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) angewendet werden. Dieses IT-Verfahren ermöglicht es Unternehmen, ihre umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten für verschiedene Bestimmungs-

MS vereinfacht von ihrem Sitz-MS aus durchzuführen. Die Unternehmen können mittels des EU-OSS unter gewissen Voraussetzungen für sonstige Leistungen an Nichtunternehmer oder für Versandhandelslieferungen innerhalb der EU die Umsatzsteuer elektronisch in nur einem einzigen MS erklären und bezahlen.

Neben diesem Verfahren für die Umsatzsteuer bleiben andere Abläufe (zB der Versandhandel bei Verbrauchsteuern) unverändert. Für Versandhandelsfälle von vstW kann daher die Umsatzsteuer über den EU-OSS erklärt bzw. entrichtet werden und zusätzlich ist das verbrauchsteuerrechtliche Verfahren bezüglich Versandhandel durchzuführen.

Ergänzend dazu bietet der Import-One-Stop-Shop (IOSS) die Möglichkeit, bei Importen aus Drittländern (für Sendungen bis 150 EUR) die Umsatzsteuer für Einfuhr-Versandhandelsumsätze innerhalb der EU elektronisch zu erklären und zu entrichten.

[Art. 25a UStG 1994 – Anhang](#)

4.7. Verbringen zu privaten Zwecken

Wenn eine Privatperson für den Eigenbedarf vstW im freien Verkehr eines anderen MS (also versteuert) erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, kommt es grundsätzlich zu keiner weiteren Steuerschuldentstehung im Steuergebiet. Anders als im gewerblichen Verkehr gilt beim Verbringen zu privaten Zwecken das Ursprungs- bzw. Erwerbslandprinzip. Die Verwendung eines Verwaltungsdokuments bzw. eine Zertifizierung ist für steuerfreie Verbringungen nicht vorgesehen.

Steuerfreie Verbringungen zu privaten Zwecken können bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Die vstW werden von einer Privatperson für den Eigenbedarf (Abschnitt 4.7.2.) erworben und in das Steuergebiet verbracht.
- Dem Ge-/Verbrauch durch die Privatperson selbst ist der Ge-/Verbrauch durch Familienangehörige (im selben Haushalt), bei der Bewirtung von privaten Gästen oder als Geschenk gleichgestellt. Der rein persönliche Charakter des Besitzes wird dadurch vermittelt, dass die vstW ohne ein bestehendes Auftragsverhältnis und ohne die Erwartung einer Kostenerstattung erworben werden (BFH 08.09.2011, VII R 59/10, ZfZ 2012, 26).
- Die Verbringung muss durch die Privatperson selbst erfolgen (Abschnitt 4.7.3.), da nur so der rein persönliche Charakter des Besitzes der vstW festgestellt werden kann.
- Die Verbringung erfolgt nicht aus einem der folgenden EU-Gebiete, welche zwar Teil des Zollgebiets der Union sind, für die die SystemRL aber nicht gilt:

– den Ålandinseln

- den französischen überseeischen Departements oder
- den Kanarischen Inseln

In diesen Fällen gelten die Reisefreimengen aus Drittländern gemäß den zollrechtlichen Bestimmungen.

- Die Verbringung darf nur gelegentlich erfolgen (entsprechend der Verwaltungspraxis maximal einmal pro Kalendertag).

Verbringungen durch Privatpersonen, die nicht steuerfrei sind, gelten als gewerbliche Verbringungen und es sind daher die Regelungen betreffend Zertifizierungen für natürliche Personen (Abschnitt 4.2.4.) und Beförderungen in steuerrechtlich freien Verkehr (Abschnitt 4.4.) anzuwenden.

4.7.1. Richtmengen

Zur Bestimmung des Eigenbedarfs sind in [Art. 32 SystemRL](#) Richtmengen festgelegt. Bei Überschreiten dieser Richtmengen wird grundsätzlich ein gewerbliches Verbringen angenommen und damit der Verlust der Steuerfreiheit bewirkt, außer es wird nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, dass die vstW tatsächlich für den Eigenbedarf des Reisenden bestimmt sind.

Richtmengen für Tabakwaren:

800 Stück	Zigaretten
400 Stück	Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g/Stück)
200 Stück	Zigarren
1,0 kg	Rauchtabak
800 Tabaksticks oder bei anderer Aufmachung 250 Gramm enthaltener Tabak	Tabak zum Erhitzen
	eine anteilmäßige Zusammenstellung dieser Waren

Richtmengen für alkoholische Getränke:

10 l	Spirituosen
20 l	Zwischenerzeugnisse (andere Alkoholika als Bier, Schaumwein, Wein bis 22% vol.)
90 l, davon höchstens 60 l Schaumwein	Schaumwein/Wein
110 l	Bier

	eine anteilmäßige Zusammenstellung dieser Waren
--	---

Hinsichtlich einer Verbringung einer anteilmäßigen Zusammenstellung (zB Zigaretten und Rauchtabak) sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Richtmenge jeder einzelnen Warenart ist als 100 Prozent der jeweiligen Warenart zu beurteilen (zB 1,0 kg Rauchtabak sind 100%).
- Die in einer Zusammenstellung enthaltene Menge jeder einzelnen Warenart ist im Hinblick auf die Richtmengen prozentuell zu bewerten (zB 0,8 kg Rauchtabak sind 80%).
- Eine Steuerfreiheit ist für eine anteilmäßige Zusammenstellung nur bis zu einer Gesamtmenge von 100 Prozent möglich (zB bei einem Verbringen von 0,8 kg Rauchtabak (= 80%) verbleiben lediglich 20% für ein anderes Produkt, ev. für 160 Stk. Zigaretten (= 20% von 800 Stk.)).

[Art. 32 SystemRL](#)

4.7.2. Unterscheidung gewerblich – privat

[Art. 32 SystemRL](#) beinhaltet Hinweise, die der Auslegung des Begriffes *Eigenbedarf* dienen.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- handelsrechtliche Stellung und die Gründe des Besitzers für den Besitz der vstW
- Ort, an dem sich die vstW befinden, oder, gegebenenfalls, die Art ihrer Beförderung
- alle Dokumente, die mit den vstW zusammenhängen
- Art der vstW
- Menge der vstW (als Anhaltspunkt dienen die in Abschnitt 4.7.1. angeführten Richtmengen)

Bei Berücksichtigung dieser Aspekte kann auch trotz Unterschreitens der Richtmengen ein gewerbliches Verbringen gegeben sein. Wird ein gewerbliches Verbringen festgestellt, gilt dies für die gesamte verbrachte Menge. Ein Abzug von steuerfreien Richtmengen ist in diesem Fall nicht möglich.

[Art. 32 SystemRL](#)

4.7.3. Selbstbeförderung

Neben den oben angeführten Punkten ist die Steuerfreiheit beim Verbringen von vstW durch Privatpersonen auch von der Voraussetzung der Selbstbeförderung abhängig. Die Beförderung der vstW muss durch jene Privatperson erfolgen, die die Ware erworben oder unentgeltlich erhalten hat.

Eine Fremdbeförderung würde den Nachweis des in [Art. 32 SystemRL](#) geforderten rein persönlichen Charakters des Besitzes der vstW nicht erfüllen (EuGH 23.11.2006, [C-5/05](#), *Joustra*).

Dementsprechend gelten Verbringungen von vstW, die zwar von Privat an Privat erfolgen, jedoch von einem gewerblichen Dienstleister (zB Post, Expressdienst) bzw. von einer anderen Person durchgeführt werden, als gewerbliche Verbringungen. Ebenso ist die Mitnahme von vstW für den Bedarf anderer Personen (zB Arbeitskollegen) dahingehend zu beurteilen, dass dabei kein Erwerb für den eigenen Bedarf des Reisenden vorliegt und darüber hinaus nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Vermutung der Entgeltlichkeit gegeben ist. Üblicherweise werden in solchen Fällen dem Reisenden zumindest die Kosten der Beschaffung (wenn nicht auch die Kosten der Verbringung) ersetzt, was die Gewährung der Steuerfreiheit verhindert.

Steuerfreiheit ist hingegen möglich im Falle der Mitnahme von vstW, welche für Familienangehörige oder zur Bewirtung von privaten Gästen bestimmt sind.

Von den Fällen der Selbstbeförderung sind die Sendungen von Privat an Privat zu unterscheiden (Abschnitt 6.4.3.1.1.).

[Art. 32 SystemRL](#)

[§§ 1, 6 VStBefrVO](#)

4.7.4. Tabak zum oralen Gebrauch

Das Inverkehrbringen (laut TNRSG) von Tabak zum oralen Gebrauch (zB SNUS/Snooze) ist innerhalb der EU grundsätzlich verboten. In Österreich regelt dies [§ 2 Abs. 1 Z 2 TNRSG](#). Darüber hinaus ist in [§ 2a TNRSG](#) ein Versandhandelsverbot festgelegt.

Bei Verbringung von mehr als 10 Dosen in das Steuergebiet wird in diesem Zusammenhang von einem Inverkehrbringen in Österreich ausgegangen. Wird diese Menge überschritten und kann ein Eigenbedarf nicht dargelegt (glaubhaft gemacht) werden, ist eine darüberhinausgehende Menge nach [§ 29 ZollR-DG](#) zu beschlagnahmen. Zusätzlich ist eine Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde (BH, Magistrat) zu erstatten. Der Verstoß gegen das TNRSG richtet sich nach der Art der Verbringung:

- Gewerbliche Verbringung: [§ 2 Abs. 1 Z 2 TNRSG](#) – Verbot des Inverkehrbringens
- Versand durch gewerblichen Betrieb: [§ 2a TNRSG](#) – Versandhandelsverbot

Nikotin-Pouches fallen nicht unter die Bestimmungen des Tabaks zum oralen Gebrauch, da sie keinen Tabak enthalten.

[Art. 1](#) und [17 RL 2014/40/EU](#)

4.7.5. Treibstoff im Ersatzkanister

Betreffend Treibstoff gilt eine Menge bis zu 10 l, die in tragbaren Behältern in Personenkraftfahrzeugen oder auf Krafträdern mitgeführt werden, als maximale Menge für ein steuerfreies Verbringen zu privaten Zwecken.

Treibstoffe, die von Privatpersonen in anderen Behältnissen als dem Fahrzeugtank oder einem geeigneten Reservebehälter befördert werden, gelten als auf atypische Weise befördert. Somit ist kein steuerfreies Verbringen gegeben.

[§ 43 MinStG 2022](#)

[§§ 1, 6 VStBefrV](#)

5. Zollrechtliche Behandlung von Verbrauchsteuerwaren

Wie bereits unter Abschnitt 2.7.4. ausgeführt, bedarf es hinsichtlich der vstW, die im Handelsverkehr mit Drittländern transferiert werden, einer Abgrenzung betreffend die Anwendung der Verbrauchsteuer- oder der Zollbestimmungen. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, sollen sich vstW grundsätzlich entweder in einem Verbrauchsteuerverfahren oder in einem Zollverfahren (im untechnischen Sinn) befinden.

5.1. Eingang

5.1.1. Allgemeines

Für das Verbringen von Waren (einschließlich vstW) in das Zollgebiet der Union gelten die im UZK festgelegten allgemeinen Vorschriften und Verfahren. Die SystemRL schließt an diese Zollvorschriften an und beinhaltet Regelungen für jene vstW, die nicht (mehr) den Zollvorschriften unterliegen (also in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden). Damit soll eine klare Trennung zwischen der zollrechtlichen und der verbrauchsteuerrechtlichen Überwachung erreicht werden. [Art. 2 Abs. 4 SystemRL](#) knüpft diesbezüglich an den zollrechtlichen Status der Waren an und schließt bestimmte verbrauchsteuerliche Verfahrensbestimmungen für Waren, die (noch) den Status von Nicht-Unionswaren gemäß Art. 5 Nr. 24 UZK innehaben, aus.

Die Verfahren betreffend

- Herstellung, Verarbeitung, Inbesitzhalten und Lagerung ([SystemRL](#), Kapitel III),
- Beförderung vstW unter Steueraussetzung (SystemRL, Kapitel IV) und
- Beförderung und Besteuerung vstW nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr (SystemRL, Kapitel V)

sind daher für Nicht-Unionswaren nicht anwendbar. Mit diesem Anknüpfen an den zollrechtlichen Status und die Bezugnahme auf Nicht-Unionswaren wird klargestellt, dass sowohl

- vstW in besonderen Verfahren (Versand, Lagerung, Verwendung, Veredelung), als auch
- vstW, die sich im Zuge des Zollstraßenzwangs zum zugelassenen Ort (Art. 135 Abs. 1 UZK) in keinem Zollverfahren befinden und auch noch nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden,

solange den Regelungen des Zollkodex unterliegen, bis sie in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Eine weitere Verschränkung zwischen Zoll- und Verbrauchsteuerrecht findet sich in [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#). Demnach gilt Zollrecht (UZK, [ZollR-DG](#), UZK-IA, UZK-DA, sowie einschlägiges

Völkerrecht) in allen nicht vom UZK erfassten unionsrechtlich und innerstaatlich geregelten Angelegenheiten des Warenverkehrs über die Grenzen des Anwendungsgebietes, einschließlich der Erhebung von Abgaben (sonstige Eingangs- und Ausgangsabgaben), soweit die Vollziehung dieser Angelegenheiten der Zollverwaltung übertragen und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Für den Eingang von vstW sind also, soweit im jeweiligen VSt-Ges nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Erhebung der Zölle sinngemäß anzuwenden. Erst nach einem Eingang, etwa im Anschluss an eine Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr, kommen die verbrauchsteuerlichen Verfahrensbestimmungen (zB Beförderungsregelungen) zur Anwendung (Abschnitt 3.3.7.).

zB [§ 24 BierStG 2022](#)

5.1.2. Arten des Eingangs

Der Begriff Eingang umfasst die Einfuhr, den unrechtmäßigen Eingang und den sonstigen Eingang.

5.1.2.1. Einfuhr

Die Einfuhr ist innerhalb der vorgenannten Begriffe als Standardfall zu qualifizieren. Bei der Einfuhr werden Nicht-Unionswaren zu Unionswaren, indem Drittlandswaren nach Art. 201 UZK zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Der Einfuhrvorgang beinhaltet die Hauptformalitäten Gestellung, Anmeldung und Überlassung der Nicht-Unionswaren (gilt auch für vstW) und ist am Ort der Einfuhr durchzuführen. Dieser Ort der Einfuhr ist jener Ort, an dem sich die Nicht-Unionswaren bei ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr befinden. Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ist gemäß Art. 139 UZK nur auf von den Zollbehörden festgelegten Amtsplätzen bzw. zugelassenen Warenorten möglich.

5.1.2.2. Unrechtmäßiger Eingang

Von der Einfuhr wird der unrechtmäßige Eingang unterschieden, der alle Fälle umfasst, bei denen es zu keiner Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Art. 201 UZK gekommen und für die gemäß Art. 79 Abs. 1 UZK eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, wenn sie zollpflichtig gewesen wären. Es handelt sich dabei also um alle Fälle von Schmuggel und sonstigen Unregelmäßigkeiten bei der Verbringung von vstW in das Zollgebiet der Union.

5.1.2.3. Sonstiger Eingang

Daneben ist als Sonderfall noch der sonstige Eingang anzuführen, bei dem Waren von den Kanarischen Inseln, den französischen Überseegebieten oder den Ålandinseln (Drittgebiete, die zum Zollgebiet der Union gehören, Abschnitt 2.6.1.) in das EU-VstGeb verbracht werden.

Bei Waren, die sich in diesen Drittgebieten im zollrechtlich freien Verkehr befinden, handelt es sich um Unionswaren, für die keine eigentliche Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr notwendig ist. Allerdings sind bei einer Verbringung aus diesen Gebieten die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet entsprechend anzuwenden. Als Ort der Einfuhr gilt dabei jener Ort, an dem Waren in sinngemäßer Anwendung von Art. 139 UZK zu gestellt sind.

Für Waren aus Drittgebieten, die nicht zum Zollgebiet gehören (Abschnitt 2.6.2.; Insel Helgoland, Gebiet von Büsingen, Ceuta, Melilla, Livigno), gilt Abschnitt 5.1.2.1.

5.1.2.4. Besondere Verfahren

Werden vstW aus Drittländern im Zuge des Eingangs nicht zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, sondern zu einem besonderen Verfahren (Versand, Lagerung, Verwendung, Veredelung) zollabgefertigt, bleiben sie während dieses Zollverfahrens Nicht-Unionswaren und unterliegen dabei den zollrechtlichen Bestimmungen. Werden solche Waren am Ende eines besonderen Verfahrens zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, so werden sie zu Unionswaren und es sind ab diesem Zeitpunkt die Verbrauchsteuervorschriften anwendbar.

5.1.3. Überlassung von Verbrauchsteuerwaren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr

Die Überlassung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt grundsätzlich entsprechend den zollrechtlichen Verfahrensvorschriften. Es wird daher auf die verschiedenen die Einfuhr betreffenden Zoll-Arbeitsrichtlinien verwiesen.

Die Überlassung von Waren im Zuge der Einfuhr kann entweder nur in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgen oder zusätzlich auch in den steuerrechtlich freien Verkehr. Die entsprechende Auswahl wird vom Anmelder im Rahmen der Einfuhrformalitäten mit einem Verfahrenscode in der Zollanmeldung festgelegt.

Beispiele:

- Verfahren 4000 - Gleichzeitige Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr
- Verfahren 4500 - Überführung von Waren in den zoll- und mehrwertsteuerrechtlich freien Verkehr mit Überführung in ein Steuerlagerverfahren

Sollen vstW nicht auch in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, muss sich an die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ein Steueraussetzungsverfahren anschließen, damit es zu keiner Steuerschuldentstehung kommt. Bei einer anschließenden Beförderung im Steueraussetzungsverfahren dürfen die vstW von einem registrierten Versender erst nach dem Statuswechsel versandt werden und müssen daher bis zu diesem Zeitpunkt am Ort der Einfuhr verbleiben (Abschnitt 3.3.7.). Österreichische

Steuerlagerinhaber sind gleichzeitig registrierte Versender und dürfen daher vstW, die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet unter Steueraussetzung in ein eigenes Steuerlager im Steuergebiet befördern (Abschnitt 3.3.3.9.).

In der Regel erfolgt die Überlassung zum steuerrechtlich freien Verkehr innerhalb des e-zoll-Verfahrens im selben Verfahrensgang wie die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Werden die vstW dabei also auch zum steuerrechtlich freien Verkehr überlassen, entsteht die Verbrauchsteuerschuld gleichzeitig mit der Zollschuld. Die Erhebung der gesamten Eingangsabgaben erfolgt in einem einheitlichen Vorgang und wird dem Abgabenschuldner mit der Mitteilung des Abgabebetrages gemäß Art. 102 UZK bekannt gegeben und buchmäßig erfasst.

In Anwendung von [Art. 6 Abs. 2 SystemRL](#) unterliegen vstW bei ihrer Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr jenen Verbrauchsteuern, die im MS der Überlassung gelten.

Die Nutzung des Verfahrens *Import-One-Stop-Shop* (IOSS; Abschnitt 4.6.) ist für vstW nicht vorgesehen ([§ 25b Abs. 1 UStG 1994](#)).

[§ 14 VStBefVO](#)

5.1.4. Berücksichtigung von Verbrauchsteuerbefreiungen bei der Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr

5.1.4.1. Verbrauchsteuerbefreiungen

Für die Einfuhr besonders relevante Verbrauchsteuerbefreiungen (Abschnitt 6.4.) sind in der VStBefrV enthalten. Dazu findet sich in allen österreichischen VSt-Ges eine Verordnungsermächtigung, die dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit einräumt, die Steuerfreiheit für vstW in bestimmten Einfuhrfällen zu regeln.

Als Grundsatz definiert die VStBefrV, dass die Verbrauchsteuerfreiheit für vstW, die aus einem Drittland in das Steuergebiet eingeführt werden, aufgrund der Bestimmungen

- der [ZBefrVO](#),
- des UZK bzw.
- des [ZollR-DG](#)

anwendbar ist.

Ausnahmsweise sieht die VStBefrV bestimmte verbrauchsteuerrechtliche Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Warenmustern oder -proben, von Mineralöl zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken, für Rückwaren und den passiven Veredelungsverkehr vor.

Zudem wird die Verbrauchsteuerfreiheit betreffend die Einfuhr von Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden aus einem Drittland in das Steuergebiet verbracht werden, auch mit den Bestimmungen der ReisebefreiungsRL und der Steuerfreiheit in [§ 6 Abs. 5 und 6 des UStG 1994](#) gleichgeschaltet.

[§ 6 UStG 1994](#)

5.1.4.2. Verbrauchsteuerbefreiungen in der Zollanmeldung

Die Überlassung von vstW in den steuerrechtlich freien Verkehr auf Basis einer elektronischen Zollanmeldung wird in Österreich über das e-zoll-System abgewickelt.

Dieses System arbeitet vorwiegend mit Codes und automatischen Prüfungen, um die Korrektheit der Angaben des Zollanmelders zu verifizieren. Auch die für vstW notwendigen Informationen sind mittels vorgegebenen Codierungen in der Zollanmeldung zu erfassen.

Das e-zoll-System fordert daher mittels elektronischer Prüfungen, abhängig vom KN-Code, die Erklärung von Verbrauchsteuercodes (zB V140 – zur Verwendung als Treibstoff) in der elektronischen Zollanmeldung ein. Ausgehend von diesen Codes erfolgt dann die automatisierte Berechnung der Verbrauchsteuern oder allenfalls die Berücksichtigung anzuwendender Verbrauchsteuerbefreiungen. Da die Erhebung der Verbrauchsteuern bei unterschiedlich verwendbaren Waren auch von einer verbrauchsteuerrelevanten Verwendung der Ware abhängig sein kann, besteht hinsichtlich jener Waren, die einer solchen (die Steuererhebung nach sich ziehenden) Verwendung nicht zugeführt werden sollen, die Möglichkeit, mittels der Spezial-Codierung V999 die Verbrauchsteuererhebung zu blockieren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in der Zollanmeldung das Bestehen eines Verwendungsbetriebs und damit eine bewilligte steuerfreie Verwendung von bestimmten vstW zu erklären (Beförderung zum Verwendungsbetrieb Abschnitt 3.3.8.). Auch in diesem Fall erfolgt keine Erhebung von Verbrauchsteuern.

5.1.4.3. Reisefreimengen

Im Zuge der Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, üblicherweise nach mündlichen Zollanmeldungen oder konkludenten Handlungen (Abschnitt 5.1.5.), kommen häufig Befreiungstatbestände des UStG 1994 zur Anwendung.

Für die steuerfreie Einfuhr von vstW für den persönlichen Ge- oder Verbrauch im Gepäck von Reisenden ab einem Alter von 17 Jahren gelten die nachfolgend angeführten Reisefreimengen. Die vstW müssen sich dazu in Gepäckstücken befinden, die der Reisende einer Zollstelle bei seiner Ankunft stellen kann. Alternativ können die Gepäckstücke derselben Zollstelle auch zeitlich später gestellt werden (nachgesandtes Reisegut), wobei der

Reisende in diesem Fall nachweisen muss, dass das nachgesandte Reisegut im Zuge der Abreise bei der Gesellschaft, die ihn befördert hat, als Reisegepäck aufgegeben wurde.

Die vstW sind dabei nur steuerfrei, wenn es sich um nichtgewerbliche Einfuhren handelt. Nichtgewerblich sind Einfuhren, die

- nur gelegentlich erfolgen (entsprechend der Verwaltungspraxis maximal einmal pro Kalendertag),
- sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden oder seiner Familienangehörigen oder als Geschenk bestimmt sind,
- bei denen weder die Art noch die Menge darauf schließen lassen, dass die Einfuhr aus gewerblichen Gründen erfolgt und
- selbst befördert werden (Abschnitt 4.7.3.).

Mehrere Reisende dürfen ihre Freimengen nicht zusammenrechnen.

[Art. 5, 10 ReisebefreiungsRL](#)

[§ 6 Abs. 5 UStG 1994](#)

5.1.4.3.1. Freimengen/Freigrenzen für die Einfuhr von Tabakwaren

200 Stück	Zigaretten oder
100 Stück	Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g/Stück) oder
50 Stück	Zigarren oder
250 Gramm	Rauchtabak oder
	eine anteilmäßige Zusammenstellung dieser Waren

und zusätzlich andere Waren im Wert von 300 EUR bzw. 430 EUR - darunter fällt auch:

Tabak zum Erhitzen	Maximal 800 Tabaksticks oder bei anderer Aufmachung 250 Gramm enthaltener Tabak. Bei Überschreiten der 800 Tabaksticks muss dargelegt werden, dass die Waren für den Eigenbedarf bestimmt sind. Ansonsten ist von einer gewerblichen Einfuhr auszugehen.
--------------------	---

5.1.4.3.2. Freimengen für die Einfuhr von alkoholischen Getränken

1 Liter	Alkohol und alkoholische Getränke, ausgenommen nicht schäumende Weine und Bier, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol. oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol. oder mehr oder
---------	--

2 Liter	Alkohol und alkoholische Getränke, ausgenommen nicht schäumende Weine und Bier, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22% vol. oder
	eine anteilmäßige Zusammenstellung dieser Waren

und zusätzlich

4 Liter	nicht schäumende Weine und
16 Liter	Bier

[§ 6 Abs. 5 UStG 1994](#)

5.1.4.3.3. Zusammenstellungen

Hinsichtlich einer Einfuhr einer anteilmäßigen Zusammenstellung (zB Zigaretten und Rauchtabak) sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Richtmenge jeder einzelnen Warenart ist als 100 Prozent der jeweiligen Warenart zu beurteilen (zB 250 g Rauchtabak sind 100%).
- Die in einer Zusammenstellung enthaltene Menge jeder einzelnen Warenart ist im Hinblick auf die Richtmengen prozentuell zu bewerten (zB 200 g Rauchtabak sind 80%).
- Eine Steuerfreiheit ist für eine anteilmäßige Zusammenstellung nur bis zu einer Gesamtmenge von 100 Prozent möglich (zB bei einem Verbringen von 200 g Rauchtabak (= 80%) verbleiben lediglich 20% für ein anderes Produkt, ev. für 10 Stk. Zigarren (= 20% von 50 Stk.)).

5.1.4.3.4. Reduzierte Freimengen/Freigrenzen im Grenzverkehr

Reduzierte Freimengen bzw. -grenzen im Reiseverkehr (Grenzverkehr) gelten für:

- Personen mit Wohnsitz im Grenzgebiet (das ist das Gebiet, das in einer Entfernung von bis zu 15 Kilometer Luftlinie vom Ort der Einreise liegt)
- Grenzarbeitnehmerinnen/Grenzarbeitnehmer, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit die Grenze überschreiten
- Besatzungen von Verkehrsmitteln (zB Flugzeuge, Busse), die für die Reise aus einem Drittland eingesetzt werden

Diese Ausnahmeregelungen gelten nicht, wenn ein von dieser Regelung betroffener Reisender nachweist, dass er aus diesem Grenzgebiet des MS ausreist oder dass er nicht aus dem gegenüberliegenden drittländischen Grenzgebiet (Gebiet, das in einer Entfernung von bis zu 15 Kilometer Luftlinie vom Ort der Einreise liegt) zurückkommt. Sie gelten aber sehr wohl für Grenzarbeitnehmer bzw. die Besatzung von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Verkehrsmitteln (siehe [§ 6 UStG 1994](#)).

Reduzierte Freimengen/Freigrenzen für die Einfuhr von Tabakwaren im Grenzverkehr:

25 Stück	Zigaretten oder
10 Stück	Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g/Stück) oder
5 Stück	Zigarren oder
25 Gramm	Rauchtabak oder
	eine anteilmäßige Zusammenstellung dieser Waren

und zusätzlich andere Waren im Wert von 40 EUR. Darunter fällt auch:

Tabak zum Erhitzen	Maximal 800 Tabaksticks oder bei anderer Aufmachung 250 Gramm enthaltener Tabak. Bei Überschreiten der 800 Tabaksticks muss dargelegt werden, dass die Waren für den Eigenbedarf bestimmt sind. Ansonsten ist von einer gewerblichen Einfuhr auszugehen.
--------------------	---

Reduzierte Freimengen für die Einfuhr von alkoholischen Getränken im Grenzverkehr:

0,25 Liter	Alkohol und alkoholische Getränke, ausgenommen nicht schäumende Weine und Bier, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol. oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol. oder mehr oder
0,75 Liter	Alkohol und alkoholische Getränke, ausgenommen nicht schäumende Weine und Bier, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22% vol. oder
	eine anteilmäßige Zusammenstellung dieser Waren

und zusätzlich

1 Liter	nicht schäumende Weine und
2 Liter	Bier

Mehrere Reisende dürfen ihre Freimengen/Freigrenzen nicht zusammenrechnen.

[§ 6 Abs. 6 UStG 1994](#)

5.1.4.3.5. Sonderfall Samnauntal

Für Tabakwaren, die von Reisenden mit Wohnsitz in Österreich direkt vom schweizerischen Gebiet Samnauntal eingeführt werden, gelten folgende Höchstmengen:

40 Stück	Zigaretten oder
20 Stück	Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g/Stück) oder
10 Stück	Zigarren oder
50 Gramm	Rauchtabak oder
	eine anteilmäßige Zusammenstellung dieser Waren

und zusätzlich andere Waren im Wert von 300 EUR bzw. 430 EUR für Flugreisende. Darunter fällt auch:

Tabak zum Erhitzen	Maximal 800 Tabaksticks oder bei anderer Aufmachung 250 Gramm enthaltener Tabak. Bei Überschreiten der 800 Tabaksticks muss dargelegt werden, dass die Waren für den Eigenbedarf bestimmt sind. Ansonsten ist von einer gewerblichen Einfuhr auszugehen.
--------------------	---

Eine direkte Einfuhr von im Samnauntal erworbenen Waren liegt jedenfalls dann vor, wenn die Einreise über die Zollstellen Pfunds, Spiss oder Martinsbruck erfolgt. Sollten die allgemeinen Höchstgrenzen beantragt werden, ist nachzuweisen, dass die Waren nicht im Samnauntal erworben wurden.

Für Reisende, deren Wohnsitz nicht in Österreich ist, gelten die nicht reduzierten Mengen der ReisebefreiungsRL.

[Art. 8 ReisebefreiungsRL](#)

[§ 6 Abs. 5 UStG 1994](#)

5.1.4.3.6. Tabak zum oralen Gebrauch

Tabak zum oralen Gebrauch (zB SNUS) fällt grundsätzlich unter die betragsmäßige Reisefreigrenze für *andere Waren* - 300 EUR je Reisender/430 EUR für Flugreisende (Erwachsene) bzw. 150 EUR für Reisende unter 15 Jahren ([§ 6 Abs. 5 lit. g UStG 1994](#)).

In Österreich bestimmt [§ 2 Abs. 1 Z 2 TNRSRG](#), dass Tabak zum oralen Gebrauch nicht in Verkehr gebracht werden darf. Darüber hinaus ist in [§ 2a TNRSRG](#) ein Versandhandelsverbot festgelegt. Um die Einhaltung dieser Regelungen sicherzustellen, dürfen Reisende daher lediglich die Mengen ihres Eigenbedarfs einführen.

Die erlaubte Eigenbedarfsmenge beträgt 10 Dosen pro Person. Die Berechnung einer Reisefreimenge abhängig von den Wertgrenzen des UStG 1994 kommt nicht zur Anwendung, da dies Mengen ergäbe, die den Eigenbedarf bei weitem übersteigen und sich daraus ein Inverkehrbringen als fast zwangsläufige Folge ergeben würde. Wird somit die Menge von 10 Dosen überschritten und kann der Eigenbedarf auch sonst nicht dargelegt (glaubhaft gemacht) werden, ist für die über die 10 Dosen hinausgehende Menge von einer (gewerblichen) Einfuhr zum Inverkehrbringen auszugehen.

Wird Tabak zum oralen Gebrauch gewerblich in das Steuergebiet verbracht, ist er jedenfalls nach [§ 29 ZollR-DG](#) zu beschlagnahmen und eine Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde (BH, Magistrat) zu erstellen. Der Verstoß richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen im TNRSRG:

- Gewerbliche Einfuhr zum Inverkehrbringen: [§ 2 Abs. 1 Z 2 TNRSRG](#) – Verbot des Inverkehrbringens

- Versand durch gewerblichen Betrieb: [§ 2a TNRSG](#) – Versandhandelsverbot

Nikotin-Pouches fallen nicht unter die Bestimmungen des Tabaks zum oralen Gebrauch, da sie keinen Tabak enthalten.

5.1.5. Mündliche Zollanmeldung

Neben der obligatorischen elektronischen Zollanmeldung ist gemäß Art. 135 UZK-DA in bestimmten Fällen auch eine Einfuhr mittels mündlicher Zollanmeldung oder mittels bestimmter (konkludenter) Handlungen möglich. Dies gilt insbesondere für die Einfuhr von vstW im persönlichen Gepäck von Reisenden. Die Einfuhrmodalitäten sind den Zollvorschriften zu entnehmen.

Üblicherweise handelt es sich bei solchen Einfuhren um steuerfreie Einfuhrvorgänge. Sofern in diesem Zusammenhang allerdings die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht gegeben sind, sind im Zusammenhang mit den zollrechtlichen Abfertigungshandlungen auch die Verbrauchsteuern zu erheben.

Beispiel:

*- Ein Durchschreiten des **Rotkanals** und damit gleichzeitig eine konkludente Anmeldung von Zigaretten aus einem Drittland (wegen Überschreitung der Reisefreimenge) hat zur Folge, dass für die, die Reisefreimengen überschreitenden, Mengen eine zollrechtliche Abfertigung (einschließlich Abgabenerhebung) im Reiseverkehr mittels sogenannter **Blockverzollung/Za19** durchzuführen ist.*

Alternativ besteht für den Reisenden auch die Möglichkeit, die Vernichtung dieser Zigaretten zu beantragen.

5.2. Ausgang

5.2.1. Allgemeines

Werden vstW aus dem Zollgebiet der Union in Drittländer ausgeführt, sind sowohl zollrechtliche als auch verbrauchsteuerrechtliche Regelungen relevant. Für den Ausgang von vstW gelten daher die im UZK festgelegten allgemeinen Vorschriften und Verfahren und zusätzlich bestimmte Regelungen der SystemRL, wobei die Bestimmungen von UZK und SystemRL aufeinander abgestimmt sind und einander ergänzen. Mit einem Ausgang von vstW aus dem Zollgebiet der Union werden diese zu Nicht-Unionswaren. Dabei sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten (Ausfuhranmeldung, zweistufiges Ausfuhrverfahren) für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union durchzuführen.

Sofern sich vstW vor dem Ausfuhrverfahren in einem Verfahren der Steueraussetzung (zB Steuerlager) befinden, ist dieses Steueraussetzungsverfahren mit dem Ausfuhrverfahren zu kombinieren. Dabei ist vom Steuerlager bis zur Ausfuhrzollstelle eine Beförderung unter Steueraussetzung (Abschnitt 3.3.7.) durchzuführen und von der Ausfuhrzollstelle über die

Ausgangszollstelle bis zum Verlassen des Zollgebietes der Union das zweistufige zollrechtliche Ausfuhrverfahren.

Entsprechende Regelungen gelten auch für Ausfuhren in Drittgebiete, die Teil des Zollgebiets der Union sind (Abschnitt 2.6.1.).

5.2.2. Zollrechtliches Ausfuhrverfahren

Das zollrechtliche Ausfuhrverfahren ist jenes Zollverfahren, welches für Unionswaren (einschließlich vstW) anzuwenden ist, die die Union dauerhaft verlassen sollen. Das Ausfuhrverfahren ist zweistufig und wird mit einer Ausfuhrzollanmeldung angestoßen. In einem ersten Schritt werden die Ausfuhrwaren von der Ausfuhrzollstelle (Art. 221 UZK-IA) in das Ausfuhrverfahren überführt und können anschließend zu jener Ausgangszollstelle (Art. 329 UZK-IA) verbracht werden, bei der sie das Zollgebiet der Union verlassen. Die Ausgangszollstelle überwacht den Ausgang der Waren.

Bei der Ausfuhr von vstW sind zusätzlich auch die Regelungen der Verbrauchsteuerverfahren (Steueraussetzung Abschnitt 3.3.7., steuerrechtlich freier Verkehr Abschnitt 4.4.6.) einzuhalten. Das Zusammenspiel zwischen Zoll- und Verbrauchsteuerrecht erfolgt zwischen den Systemen EMCS und e-zoll elektronisch durch einen sogenannten Cross Check (Abschnitt 3.3.7.1.).

Sofern vstW des steuerrechtlich freien Verkehrs (Unionswaren) über andere MS in ein Drittland ausgeführt werden sollen, ist dies gemäß Art. 189 Abs. 4 UZK-DA in Kombination mit einem externen Versandverfahren (zutreffendenfalls mit einem gemeinsamen Versandverfahren) nach Art. 226 UZK (zB T-1, Carnet TIR) durchzuführen. Die Abgangszollstelle des externen Versandverfahrens ist dabei gleichzeitig Ausgangszollstelle (Art. 329 Abs. 5 UZK-IA) und damit für die Erstellung der Ausgangsbescheinigung verantwortlich (Abschnitt 3.3.8.).

Bei Ausfuhren aus einem Steuerlager oder von einem Ort der Einfuhr sind die vstW ohne ungerechtfertigten Aufschub auszuführen. Was unter einem *ungerechtfertigten Aufschub* zu verstehen ist, ist je nach konkreter Gestaltung des Einzelfalles auszulegen, wobei dem betroffenen Steuerlagerinhaber bzw. dem registrierten Versender dafür ein angemessener Zeitraum zu gewähren ist.

5.2.3. Ausfuhren bis 1.000 EUR bzw. 1.000 kg Eigenmasse

Bei der Ausfuhr von vstW ist eine elektronische Ausfuhranmeldung nach Art. 158 Abs. 2 UZK auch dann abzugeben, wenn der Warenwert 1.000 EUR bzw. die Eigenmasse von 1.000 kg nicht überschritten wird (Art. 142 UZK-DA). Insoweit unterliegen vstW *sonstigen besonderen Förmlichkeiten*, die eine mündliche oder konkludente Abgabe einer Ausfuhranmeldung nicht zulassen.

5.2.4. Ausführen bis 3.000 EUR

Bei Waren, deren Wert pro Sendung und Anmelder 3.000 EUR nicht übersteigt und die keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen (Art. 221 Abs. 2 Satz 2 UZK-IA), kann auf das zweistufige Ausfuhrverfahren verzichtet werden. Beim einstufigen Ausfuhrverfahren kann die Ware direkt bei der Ausgangszollstelle gestellt und die Ausfuhranmeldung dort abgegeben werden.

Die Vorgangsweise mit einem externem Versandverfahren (Abschnitt 5.2.2.) gilt auch für Ausführen bis 3.000 EUR.

Bei einer Beförderung unter Steueraussetzung findet der Cross-Check zwischen der Ausfuhranmeldung und dem e-VD bei der Ausgangszollstelle statt.

5.2.5. Postversand

Werden vstW mittels Postversand in ein Drittland versandt, ist für die Ausfuhr zwingend eine elektronische Ausfuhranmeldung nach Art. 158 Abs. 2 UZK abzugeben. Eine mündliche oder konkludente Abgabe einer Ausfuhranmeldung ist in diesen Fällen nicht zulässig, da vstW *sonstigen besonderen Förmlichkeiten* unterliegen.

Art. 142 UZK-DA

6. Steuerschuld

Verbrauchssteuern zählen zu den Selbstberechnungsabgaben. Im Regelfall ist eine (monatliche) Steueranmeldung abzugeben und die Steuer zu entrichten. Nur in besonderen Fällen kommt es zu einer bescheidmäßigen Abgabenfestsetzung ([§ 201 BAO](#)). Die VSt-Ges enthalten eigene Regelungen über die Steuerschuld, insbesondere im Hinblick auf die Steuerschuldentstehung, den Steuerschuldner, Fristen für die Abgabe von Steueranmeldungen und die Steuerentrichtung. Subsidiär sind die allgemeinen Verfahrensbestimmungen, insbesondere jene der BAO, anzuwenden.

Wie von der SystemRL vorgegeben, sehen die VSt-Ges einerseits *Grundtatbestände* der Steuerschuldentstehung (zB die Entnahme aus dem Steueraussetzungsverfahren in den steuerrechtlich freien Verkehr) vor, andererseits regeln einzelne VSt-Ges auch *Sondertatbestände*.

Zur Feststellung der im konkreten Fall zu entrichtenden Verbrauchsteuer ist daher zunächst zu prüfen, ob die betreffende Ware überhaupt einer Verbrauchsteuer unterliegt. VstW, die im Steuergebiet hergestellt oder in das Steuergebiet eingebracht werden, unterliegen grundsätzlich einer Verbrauchsteuer. Weiters ist zu prüfen, welcher Verbrauchsteuer die VstW unterliegen und ob im konkreten Fall nach dem betreffenden VSt-Ges eine Steuerschuld entstanden ist. Wurde ein Steuerschuldentstehungstatbestand verwirklicht, regeln die VSt-Ges die Steuerschuldnerschaft, die Steueranmeldung, die Fälligkeit sowie auch Steuerbefreiungen (Abschnitt 6.4.).

Die Steuerschuld entsteht zum Zeitpunkt und im MS der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr.

[Art. 6 SystemRL](#)

6.1. Steuerschuldentstehung, Steueranmeldung, Fälligkeit

6.1.1. Allgemeines

Die Abgabe der schriftlichen Steueranmeldung beim Zollamt hat grundsätzlich elektronisch in der Anwendung Elektronische Verbrauchsteueranmeldung (EVA) zu erfolgen.

Steuerschuldner haben wahlweise die Möglichkeit, die IT-Anwendung EVA über den FON-Zugang oder über das USP (zB als ausländischer Steuerschuldner) zu erreichen.

Gibt es für eine Verbrauchsteuerschuld mehrere Steuerschuldner, so sind diese im Regelfall gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Steuerschuld verpflichtet.

6.1.2. Steuerschuld - Steueraussetzungsverfahren

6.1.2.1. Wegbringung aus dem Steuerlager

Die Steuerschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die vstW in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden. Bei Steuerlagern erfolgt die Überführung im Regelfall mit der Wegbringung aus dem Steuerlager, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt.

Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

Der Steuerschuldner hat die Steueranmeldung bis zum 25. des Monats welches auf die Wegbringung der vstW aus dem Steuerlager folgt, beim Zollamt einzureichen und die Steuer zu berechnen. Diesbezüglich bestehen bei Tabakwaren und Mineralöl Ausnahmen hinsichtlich des Steuermonats November (zur Vermeidung von Zahlungsverzögerungen in das Folgejahr). Die Verbrauchsteuer ist bis zu diesem Termin ebenfalls auch zu entrichten. Lediglich das AlkStG 2022 sieht für die Entrichtung eine Frist bis zum zweitfolgenden Monat vor.

VstW, für die zwar im entsprechenden Kalendermonat (mit ihrer Entnahme in den freien Verkehr) die Steuerschuld entstanden ist, die aber bis zum Tag der Aufzeichnung (Aufzeichnungspflichtigen Abschnitt 7.2.2.3.) aus dem freien Verkehr zurückgenommen worden sind, müssen nicht in die Anmeldung aufgenommen werden (VwGH 29.05.2019, [Ro 2018/16/0013](#)).

Nicht nur im Falle einer rechtmäßigen Wegbringung aus einem Steuerlager, sondern auch im Falle einer unrechtmäßigen Wegbringung kann es zu einem Entstehen der Steuerschuld kommen (Abschnitt 6.1.2.4.).

zB [§ 8 AlkStG 2022](#)

6.1.2.2. Entnahme zum Verbrauch im Steuerlager

Bei der Entnahme zum Verbrauch innerhalb des Steuerlagers liegt eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr vor. Die Steuerschuld entsteht dabei im Zeitpunkt der Entnahme zum Verbrauch.

Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

Hinsichtlich Anmeldung und Entrichtung gelten dieselben Regeln wie unter Abschnitt 6.1.2.1.

zB [§ 7 BierStG 2022](#)

6.1.2.3. Aufnahme in den Betrieb eines registrierten Empfängers

Im Falle von Beförderungen unter Steueraussetzung aus anderen MS entsteht die Steuerschuld dadurch, dass der registrierte Empfänger (Abschnitt 3.2.4.) die vstW in seinem Betrieb aufnimmt. Eine Ausnahme davon besteht lediglich, wenn der Bezug durch einen registrierten Empfänger erfolgt, der gleichzeitig Inhaber einer Bewilligung zur steuerfreien Verwendung (Verwendungsbetrieb) ist und die Empfangnahme im Rahmen dieser Bewilligung vorgenommen wird. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann für die übernommenen vstW auch eine Steuerbefreiung zur Anwendung gelangen.

Bei einer Direktlieferung (Abschnitt 3.3.3.8.) entsteht die Steuerschuld mit der Übernahme der vstW am Ort der Direktlieferung.

Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger.

Hinsichtlich Anmeldung und Entrichtung gelten dieselben Regeln wie unter Abschnitt 6.1.2.1.

zB [§ 31 MinStG 2022](#)

6.1.2.4. Steuerschuld wegen Unregelmäßigkeiten im Verfahren der Steueraussetzung

Neben den abgabenrechtlichen Konsequenzen sind bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten immer auch finanzstrafrechtliche Aspekte zu prüfen.

Entsteht eine Steuerschuld im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten, sind in den VSt-Ges für den jeweiligen Steuerschuldtatbestand oftmals mehrere Steuerschuldner vorgesehen. Die Auswahl des primär zur Entrichtung heranzuziehenden Steuerschuldners ist von der jeweiligen Situation bzw. vom Ermittlungsergebnis abhängig und eine Ermessenssache. Grundsätzlich soll jener Steuerschuldner ausgewählt werden, der der Steuerschuld am nächsten ist.

6.1.2.4.1. Unrechtmäßige Wegbringung aus dem Steuerlager oder unrechtmäßige Entnahme im Steuerlager

Zur Überführung von vstW in den steuerrechtlich freien Verkehr zählt auch jede unrechtmäßige Wegbringung aus dem Steuerlager oder eine unrechtmäßige Entnahme im Steuerlager.

Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers und zusätzlich jene Person, die die vstW unrechtmäßig weggebracht oder entnommen hat bzw. andere daran beteiligte Personen.

Der Steuerschuldner hat die Mengen der vstW, für die die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich schriftlich anzumelden, den Steuerbetrag zu berechnen und zu entrichten.

Beispiele:

- Die Wegbringung von vstW aus einem Steuerlager ohne Erstellung eines gültigen e-VD.
- Die Wegbringung von vstW aus einem Steuerlager zu einem Empfänger, der über keine aufrechte Bewilligung verfügt (zB erloschener Verwendungsbetrieb). Die Steuerschuld entsteht in diesem Fall im Zeitpunkt der Wegbringung aus dem Steuerlager. Das abgebende Steuerlager ist verpflichtet, vorab zu prüfen, ob der Abnehmer zum Empfang unter Steueraussetzung berechtigt ist.
- Die Wegbringung von vstW durch Diebstahl aus dem Steuerlager.

Von der Erhebung einer wegen Unregelmäßigkeit entstandenen Steuer kann im Falle der Erfüllung der betreffenden Voraussetzungen für eine Heilung Abstand genommen werden.

zB [§ 24 TabStG 2022](#)

6.1.2.4.2. Fehlmengen

Steuerlagerinhaber sind zur Vornahme von Bestandsaufnahmen verpflichtet. Werden im Zuge von Bestandsaufnahmen, Unstimmigkeiten oder Fehlmengen festgestellt und kann das Entstehen dieser Unstimmigkeiten oder Fehlmengen nicht aufgeklärt werden, gilt für diese die Steuerschuld im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme als entstanden. Ausgenommen davon sind jene Fälle, bei denen das Entstehen der Steuerschuld auf schon vorher eingetretene Umstände zurückgeführt werden kann.

Beispiel:

- Bei einer Bestandsaufnahme wird eine Fehlmenge von 100 Stück festgestellt. Von dieser Fehlmenge können 30 Stück einer unrechtmäßigen Wegbringung zu einem früheren Zeitpunkt zugeordnet werden. Für die ungeklärte Fehlmenge von 70 Stück entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme, für 30 Stück entsteht eine Steuerschuld wegen unrechtmäßiger Wegbringung zu diesem früheren Zeitpunkt.

Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

Der Steuerschuldner hat die Mengen der vstW, für die die Steuerschuld entstanden ist, binnen einer Woche ab Entstehen einer Steuerschuld schriftlich anzumelden, den Steuerbetrag zu berechnen und zu entrichten.

Entsprechende Regelungen gelten auch für Verwendungsbetriebe und registrierte Empfänger. Steuerschuldner ist hier der Betriebsinhaber.

zB [§ 36 BierStG 2022](#)

6.1.2.4.3. Unregelmäßigkeit bei der Beförderung unter Steueraussetzung

Auch unrechtmäßige Entnahmen während einer Beförderung unter Steueraussetzung sind als Überführung von vstW in den steuerrechtlich freien Verkehr anzusehen.

Die Steuerschuld entsteht, wenn während einer Beförderung von vstW unter Steueraussetzung im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten eintreten. Zeitpunkt der Steuerschuldentstehung ist der Zeitpunkt der Unregelmäßigkeit oder, sofern dieser nicht ermittelt werden kann, der Zeitpunkt der Feststellung der Unregelmäßigkeit.

Wurde das Steueraussetzungsverfahren im Abgangs-MS nicht wirksam eröffnet, kann es in der Folge zunächst zu einer Doppelbesteuerung kommen (zB bei Aliud-Waren). Die Steuer entsteht dabei sowohl im Abgangs-MS bei der Wegbringung aus dem Steuerlager bzw. vom Ort der Einfuhr als auch im Bestimmungs-MS. Bei Zutreffen aller Voraussetzungen ist auch eine Heilung möglich.

Für den Fall der Unregelmäßigkeit während einer Beförderung können mehrere Steuerschuldner in Betracht kommen:

- der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender
- jede andere Person, die Sicherheit geleistet hat
- die Person, die die vstW aus der Beförderung entnommen hat oder in deren Namen die vstW entnommen wurden
- sowie jede Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war und wusste oder hätte wissen müssen, dass die Entnahme unrechtmäßig war

Der Steuerschuldner hat die Mengen der vstW, für die die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich schriftlich anzumelden, den Steuerbetrag zu berechnen und zu entrichten.

Wenn die Voraussetzungen für eine Unregelmäßigkeit durch Nichteintreffen am Bestimmungsort vorliegen, kann das Zollamt auch die Person zur Deckung des Abgabenanspruchs heranziehen, die Sicherheit geleistet hat.

Dem Sicherheitsleistenden steht nach Kenntnis der Unregelmäßigkeit eine Frist von einem Monat ab Mitteilung durch das Zollamt zu, das Nichtentstehen einer Steuerschuld im Steuergebiet nachzuweisen. Dies erfolgt entweder durch Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung der Beförderung oder durch Nachweis, dass die Unregelmäßigkeit außerhalb des Steuergebietes eingetreten ist. Diese Monatsfrist kann jedoch nur zur Anwendung gelangen, wenn der Sicherheitsleistende (zB Bank) keine Kenntnis von den Unregelmäßigkeiten hatte und auch nicht haben konnte. Grundsätzlich besteht in EMCS für den Versender und den Empfänger die Möglichkeit zur Sendungsverfolgung. Eine Unkenntnis über Unregelmäßigkeiten darf sich daher nicht aufgrund einer fahrlässigen Nichtnutzung dieser technischen Möglichkeiten oder anderer ungenügender Handlungsabläufe (zB keine Kontaktaufnahme mit Fahrer des Beförderungsmittels) ergeben.

zB [§ 46 AikStG 2022](#)

6.1.2.4.4. Heilung von geringfügigen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit unrechtmäßigen Wegbringungen

Werden vstW im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren durch eine unrechtmäßige Wegbringung (Abschnitt 6.1.2.4.1.) entzogen, besteht die Möglichkeit einer Heilung (zB [§ 23 Abs. 7a MinStG 2022](#)). Voraussetzung für eine Heilung ist ein Nachweis, der belegt, dass die betreffenden vstW an Personen im Steuergebiet abgegeben wurden, die zum Bezug solcher vstW berechtigt waren.

zB [§ 23 MinStG 2022](#)

6.1.3. Steuerschuld - Steuerrechtlich freier Verkehr

Für gewerbliche Verbringungen, einschließlich Versandhandel, gilt das Bestimmungslandprinzip. Werden vstW aus dem freien Verkehr eines anderen MS zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht, kommt es dadurch zu einer (weiteren) Steuerschuldentstehung im Steuergebiet. Werden die dafür erforderlichen Verfahren aber eingehalten, können zur Vermeidung von Doppelbesteuerung Entlastungsmöglichkeiten (Abschnitt 6.3.) im Abgangs-MS in Anspruch genommen werden.

Bei Verbringungen zu privaten Zwecken ist das Ursprungs- bzw. Erwerbslandprinzip anzuwenden. Das bedeutet, dass die Verbrauchsteuer im MS des Erwerbs erhoben wird und es bei der Verbringung in das Steuergebiet grundsätzlich zu keiner (weiteren) Steuerschuldentstehung kommt.

zB [§§ 50, 51 AlkStG 2022](#)

6.1.3.1. Gewerbliche Herstellung von vstW ohne Bewilligung

Erfolgt eine gewerbliche Herstellung von vstW ohne Bewilligung (und damit außerhalb des Verfahrens der Steueraussetzung), entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt der Herstellung (Sonderbestimmungen für ZwErz und Alkohol; Mineralöl verlangt keine *gewerbliche* Herstellung, [§ 21 Abs. 3 MinStG 2022](#)).

In allen VSt-Ges sind Steuerschuldentstehungstatbestände für die Herstellung von vstW ohne Bewilligung enthalten. Diese Bestimmungen regeln jene Fälle, bei denen keine Steuerlagerbewilligung vorliegt und eine Herstellung daher im steuerrechtlich freien Verkehr erfolgt (zB einmalige Herstellung). Daneben umfassen diese Tatbestände auch die Fälle von unrechtmäßigen Herstellungen (zB Zigarettenproduktion in illegaler Fabrik).

Steuerschuldner ist der Hersteller, jede an der Herstellung beteiligte Person, sowie bei Mineralöl jede Person, in deren Gewahrsame sich das ohne Bewilligung hergestellte Mineralöl befindet.

Der Steuerschuldner hat die Steueranmeldung inkl. Berechnung der Steuerschuld binnen einer Woche nach Entstehen der Steuerschuld beim Zollamt einzureichen und innerhalb derselben Frist die Abgaben zu entrichten. Die Steueranmeldung hat je Herstellungsvorgang zu erfolgen.

zB [§ 7 BierStG 2022](#)

6.1.3.2. Verwendungsbetriebe

Sofern das Verfahren (unversteuerter Bezug) und die zweckbestimmte Verwendung eingehalten werden, kommt es in Verwendungsbetrieben mit der bestimmungsgemäßen Verwendung zur Steuerbefreiung. Bei Nichteinhaltung siehe Abschnitt 6.1.3.6.

zB [§ 8 AlkStG 2022](#)

6.1.3.3. Bezug zu gewerblichen Zwecken

Bei einem Bezug zu gewerblichen Zwecken entsteht die Steuerschuld dadurch, dass der zertifizierte Empfänger

- vstW im Steuergebiet in Empfang nimmt, oder
- außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene vstW in das Steuergebiet verbringt oder verbringen lässt

Alternativ entsteht die Steuerschuld auch dann, wenn der zertifizierte Empfänger die vstW an einem anderen Bestimmungsort übernimmt.

Steuerschuldner ist der zertifizierte Empfänger.

Der Steuerschuldner hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer zu berechnen und spätestens am 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu entrichten (Ausnahmen bestehen bei Tabakwaren und Mineralöl hinsichtlich des Steuermonats November). Wird das Verfahren nicht ordnungsgemäß eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten (Abschnitt 6.1.3.6.5.).

Sollen vstW nicht nur gelegentlich bezogen werden (Dauerzertifizierung), kann das Zollamt auf Antrag zulassen, dass die Steueranmeldung zusammengefasst für alle Lieferungen in einem Kalendermonat bis zum 25. des Folgemonats abgegeben wird. In diesem Fall ist der Steuerbetrag bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.

zB [§ 42 MinStG 2022](#)

6.1.3.4. Versandhandel (ausgenommen Tabakwaren)

Die Steuerschuld entsteht mit der Auslieferung der Ware an die Privatperson im Steuergebiet.

Steuerschuldner ist der Versandhändler. Wurde ein Beauftragter zugelassen, wird dieser neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen steuerlichen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

Der Steuerschuldner hat für die vstW, für die die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich beim Zollamt eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer zu berechnen. Die Steuer ist bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu entrichten.

Bei Erteilung einer allgemeinen Zulassung zu Lieferungen in das Steuergebiet, einschließlich einer Bewilligung, dass die Steueranmeldungen zusammengefasst für alle Lieferungen während eines Kalendermonats abgegeben werden, sind diese bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats einzureichen und der Steuerbetrag zu berechnen (Ausnahmen bestehen bei Tabakwaren und Mineralöl hinsichtlich des Steuermonats November). Dieser ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.

Wird das Verfahren betreffend Versandhandel nicht eingehalten, wird neben dem Versandhändler auch der Erwerber der vstW zum Steuerschuldner (Abschnitt 6.1.3.6.6.).

zB [§ 52 AikStG 2022](#)

6.1.3.5. Einfuhr ohne anschließendes Steueraussetzungsverfahren

Die Steuerschuld entsteht durch die Einfuhr, ohne dass sich am Ort der Einfuhr ein Steueraussetzungsverfahren anschließt. Sie entsteht dabei im Zeitpunkt der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr.

Steuerschuldner ist die Person, die nach den Zollvorschriften verpflichtet ist, die vstW anzumelden oder in deren Namen die vstW angemeldet werden. Bei indirekter Vertretung ist Steuerschuldner auch die Person, in deren Auftrag die Zollanmeldung abgegeben wird.

Für die Anmeldung und Entrichtung gelten die zollrechtlichen Bestimmungen (Abschnitt 5.1.2.1.).

Hinsichtlich einem sonstigen Eingang (Abschnitt 5.1.2.3.) gilt Entsprechendes.

Bei allen Fällen von unrechtmäßigen Eingängen vstW kommen ebenfalls die zollrechtlichen Regelungen zur Anwendung (Abschnitt 6.1.3.6.8.).

zB [§ 7 BierStG 2022](#)

6.1.3.6. Steuerschuld wegen Unregelmäßigkeiten im steuerrechtlich freien Verkehr

Neben den abgabenrechtlichen Konsequenzen sind bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten immer auch finanzstrafrechtliche Aspekte zu prüfen.

Entsteht eine Steuerschuld im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten, sind in den VSt-Ges für den jeweiligen Steuerschuldtatbestand oftmals mehrere Steuerschuldner vorgesehen. Die Auswahl des primär zur Entrichtung heranzuziehenden Steuerschuldners ist von der jeweiligen Situation bzw. vom Ermittlungsergebnis abhängig und eine Ermessenssache. Grundsätzlich soll jener Steuerschuldner ausgewählt werden, der der Steuerschuld am nächsten ist.

6.1.3.6.1. Bestimmungswidrige Verwendung oder Abgabe

Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt der bestimmungswidrigen Verwendung oder Abgabe zu einem nicht begünstigten Zweck der vstW.

Eine bestimmungswidrige Verwendung liegt in allen jenen Fällen vor, bei denen die vstW nicht im Sinne einer Steuerbegünstigung verwendet werden.

Beispiele:

- *Gekennzeichnetes Gasöl wird als Treibstoff verwendet*
- *Reisefreimengen werden entgeltlich an Dritte weitergegeben*

Steuerschuldner ist derjenige, der die steuerbegünstigt bezogenen vstW zu einem nicht begünstigten Zweck verwendet oder abgibt.

Der Steuerschuldner hat die Steueranmeldung inkl. Berechnung der Steuerschuld binnen einer Woche nach Entstehen der Steuerschuld beim Zollamt einzureichen und innerhalb derselben Frist die Abgaben zu entrichten.

zB [§ 21 MinStG 2022](#)

6.1.3.6.2. Verbleib der auf Freischein bezogenen vstW kann nicht festgestellt werden

Die Steuerschuld entsteht dadurch, dass der Verbleib der auf Freischein bezogenen vstW nicht geklärt werden kann. Die vstW gelten damit als bestimmungswidrig verwendet. Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt der bestimmungswidrigen Verwendung oder im Zeitpunkt der Feststellung von Fehlmengen.

Mineralöl: Steuerschuldner ist der Freischein-Inhaber, wenn er vor der Entstehung der Steuerschuld die Verfügungsmacht über die vstW erlangt hat, sonst der Lieferer.

Bier, ZwErz, Tabakwaren: Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebes, in dem die vstW als bestimmungswidrig verwendet gelten.

Alkohol: Im AlkStG 2022 ist diesbezüglich vorgesehen, dass dieser Sachverhalt unter den Tatbestand der Wegbringung aus einem Verwendungsbetrieb subsumiert wird. Steuerschuldner ist der Inhaber des Verwendungsbetriebs.

Der Steuerschuldner hat die Mengen der vstW, für die die Steuerschuld entstanden ist, binnen einer Woche schriftlich anzumelden, den Steuerbetrag zu berechnen und zu entrichten.

zB [§ 8 AlkStG 2022](#)

6.1.3.6.3. Wegbringung aus einem Verwendungsbetrieb

Die Steuerschuld entsteht dadurch, dass die vstW aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht werden, bevor sie ihrem steuerbefreienden Verwendungszweck zugeführt wurden. Als Wegbringung gilt auch die bestimmungswidrige Verwendung. Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt der bestimmungswidrigen Verwendung bzw. Wegbringung.

Beispiel:

- Alkohol wird nicht (wie im Freischein bewilligt) zur Kosmetikproduktion verwendet

Steuerschuldner ist der Inhaber des Verwendungsbetriebs.

Der Steuerschuldner hat die Steueranmeldung inkl. Berechnung der Steuerschuld binnen einer Woche nach Entstehen der Steuerschuld beim Zollamt einzureichen und innerhalb derselben Frist die Abgaben zu entrichten.

zB [§ 8 AlkStG 2022](#)

6.1.3.6.4. Erlöschen eines Verwendungsbetriebs/Freischeins

Im Zusammenhang mit dem Erlöschen eines Verwendungsbetriebs/Freischeins können zwei unterschiedliche Fälle der Steuerschuldentstehung vorliegen:

Steuerschuld 1:

VstW, die sich zum Zeitpunkt des Erlöschens im Verwendungsbetrieb befinden, gelten als im Zeitpunkt des Erlöschens aus dem Betrieb weggebracht, es sei denn, die vstW werden binnen zwei Wochen in einen anderen Verwendungsbetrieb oder Lagerbetrieb aufgenommen.

Steuerschuldner ist der Inhaber des erloschenen Verwendungsbetriebes/Freischeins. Der Steuerschuldner hat die Steueranmeldung inkl. Berechnung der Steuerschuld binnen einer Woche nach Entstehen der Steuerschuld beim Zollamt einzureichen und innerhalb derselben Frist die Abgaben zu entrichten.

Steuerschuld 2:

Liegt im Zeitpunkt der Abgabe von vstW durch ein Steuerlager an einen (erloschenen) Verwendungsbetrieb kein gültiger Verwendungsbetrieb/Freischein mehr vor, entsteht die Steuerschuld für den Inhaber des abgebenden Steuerlagers wegen (unrechtmäßiger) Wegbringung aus dem Steuerlager und daneben auch für den Inhaber des erloschenen Verwendungsbetriebes/Freischeins wegen Beteiligung an der (unrechtmäßigen) Wegbringung.

Bei unrechtmäßiger Wegbringung ist die Steueranmeldung unverzüglich abzugeben und die Steuer unverzüglich zu entrichten.

zB [§§ 17, 18, 21 MinStG 2022](#)

6.1.3.6.5. In Besitz halten (Auffangtatbestand)

Werden vstW erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken ohne vorherige Steuererhebung in Gewahrsame gehalten oder verwendet, entsteht die Steuerschuld (Auffangtatbestand). Dies umfasst vor allem jene Fälle, bei denen vstW im Steuergebiet aufgefunden werden, für die vermutet werden muss, dass sie aus anderen MS stammen und das Verfahren für den Bezug zu gewerblichen Zwecken nicht ordnungsgemäß eingehalten bzw. keine Besteuerung im Steuergebiet vorgenommen wurde.

Steuerschuldner ist, wer die vstW in Gewahrsame hält oder verwendet, sowie jede daran beteiligte Person.

Beispiel:

- In einem Lagerraum einer Gaststätte werden Zigaretten mit deutschen Steuerzeichen gefunden. Die Ermittlungen bzw. Befragungen des Inhabers können nicht aufklären wie diese Zigaretten in das Steuergebiet gelangt sind. Steuerschuldner ist der Inhaber der Gaststätte als Gewahrsamehalter.

Der Steuerschuldner hat für die vstW, für die die Steuerschuld entstanden ist, unverzüglich die Steueranmeldung abzugeben, die Steuer ist zu berechnen und unverzüglich zu entrichten.

Dieser Tatbestand kommt nur zur Anwendung, wenn es sich um keinen Fall einer Unregelmäßigkeit bei der Beförderung von vstW des steuerrechtlich freien Verkehrs handelt (Abschnitt 6.1.3.6.8.).

zB [§ 28 TabStG 2022](#)

6.1.3.6.6. Versandhandel ohne Einhaltung des Verfahrens

Sofern im Versandhandel vstW ohne Einhaltung des Verfahrens geliefert werden, entsteht die Steuerschuld – wie in den Fällen einer ordnungsgemäßen Belieferung (Abschnitt 6.1.3.4.) - mit der Auslieferung der vstW an die Privatperson im Steuergebiet. Eine Auslieferung liegt vor, wenn die vstW der Privatperson am vereinbarten Ort zugestellt worden sind und die Privatperson eine Zugriffsmöglichkeit erlangt.

Steuerschuldner ist der Versandhändler. Neben dem Versandhändler wird bei Nichteinhaltung des Verfahrens auch der Erwerber der vstW zum Steuerschuldner.

Die Steuer ist unverzüglich anzumelden und zu entrichten.

Da für Tabakwaren der Versandhandel unzulässig ist, sind für dennoch durchgeführte Versendungen von Tabakwaren grundsätzlich die Regelungen dieses Unterabschnitts anzuwenden.

zB [§ 29 BierStG 2022](#)

6.1.3.6.7. Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten durch Privatpersonen

Sofern vstW aus anderen MS in das Steuergebiet verbracht und dabei die Richtmengen überschritten werden, liegt ein gewerbliches Verbringen (Abschnitt 4.7.2.) vor, außer es wird nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, dass die vstW tatsächlich für den Eigenbedarf des Reisenden bestimmt sind. Für gewerblich zu verbringende vstW ist das Verfahren *Bezug zu gewerblichen Zwecken* einzuhalten (Abschnitt 4.4.). Wird ein gewerbliches Verbringen festgestellt, gilt dies für die gesamte verbrachte Menge. Ein Abzug von steuerfreien Richtmengen wird im Regelfall nicht möglich sein.

Wird dieses Verfahren *Bezug zu gewerblichen Zwecken* nicht eingehalten, entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt des Verbringens in das Steuergebiet.

Steuerschuldner ist die natürliche Person, die die vstW in das Steuergebiet verbringt (oder verbringen lässt).

Die Steuer ist unverzüglich anzumelden und zu entrichten.

Anders als bei einem unrechtmäßigen Eingang (Abschnitt 6.1.3.6.8.) führt der Verfall/die Beschlagnahme der aus einem anderen MS unrechtmäßig verbrachten vstW nicht zur Nichterhebung der Verbrauchsteuer.

zB [§§ 27, 28 BierStG 2022](#)

6.1.3.6.8. Unrechtmäßiger Eingang in das Steuergebiet

Bei einem unrechtmäßigen Eingang von vstW aus einem Drittland in das Steuergebiet entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt des unrechtmäßigen Eingangs. Sofern eine Einfuhrzollschuld nach den Bestimmungen des UZK erlischt (zB Beschlagnahme), führt dies zur Nichterhebung der Verbrauchsteuer.

Für die Anmeldung und Entrichtung gelten die zollrechtlichen Bestimmungen (Abschnitt 5.1.).

Art. 124 UZK

zB [§ 9 TabStG 2022](#)

6.1.3.6.9. Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung von vstW des steuerrechtlich freien Verkehrs

Die Steuerschuld entsteht im Steuergebiet, wenn während einer Beförderung von vstW des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen MS im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten eintreten.

Als Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung außerhalb der Steueraussetzung gelten:

- Die fehlende Zertifizierung von Personen, die an der Beförderung von vstW im steuerrechtlich freien Verkehr mit anderen MS beteiligt sind.
- Die Beförderung ohne Verwendung des v-e-VD bei einer Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr mit anderen MS.
- Die Beförderung oder ein Teil der Beförderung kann nicht ordnungsgemäß beendet werden (Ausnahme: Untergang – Verlust – Zerstörung).

Wird bei einer Beförderung von vstW des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist, und kann für diese nicht ermittelt werden, wo sie eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten und es entsteht die Steuerschuld.

Steuerschuldner ist jene Person, die für die Beförderung Sicherheit geleistet hat. In Frage kommen

- der zertifizierte Empfänger,
- der zertifizierte Versender oder
- der Beförderer.

Daneben können noch folgende Personen Steuerschuldner sein:

- Derjenige, der die vstW in Gewahrsame hält oder verwendet bzw.
- Jede andere an der Unregelmäßigkeit beteiligte Person (Auffangtatbestand).

Der Steuerschuldner hat für die vstW, für die die Steuerschuld entstanden ist, die Steuer unverzüglich beim Zollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten.

zB [§ 53a AlkStG 2022](#)

6.1.4.

nur intern verfügbar

6.1.5. Kleinbeträge

Bei Selbstbemessungsabgaben bestehen keine Kleinbetragsregelungen. Auf Grund von Steueranmeldungen eingezahlte Abgabebeträge sind unabhängig von der Höhe des angemeldeten bzw. eingezahlten Betrages in jedem Fall zu verbuchen.

Auch für Festsetzungen von Verbrauchsteuern nach [§ 201 BAO](#) gibt es hinsichtlich Kleinbeträgen keine Ausnahmen. Lediglich bei Fällen nach [§ 206 BAO](#) kann von der Abgabefestsetzung Abstand genommen werden.

Für Guthaben unter 5 EUR gilt, dass diese gemäß [§ 242 Abs. 2 BAO](#) von Amts wegen nicht zurückzuzahlen sind.

[§§ 206, 242 BAO](#)

6.2. Zerstörung, unwiederbringlicher Verlust, Vernichtung

Die vollständige Zerstörung oder der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust von vstW, die sich in einem Verfahren der Steueraussetzung befinden, gelten unter nachfolgend erläuterten Umständen nicht als Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr. Dasselbe gilt auch für Vernichtungen von vstW (in einem Verfahren der Steueraussetzung), sofern diese unter amtlicher Aufsicht erfolgen.

Im Falle einer Zerstörung, einem unwiederbringlicher Gesamt- oder Teilverlust oder einer Vernichtung kommt es nicht zur Steuerschuldentstehung, und zwar sowohl für vstW, die einem Verfahren der Steueraussetzung unterliegen, als auch für vstW, die im steuerrechtlich freien Verkehr zwischen MS befördert werden (Bezug zu gewerblichen Zwecken, Versandhandel).

Für vstW, die sich innerhalb des Steuergebietes im steuerrechtlich freien Verkehr befinden (zB im Handel), können die Zerstörung, der unwiederbringlicher Verlust und die Vernichtung keine steuerschuldrechtlichen Folgen entfalten. Ein Recht auf Vergütung oder Erstattung einer entrichteten Verbrauchsteuer kann aus derartigen Ereignissen nicht abgeleitet werden.

Im Zusammenhang mit der Zerstörung, dem unwiederbringlichen Verlust oder einer Vernichtung wird oft auch vom Untergang einer Sache gesprochen.

6.2.1. Zerstörung oder unwiederbringlicher Verlust in Folge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt

Die Steuerschuld entsteht nicht, wenn vstW in Folge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen sind. VstW gelten dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie als solche nicht mehr genutzt werden können.

Das Nichtentstehen einer Steuerschuld bezieht sich dabei sowohl auf den Verlust der Gesamtmenge als auch auf den Verlust von Teilmengen der vstW.

Die vollständige Zerstörung bzw. der unwiederbringliche Verlust ist dem Zollamt nachzuweisen (zB Unfallbericht der Polizei). In Betriebsbeschreibungen (als Teil von Bewilligungen) ist eine mit dem jeweiligen Betrieb abgestimmte Vorgehensweise hinsichtlich Zerstörung oder unwiederbringlichem Verlust aufzunehmen.

Höhere Gewalt oder ein unvorhersehbares Ereignis sind gegeben, wenn ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis eintritt, welches auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden kann (zB Blitzschlag, Erdbeben, Unfall).

Beispiele:

- Im Zuge eines Verkehrsunfalls mit einem LKW, der vstW unter Steueraussetzung befördert, versickert Benzin im Erdreich oder verbrennen die vstW am LKW.
- Das Dach einer mit vstW befüllten Lagerhalle eines Steuerlagers stürzt während eines Sturms ein und zerstört den darin gelagerten Bestand an vstW.

[Art. 6, 45 SystemRL](#)

6.2.2. Unwiederbringlicher Verlust aufgrund der Beschaffenheit der vstW - Schwund

Die Steuerschuld entsteht nicht, wenn vstW auf Grund ihrer Beschaffenheit unwiederbringlich verloren gegangen sind.

Je nach Beschaffenheit der vstW kann es zu Gesamt- oder Teilverlusten (auch natürlicher Schwund) kommen. Natürliche Einflüsse (zB Wärme) bewirken dabei das allmähliche Abnehmen des Volumens und/oder des Gewichtes von vstW (zB Verdampfen von Mineralöl oder Alkohol im Zuge der Lagerung). Zur Berücksichtigung hinsichtlich des Nichtentstehens der Steuerschuld ist der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust dem Zollamt nachzuweisen.

Diese Art von Verlusten treten häufig auch im Zusammenhang mit Herstellungsvorgängen auf (zB Lagerung von Flüssigkeiten). In vielen Fällen sind derartige Verluste vorhersehbar und dementsprechend in den Betriebs- und Ablaufbeschreibungen unter Angabe der voraussichtlichen Verlustmengen abzuhandeln.

Werden beispielsweise im Zuge einer Bestandsaufnahme (zB Steuerlager) Fehlmengen festgestellt, deren Ursprung nachweislich auf den Umstand des natürlichen Schwunds zurückzuführen ist, führen diese Unregelmäßigkeiten zu keiner Steuerschuldentstehung. Das gleiche gilt für Verluste in Folge von Herstellungsvorgängen, wenn diese in den Betriebs- und Ablaufbeschreibungen angeführt sind und die darin festgelegten (Verlust-)Mengen nicht überschreiten.

[Art. 6, 45 SystemRL](#)

6.2.3. Unwiederbringlicher Verlust, insbesondere aufgrund der Beschaffenheit der vstW, iZm einer Beförderung

Die Steuerschuld entsteht nicht, wenn vstW in einem Beförderungsvorgang auf Grund ihrer Beschaffenheit teilweise oder vollständig unwiederbringlich verloren gehen. Die Steuerschuld entsteht aber für jene Mengen eines solchen Teilverlusts, die über einem von der Kommission festgesetzten Schwellenwert liegt.

[Art. 1 der DelVO SystemRL](#) sieht für Tabakwaren einen Schwellenwert von 0% vor.

Für die anderen vstW wurde bislang kein Schwellenwert festgelegt. Für Teilverluste bei diesen anderen vstW, die sich während einer Beförderung von vstW aufgrund ihrer Beschaffenheit ergeben haben, entsteht keine Steuerschuld, sofern dies (plausibel ist und) dem Zollamt nachgewiesen wird.

Wird eine Schwundmenge festgestellt, ist grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden, ob für diese die Steuerschuld entsteht oder nicht.

Beispiel:

- Mengen an vstW, die im Zuge der Beförderung verdunsten oder in Abschlachleitungen verbleiben.

[Art. 1 DelVO SystemRL](#)

6.2.4. Vernichtung

Die Vernichtung ist eine gezielte und willentliche Einwirkung auf eine vstW, damit sie unbrauchbar gemacht wird oder als solche nicht mehr genutzt werden kann. Sie wird grundsätzlich durch den Wirtschaftsbeteiligten (nicht amtlich) durchgeführt. Als Folge der Vernichtung entfällt für die vstW die Steuerschuldentstehung.

Die Vernichtung von Alkohol und Tabakwaren, die sich unter Steueraussetzung im Steuerlager befinden, ist dem Zollamt im Vorhinein anzuzeigen und grundsätzlich vom Zollamt zu überwachen. Bei den anderen vstW erfolgt die Überwachung mittels Maßnahmen der amtlichen Aufsicht. Der Verfahrensablauf hinsichtlich Vernichtungen ist in die Betriebsbeschreibung (als Teil der Bewilligung) aufzunehmen.

Die Vernichtung ist grundsätzlich an die Örtlichkeit des Steuerlagers gebunden. Lediglich das TabStG 2022 sieht eine Vernichtung außerhalb eines Steuerlagers vor.

Beispiele:

- *Aufgrund von Fehlern im Zuge der Produktion kann es für den Hersteller erforderlich werden, die vstW zu vernichten.*
- *Bei Lagerarbeiten passiert es, dass mehrere Paletten mit Dosenbier umstürzen. Die Bierdosen weisen überwiegend Schäden auf (Bierdosen eingedrückt, Aufschrift abgekratzt, unleserlich) und lassen sich in diesem Zustand nicht mehr verkaufen. Eine Vernichtung des Dosenbiers ist erforderlich.*
- *Beim Abfüllen werden aufgrund einer defekten Abfüllanlage unterschiedliche Füllmengen in die Behältnisse eingefüllt, wodurch die Füllmengenangaben am Etikett mit den tatsächlichen Mengen nicht übereinstimmen und die Ware daher unverkäuflich wurde. Die vstW werden im Anschluss vernichtet.*

[Art. 6 SystemRL](#)

6.3. Erstattung und Vergütung von Verbrauchsteuern

6.3.1. Unterscheidung Erstattung/Vergütung/Erlass

In bestimmten Fällen ist für nachweislich versteuerte vstW eine Entlastung von der jeweiligen Verbrauchsteuer vorgesehen. Die nationalen VSt-Ges differenzieren zwischen Erstattung und Vergütung.

Die Erstattung ist die Rückzahlung eines entrichteten Verbrauchsteuerbetrags an den ursprünglichen Steuerschuldner. Eine Vergütung ist die Rückzahlung an eine andere Person als den ursprünglichen Steuerschuldner.

Die SystemRL unterscheidet zwischen Erlass und Erstattung. Der Erlass ist die Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung eines noch nicht entrichteten Verbrauchsteuerbetrags und führt zum Erlöschen der Steuerschuld. Der Begriff des Erlasses kommt in den nationalen VSt-Ges nicht vor. Die BAO beinhaltet zwar Erlassregelungen, allerdings für Billigkeitsfälle (also andere Anwendungsfälle).

zB [§§ 5, 10, 54, 46, 50 AlkStG 2022](#)

[§ 236 BAO](#)

6.3.2. Verfahren bei Erstattung oder Vergütung

6.3.2.1. Erstattung oder Vergütung mit gesondertem Antrag

Erstattungen oder Vergütungen können von den berechtigten Wirtschaftsbeteiligten mit gesondert gestelltem Antrag (außerhalb der Steueranmeldung) beantragt werden. Grundsätzlich ist der Antrag elektronisch via EVA (über FON oder über das USP) einzubringen. Bei schriftlicher Einbringung sind die Daten vom Zollamt in EVA zu erfassen. Über den Antrag ist mit Bescheid zu entscheiden, dieser wird in EVA generiert.

6.3.2.2. Erstattung oder Vergütung in der Steueranmeldung

Steuerlagerinhaber, registrierte Empfänger oder zertifizierte Empfänger können einen Antrag auf Erstattung oder Vergütung auch im Rahmen der Steueranmeldung einbringen. Für zertifizierte Empfänger im Einzelfall ist dies technisch nicht vorgesehen.

Im Rahmen der monatlichen Steueranmeldung kann also der Steuerschuldner bei der Selbstberechnung jene Beträge abziehen, die zu erstatten oder zu vergüten sind. Eine der Voraussetzungen für die Erstattung oder Vergütung ist die nachweisliche Versteuerung der vstW im Steuergebiet.

Erweist sich ein Erstattungs- oder Vergütungsbetrag, der im Rahmen der Steueranmeldung geltend gemacht wurde, als unrichtig, und hat der Steuerschuldner nicht innerhalb der dafür vorgesehenen 2-Monatsfrist von sich aus eine Berichtigung vorgenommen, ist der korrekte Erstattungs- oder Vergütungsbetrag bescheidmäßig festzustellen. Ein solcher Bescheid ist demgemäß als Sammelbescheid mit zwei Spruchpunkten zu konzipieren:

- Spruchpunkt 1: Die *Feststellung* der richtigen Höhe des Erstattungsbetrages (zB [§ 10 Abs. 2 BierStG 2022](#))
- Spruchpunkt 2: Die *Festsetzung* der Selbstberechnung mit dem saldierten Gesamtbetrag ([§ 201 BAO](#))

zB [§ 10 BierStG 2022](#)

6.3.2.3. Antragsvoraussetzungen

Die Einbringung eines gesonderten Antrags (Abschnitt 6.3.2.1.) ist bis zum Ablauf des auf die Aufnahme der vstW folgenden Kalenderjahres befristet. Der Bescheid kann auch nach Ablauf dieser Frist erlassen werden. Für Anträge im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten (Abschnitt 6.3.3.7.) sehen die VSt-Ges abweichende Fristen vor.

Der Zeitpunkt der Verwirklichung des erstattungs- oder vergütungsfähigen Tatbestandes (zB Tag der Aufnahme in das Steuerlager, Tag der Verbringung in einen anderen MS) legt den

Tag des Entstehens des Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs fest und erzeugt damit Auswirkungen auf den Fristenlauf, insbesondere auf die Verjährung.

Erstattungs- und Vergütungsanträge sind nur für volle Kalendermonate zulässig. Zweck dieser Bestimmung ist es, dass nicht für jede einzelne Aufnahme, Verbringung oder Ausfuhr ein eigener Antrag gestellt wird. Daher sind die Mengen pro Kalendermonat und pro Tatbestand in einem Antrag zusammenzuführen.

6.3.3. Allgemeine Erstattungs- und Vergütungstatbestände

In den nationalen VSt-Ges finden sich Tatbestände, die auf alle vstW anwendbar sind und solche, die Sonderfälle je Warenkategorie darstellen. Erläuterungen zu den Sonderfällen sind in den speziellen ARL enthalten.

6.3.3.1. Aufnahme in ein Steuerlager im Steuergebiet

Werden im Steuergebiet versteuerte vstW in ein Steuerlager zurückgebracht (zB Rückbier) oder in ein anderes Steuerlager verbracht (zB Fremdbier), kann unter den in den jeweiligen VSt-Ges näher bezeichneten Voraussetzungen eine Erstattung oder Vergütung gewährt werden. Die vstW sind körperlich in die Räumlichkeiten des Steuerlagers zu verbringen und unverzüglich als Aufnahme (Zugang) aufzuzeichnen.

Antragsberechtigt ist der Steuerlagerinhaber in dessen Steuerlager die Aufnahme erfolgte.

Zusammen mit dem Antrag können beispielsweise folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Aufzeichnungen über die Aufnahme in das Steuerlager
- Rechnung, Lieferschein, CMR
- Beleg über die Rückabwicklung des Rechtsgeschäfts
- Versteuerungsnachweis
- Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen (Ausdruck Track and Trace)

Erfolgt im Anschluss an den Bezug zu gewerblichen Zwecken eine Aufnahme in ein Steuerlager, ist zuerst der Bezug zu gewerblichen Zwecken ordnungsgemäß zu beenden, die Steuer anzumelden und zu entrichten. Nach der Entrichtung der Steuer kann für die in das Steuerlager aufgenommenen vstW die Erstattung beantragt werden.

6.3.3.2. Verwendung in einem Verwendungsbetrieb

Wird nachweislich versteuertes Mineralöl im Steuergebiet in einem zur steuerfreien Verwendung bewilligten Betrieb verwendet (Abschnitt 6.4.1.1.), wird die Steuer bei Zutreffen der dafür vorgesehenen Voraussetzungen im MinStG 2022 erstattet oder vergütet. Dies ist nach den sonstigen VSt-Ges nicht zulässig.

6.3.3.3. Gewerbliche Verbringung in andere Mitgliedstaaten

Werden vstW im Rahmen von Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken in einen anderen MS verbracht (Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr, Abschnitt 4.4.) und dort versteuert (Bestimmungslandprinzip), wird die Steuer auf Antrag für eine nachweislich im Steuergebiet versteuerte vstW erstattet oder vergütet.

Die Erstattung oder Vergütung wird nur gewährt, wenn

- das Verfahren eingehalten und dem Zollamt eine Eingangsmeldung vorliegt oder
- im Einzelfall auf andere Weise nachgewiesen wird, dass das Erzeugnis im anderen MS ordnungsgemäß steuerlich erfasst wurde. Derartige Einzelfälle können sich im Zusammenhang mit der Abwicklung von Unregelmäßigkeiten und der damit verbundenen steuerlichen Erfassung in einem anderen MS ergeben.

Antragsberechtigt ist der zertifizierte Versender oder derjenige, auf dessen Rechnung die vstW in den anderen MS verbracht wurden.

Zusammen mit dem Antrag können beispielsweise folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Eingangs- und Ausgangsrechnung, Lieferschein, CMR
- Versteuerungsnachweis
- Eingangsmeldung
- Bei Fehlen der Eingangsmeldung: amtliche Bestätigung über die ordnungsgemäße steuerliche Erfassung im anderen MS
- Ersatznachweise nach [§ 17 VStBefVO](#)

6.3.3.4. Versandhandel

Werden vstW im Versandhandel in einen anderen MS geliefert und dort versteuert (Bestimmungslandprinzip), wird die Steuer auf Antrag für nachweislich im Steuergebiet versteuerte vstW erstattet oder vergütet.

Die Erstattung oder Vergütung wird nur gewährt, wenn dem Zollamt eine Bestätigung des anderen MS darüber vorgelegt wird, dass die vstW dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst wurden.

Antragsberechtigt ist der Versandhändler.

Zusammen mit dem Antrag können beispielsweise folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Eingangs- und Ausgangsrechnung, Lieferschein
- Versteuerungsnachweis

- Amtliche Bestätigung über die ordnungsgemäße steuerliche Erfassung im anderen MS

6.3.3.5. Ausfuhr aus dem steuerrechtlich freien Verkehr

Erfolgt die Ausfuhr der vstW unmittelbar in ein Drittland und wird der Ausgang aus der Union nachgewiesen, wird die Steuer auf Antrag für nachweislich im Steuergebiet versteuerte vstW erstattet oder vergütet. Eine Ausfuhr ist dann unmittelbar, wenn der Ausgang über eine Ausgangszollstelle im Steuergebiet erfolgt (Abschnitt 4.4.6., Abschnitt 5.3.2.).

Die Erstattung oder Vergütung wird gewährt, wenn dem Zollamt eine Ausgangsbescheinigung nach Art. 334 UZK-IA vorgelegt wird.

Antragsberechtigt ist derjenige, auf dessen Rechnung die vstW in ein Drittland ausgeführt wurden.

Zusammen mit dem Antrag können beispielsweise folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Eingangs- und Ausgangsrechnung, Lieferschein, CMR
- Versteuerungsnachweis
- Ausfuhranmeldung inkl. Ausgangsbescheinigung gemäß Art. 334 UZK-IA

Sofern fehlerhafte Ausgangsbescheinigungen (zB wegen Ladefehlern, fehlerhafter Erstellung der Ausfuhrpapiere) vorgelegt werden, sind diese durch den Antragsteller berichtigen zu lassen. Derartige Berichtigungen sind bei der Ausfuhrzollstelle zu beantragen und anhand der zollrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

6.3.3.6. Verwendung durch völkerrechtlich begünstigte Empfänger

Werden nachweislich versteuerte vstW im Steuergebiet von einem zur steuerfreien Verwendung berechtigten völkerrechtlich begünstigten Empfänger verwendet (Abschnitt 6.4.2.), wird die Steuer bei Zutreffen der dafür in den jeweiligen VSt-Ges vorgesehenen Voraussetzungen erstattet oder vergütet.

6.3.3.7. Erstattung oder Vergütung iZm Unregelmäßigkeiten

6.3.3.7.1. Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung unter Steueraussetzung

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird eine im Steuergebiet im Zusammenhang mit einer Unregelmäßigkeit bei einer Beförderung unter Steueraussetzung (Beginn der Beförderung in einem Steuerlager oder an einem Ort der Einfuhr in einem anderen MS), erhobene Verbrauchsteuer auf Antrag erstattet, sofern vor Ablauf einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung, festgestellt wird, dass diese Unregelmäßigkeit in einem anderen MS eingetreten ist und die Steuer in diesem nachweislich erhoben wurde. Dabei kann es sich auch um einen Transit-MS handeln.

Betreffend Beförderungen unter Steueraussetzung, ausgehend vom Steuergebiet und einer damit zusammenhängenden Unregelmäßigkeit, die als im Steuergebiet zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung eingetreten gilt, besteht ebenfalls eine Erstattungsmöglichkeit, wenn der Versender vor Ablauf einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab dem Beginn der Beförderung, den Nachweis erbringt, dass diese Unregelmäßigkeit in einem anderen MS eingetreten ist und die Steuer in diesem nachweislich erhoben wurde.

Entsprechendes gilt, wenn festgestellt wird, dass die vstW nachweislich aus dem EU-VstGeb ausgeführt worden sind. Dabei können grundsätzlich auch andere Nachweise als Ausfuhrmeldungen (Abschnitt 3.3.3.6.) oder Ausgangsbescheinigungen nach Art. 334 UZK-IA anerkannt werden, jedoch muss die Nämlichkeit der Ware zweifelsfrei festgestellt werden können.

Antragsberechtigt ist derjenige, der die Steuer entrichtet hat.

Beispiele:

- VstW werden unter Steueraussetzung in einen anderen MS versandt und es erfolgt keine Eingangsmeldung. Nach Ablauf von vier Monaten entsteht die Verbrauchsteuerschuld für den Versender. Der Versender hat ab dem Beginn der Beförderung drei Jahre Zeit, Nachweise über die tatsächliche steuerliche Behandlung der vstW im anderen MS zu erbringen und die Erstattung zu beantragen.
- VstW werden unter Steueraussetzung zur Ausfuhr angemeldet. Für die vstW wird jedoch keine Ausfuhrmeldung an den Versender übermittelt. Nach Ablauf von vier Monaten entsteht daher für den Versender die Verbrauchsteuerschuld. Der Versender hat ab dem Beginn der Beförderung drei Jahre Zeit, Nachweise über den tatsächlichen Ausgang der vstW zu erbringen und die Erstattung zu beantragen.

6.3.3.7.2. Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird eine im Zusammenhang mit der Feststellung einer Unregelmäßigkeit bei einer Beförderung im Steuergebiet entrichtete Steuer auf Antrag erstattet, wenn vor Ablauf einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Erwerbs (Rechnungsdatum) der vstW, festgestellt wird, dass die Unregelmäßigkeit in einem anderen MS eingetreten ist und die Steuer in diesem nachweislich erhoben wurde. Dabei kann es sich auch um einen Transit-MS handeln.

Antragsberechtigt ist derjenige, der die Steuer entrichtet hat.

Beispiel:

- VstW werden im steuerrechtlich freien Verkehr aus einem anderen MS in das Steuergebiet versandt. Im Zusammenhang mit der Beförderung der vstW wird im Steuergebiet festgestellt, dass Mengendifferenzen/Unregelmäßigkeiten bestehen. Wegen der ungeklärten Mengen entsteht für den (aufgrund der Ermittlungen hauptverantwortlichen) Beförderer die Verbrauchsteuerschuld. Nach Entrichtung der

Steuerschuld hat der Steuerschuldner drei Jahre Zeit, Nachweise über eine Steuererhebung in einem anderen MS zu erbringen und die Erstattung zu beantragen.

6.4. Steuerbefreiungen und sonstige Steuerbegünstigungen

Steuerbefreiungen und sonstige Steuerbegünstigungen sind in unterschiedlichen EU-Rechtsgrundlagen (insbesondere in der [SystemRL](#), der [AlkoholsteuerstrukturRL](#), der [EnStRL](#), [TabaksteuerRL](#), [ReiseRL](#), [ZBefrVO](#) und im UZK) enthalten. Dabei sind zwingende Steuerbegünstigungen (zB Alkohol zur Herstellung von Arzneimitteln, Luftfahrtbetriebsstoffe für die gewerbliche Luftfahrt) von optionalen (zB Schiffsbetriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt) zu unterscheiden. Werden in EU-RL vorgeschriebene zwingende Steuerbegünstigungen nicht oder nur unzureichend in nationalen Gesetzen umgesetzt, kann unter bestimmten Voraussetzungen die betreffende EU-RL unmittelbar anzuwenden sein. Die Regelung der Verfahrensvorschriften zur Gewährung der Begünstigungen obliegt den MS, die dabei auch auf die Verhinderung von Missbrauch zu achten haben.

Die EU-rechtlichen Vorgaben betreffend Steuerbefreiungen wurden in den VSt-Ges und in der VStBefrV umgesetzt. Die Steuerbefreiungen können unterschieden werden in jene Fälle, die von einer Bewilligung abhängig sind, und in andere, in denen die Steuerbefreiung ex lege gewährt wird.

Daneben bestehen außerdem noch weitere Steuerbegünstigungen, die sich zB am Zollrecht orientieren.

6.4.1. Steuerbefreiungserfordernisse

6.4.1.1. Bewilligungsabhängige Steuerbefreiungen

Eine unversteuerte Abgabe und steuerfreie Verwendung von vstW ist nur in Zusammenhang mit einer Bewilligung erlaubt, die in Form eines Bescheides (Verwendungsbetrieb/Freischein) vom Zollamt erteilt wird (Abschnitt 3.2.6.). Die Bewilligung kann nicht rückwirkend erteilt werden. Liegt die erforderliche Bewilligung nicht vor, kann die Steuerbefreiung, auch wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden, nicht in Anspruch genommen werden.

Steuerlager oder Verwendungsbetriebe sind berechtigt, vstW unter den gesetzlich genau bestimmten Voraussetzungen steuerfrei zu verwenden oder abzugeben. Wollen registrierte Empfänger vstW steuerfrei verwenden, müssen diese gleichzeitig Inhaber einer Bewilligung zur steuerfreien Verwendung (Verwendungsbetrieb) sein. Für registrierte Empfänger entsteht ausnahmsweise keine Steuerschuld, wenn sie den Bezug der vstW im Rahmen einer solchen Bewilligung vornehmen (Abschnitt 6.1.2.3.). Die Abgabe von vstW an Verwendungsbetriebe durch registrierte Empfänger kann jedoch nicht steuerfrei erfolgen.

Im Unterschied zu registrierten Empfängern, die vstW im Rahmen einer Bewilligung als Verwendungsbetrieb beziehen, gibt es für zertifizierte Empfänger im Allgemeinen keine steuerfreie Verwendung oder den damit zusammenhängenden Entfall der Steuerschuldentstehung. Zertifizierte Empfänger, die auch Inhaber eines Verwendungsbetriebs für Mineralöl sind, können aber nach einer steuerfreien Verwendung die Möglichkeit der Steuererstattung oder -vergütung in Anspruch nehmen (Abschnitt 6.3.3.2.).

6.4.1.2. Bewilligungsunabhängige Steuerbefreiungen

Eine Steuerbefreiung ex lege kommt bei Vorliegen der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen bereits aufgrund des Gesetzes zur Anwendung. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Befreiung von der Steuer weder im Gesetz vorgesehen noch erforderlich. Die Steuerschuld entsteht zwar, wird aber nicht erhoben.

Beispiele:

- Bordverbrauch
- Reisefreimengen

6.4.2. Steuerbefreiung für völkerrechtlich begünstigte Empfänger

VstW, die für einen der folgenden Zwecke oder zur Verwendung durch nachfolgend angeführte internationale Einrichtungen vorgesehen sind, sind im Steuergebiet von der Verbrauchsteuer befreit, wenn sie:

- im Rahmen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen,
- durch internationale Einrichtungen, welche aufgrund von internationalen Übereinkommen oder Amtssitzabkommen in Österreich anerkannt wurden, oder
- durch die Streitkräfte eines anderen MS bzw. ihres Personals im Rahmen einer Tätigkeit der Union in Bezug auf die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

verwendet werden.

Völkerrechtlich begünstigte Empfänger können die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, indem sie entweder

- die vstW unter Steueraussetzung beziehen und anschließend direkt steuerfrei verwenden (Abschnitt 3.3.5.) oder
- für die im Steuergebiet im steuerrechtlich freien Verkehr erworbenen vstW eine im jeweiligen VSt-Ges vorgesehene Vergütung geltend machen (Abschnitt 6.3.3.6.).

[Art. 11 Abs. 1 SystemRL](#)

6.4.3. Steuerbefreiungen im Rahmen der Einfuhr aus Drittländern

VstW, die aus einem Drittland in das Steuergebiet eingeführt werden, sind dann von den Verbrauchsteuern befreit, wenn sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet der Union nach den zollrechtlichen Bestimmungen zollfrei sind, bzw. wenn ihre Einfuhr nach [§ 6 Abs. 5 und 6 des UStG 1994](#), steuerfrei ist ([§ 1 VStBefrV](#)).

Die zollrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Befreiungstatbestände in der Einfuhr finden sich

- in der [ZBefrVO](#)
- im UZK
- im [ZollR-DG](#)

Die VStBefrV verweist grundsätzlich auf diese zollrechtlichen Befreiungsbestimmungen, legt aber auch einige Ausnahmen fest. Die Steuerbefreiungen werden im Rahmen der zollrechtlichen Verfahren in Anspruch genommen (zB im Reiseverkehr durch Passieren des Grünkanals am Flughafen; im Rahmen der Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr durch Codierung des TARIC-Zusatzcodes V000 in der Zollanmeldung).

Nachfolgend werden einige der am häufigsten und grundsätzlich für alle vstW zur Anwendung gelangenden Befreiungstatbestände erläutert.

Hinsichtlich der Befreiungstatbestände bzw. der Reisefreimengen (Abschnitt 5.1.4.3.) gelten für Einfuhren aus Drittgebieten (Abschnitt 2.4.4.) dieselben Regelungen wie für Einfuhren aus Drittländern.

6.4.3.1. Zollbefreiungsverordnung

Die ZBefrVO legt jene Fälle fest, für die bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder bei der Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Union aufgrund besonderer Umstände eine Befreiung von den Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu gewähren ist.

6.4.3.1.1. Sendungen von Privatpersonen an Privatpersonen

Die ZBefrVO beinhaltet Regelungen für Sendungen von Privatpersonen aus Drittländern an Privatpersonen in der Union. Es besteht eine Eingangsabgabenbefreiung für derartige Einfuhren, sofern diesen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen.

Die Befreiung wird je Sendung bis zu einem Gesamtwert von 45 EUR gewährt. Innerhalb solcher Sendungen sind vstW auf folgende Höchstmengen beschränkt:

Tabakwaren:

50 Stück	Zigaretten
25 Stück	Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g/Stück)
10 Stück	Zigarren
50 g	Rauchtabak
	eine anteilmäßige Zusammenstellung dieser Waren

Alkohol und alkoholische Getränke:

1 l	Destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol. unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol. und mehr (1 l) oder destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22% vol. oder weniger; Schaumwein, Likörweine (1 l) oder eine anteilmäßige Zusammenstellung dieser Waren
2 l	Wein nicht schäumend

50 g	Parfum
0,25 l	Toilettewasser

[Art. 25, 26, 27 ZBefrVO](#)

[§ 1 VStBefVO](#)

6.4.3.1.2. Einfuhr von Warenmustern oder –proben

Als *Warenmuster oder -proben* gelten die für eine Warengruppe repräsentativen Waren, die durch die Art ihrer Aufmachung und die für die jeweilige Warenart oder -qualität angebotene Menge zu anderen Zwecken als zur Absatzförderung ungeeignet sind. Dazu zählen auch Warenmuster und -proben von geringem Wert, die lediglich dazu bestimmt sind, Aufträge für Waren entsprechender Art im Hinblick auf deren Einfuhr in das Zollgebiet der Union zu lukrieren.

Von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen sind

- Waren der Position 2207 und der Unterpositionen 2208 90 91 und 2208 90 99 der Kombinierten Nomenklatur und
- Tabakwaren gemäß [§ 2 des TabStG 2022](#)

Für nachstehende Erzeugnisse kann die Verbrauchsteuerbefreiung nur für folgende Mengen gewährt werden:

- Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol., der Positionen 2204, 2205, 2206 und 2208 in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis 0,1 l und einer Gesamtmenge bis zu 1 l
- Weindestillat als Brennwein bis zu 2l, sofern es durch Verschlussbrennereien eingeführt wird
- Erzeugnisse der KN Pos. 2204, 2205 sowie 2206 in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 0,5 l
- Mineralöl bis zu insgesamt 10 l

[Art. 86 ZBefrVO](#)

[§ 2 VStBefrV](#)

6.4.3.1.3. VstW zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken

VstW, die für Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecke vorgesehen sind, können steuerbefreit eingeführt werden. Diese Steuerbefreiung gilt nicht für Mineralöl.

[Art. 95 - 101 ZBefrVO](#)

[§ 3 VStBefrV](#)

6.4.3.2. Rückwaren und passive Veredelung

Für Rückwaren und Waren nach einer passiven Veredelung ist im UZK eine Eingangsabgabenbefreiung vorgesehen. Wenn vstW aber (vorher) unter Befreiung, Erstattung oder Vergütung der Verbrauchsteuern aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind, ist diese Befreiung hinsichtlich der Verbrauchsteuern nicht zu gewähren.

[§§ 4, 5 VStBefrV](#)

6.4.3.3. Treib- und Schmierstoffe

Die ZBefrVO beinhaltet weiters eine Eingangsabgabenbefreiung für:

1. Treibstoffe, die sich in Hauptbehältern von in das Zollgebiet der Union eingeführten
 - Personenkraftfahrzeugen, Nutzfahrzeugen und Krafträdern,
 - Spezialcontainern (alle Behälter mit Vorrichtung, zB Kühlung)

befinden bzw. für

2. Treibstoff in tragbaren Behältern, die in Personenkraftfahrzeugen oder auf Krafträdern mitgeführt werden,
 - bis zu einer Höchstmenge von 10 l je Fahrzeug (Abschnitt 4.7.5.).

Diese Regelung wird gemäß [§ 92 ZollR-DG](#) auf alle weiteren Beförderungsmittel und auf gewerblich genutzte Wasser- und Luftfahrzeuge, die sich über die Grenze des Anwendungsgebietes bewegen, erweitert.

Für Treibstoffe, die in anderen Behältnissen als dem Hauptbehälter des Fahrzeugs oder dem Reservebehälter durch eine natürliche Person in das Steuergebiet verbracht werden, besteht keine Steuerfreiheit, auch wenn diese Treibstoffe für private Zwecke bestimmt sind (Abschnitt 4.7.5.).

[Art. 107 ZBefrVO](#)

[§§ 1, 6 VStBefrV](#)

[§ 92 ZollR-DG](#)

6.4.3.4. Verbrauchsteuerbefreiung für Bordvorrat im Luft- und Schiffsverkehr

Gegenstand der Verbrauchsteuerbefreiung sind vstW, die als Bordvorräte zum Verbrauch oder zur einmaligen Verwendung durch Reisende oder die Besatzung an Bord eines im Verkehr über die Grenze des Steuergebietes zu gewerblichen Zwecken eingesetzten Luftfahrzeugs oder Donauschiffes vorgesehen sind. Die Reisebewegung des einzelnen Reisenden ist für die Verbrauchsteuerfreiheit unbeachtlich.

Die Begünstigung gilt sowohl im Verkehr mit Drittländern als auch im Verkehr mit anderen MS, nicht jedoch im Verkehr ausschließlich im Steuergebiet. Begünstigt sind nur solche vstW, die an Bord konsumiert werden, die Mitnahme von Bord ist begünstigungsschädlich. Die Bewirtung der Flug- und Schiffsgäste mit vstW darf erst beginnen, wenn sichergestellt ist, dass der Flug/die Fahrt tatsächlich stattfindet, die Passagiere das Flugzeug/das Schiff also am Abgangsort nicht mehr verlassen werden (Zeitpunkt des Verschließens der Einstiegstüren).

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine steuerfreie Abgabe der vstW muss von dem Unternehmen, das die Begünstigung in Anspruch nimmt, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Ein wesentlicher Aspekt der Steuerbefreiung ist, dass es sich bei den für den Bordvorrat vorgesehenen vstW um noch nicht im Steuergebiet versteuerte vstW handelt. Die im Steuergebiet als Bordvorrat vorgesehenen vstW sollen daher vorzugsweise unter Steueraussetzung zum Luftfahrzeug oder Donauschiff angeliefert werden. Dies erfolgt für die Bevorratung von Luftfahrzeugen in der Praxis von den an Flughäfen oder in unmittelbarer Nähe zu den Flughäfen durch Cateringfirmen betriebenen Steuerlagern. Derartige Anlieferungen erfolgen zudem in versiegelten Trolleys/LKW vom Standort des Steuerlagers bis zum Luftfahrzeug. Die Siegel an den Trolleys dürfen erst nach Beendigung des Boarding und nach dem Schließen der Türen entfernt werden.

Werden vstW, die zur Bordbevorratung bestimmt sind, aus anderen MS bezogen, sind dafür die einschlägigen Regelungen für Beförderungen von vstW anzuwenden. Ergänzend dazu sieht Art. 269 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 lit. c UZK vor, dass für Waren, die verbrauchsteuerfrei zur Bevorratung geliefert werden und sofern das Luftfahrzeuges/Donauschiff grenzüberschreitend betrieben wird (ungeachtet des Bestimmungsortes des Luftfahrzeuges/Donauschiffes) die Formalitäten der Ausfuhranmeldung einzuhalten sind, wenn für diese Waren ein Nachweis über eine solche Lieferung erforderlich ist. Da bei Beförderungen von vstW aus anderen MS solche Nachweise zur ordnungsgemäßen Erledigung in EMCS notwendig sind, ist die Anwendung von Art. 269 Abs. 3 UZK bei Bezügen aus anderen MS der Standardfall.

Darüber hinaus ist die Vorgehensweise betreffend jener vstW, die im Zuge des jeweiligen Fluges/Schiffstransportes nicht verbraucht werden und dementsprechend in das Steuergebiet rücklangen, im Einvernehmen mit dem Zollamt im Vorhinein festzulegen (insbesondere die Aufnahme in ein Steuerlager bzw. die Aspekte bei Steuerschuldentstehung).

Alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit einer Anlieferung aus anderen MS im steuerrechtlich freien Verkehr (Zulassung als zertifizierter Empfänger und Steuerentrichtung). In den VSt-Ges bestehen allerdings keine Erstattungstatbestände für im steuerrechtlich freien Verkehr befindliche vstW, die als Bordvorrat in Luftfahrzeugen oder Donauschiffen abgegeben werden.

[§ 7 VStBefrV](#)

6.4.3.5. Verbrauchsteuerbefreiung für Reisende in Drittländer oder Drittgebiete

VstW sind ebenfalls von der Verbrauchsteuer befreit, sofern diese

- während einer Beförderung, die im Steuergebiet beginnt und in einem Drittland oder Drittgebiet (Abschnitt 2.4.4.) endet, an Bord von Luftfahrzeugen oder Donauschiffen an Reisende abgegeben werden oder abgegeben werden sollen und
- vom Reisenden (im persönlichen Gepäck), vom Luftfahrtunternehmen oder vom Schifffahrtunternehmen unmittelbar in das Drittland oder Drittgebiet ausgeführt werden. Die unmittelbare Verbringung kann mit einem Flugschein oder einer Schifffahrtkarte, worin als Endbestimmungsort ein Flug- oder ein Donauhafen in einem Drittgebiet oder Drittland genannt ist, nachgewiesen werden.

Eine solche Abgabe darf auch an Verkaufsstellen im Sinne der VStBefrV erfolgen.

Verkaufsstellen sind nur im Luftverkehr, nicht im Schiffsverkehr vorgesehen. Es handelt sich dabei um auf Flughäfen gelegene Geschäfte, deren Inhabern vom Zollamt die steuerfreie

Abgabe von vstW bewilligt wurde. Die Bewilligung wird üblicherweise im Zusammenhang mit einem an diesem Ort befindlichen Steuerlager erteilt.

Solche Verkaufsstellen sind:

- **Tax Free**
Bei Tax Free Läden muss zuerst der volle Kaufpreis inklusive der Steuern bezahlt werden. Der Käufer bekommt nach dem Ausgang der Waren aus der EU die Mehrwertsteuer - unter Einhaltung eines bestimmten Verfahrens (U-34) - rückerstattet.
- **Duty Free**
Hier werden Waren abgabenfrei verkauft. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Waren in ein Drittland verbracht werden. Dies wird durch Vorlage des Boarding-Passes überprüft.
- **Travel-Value**
Da die EU ein einheitliches Zollgebiet ist, verlässt man bei Flugreisen innerhalb der EU dieses Zollgebiet nicht, sodass zoll- bzw. steuerbefreite Einkäufe bei solchen Flügen seit dem Jahr 1999 ausgeschlossen sind. In der Praxis gewähren aber viele Duty Free Shops auch für Inner-EU-Reisende vergünstigte Preise, wobei die Händler anfallende Steuern von Käufern übernehmen. Travel Value Geschäfte besitzen zusätzlich zur Kennzeichnung *Duty Free* den Zusatz *Travel Value*.

Ein Erwerb von Zigaretten in Duty Free oder Travel Value-Geschäften auf Flughäfen (Drittlandsflüge) wird bei Mengen bis zu 400 Stk. Zigaretten (sinngemäß auch auf andere Tabakwaren anzuwenden) auf der Bordkarte (elektronisch) vermerkt. Mengen darüber hinaus dürfen nur im Zusammenhang mit einer Gate-Auslieferung (Ware wird vom Verkaufsgeschäft erst nach dem Boarding übergeben) veräußert werden. Damit soll verhindert werden, dass Tabakwaren an Dritte weitergegeben werden und steuerfrei im Steuergebiet verbleiben können.

[Art. 13 SystemRL](#)

[§ 7 VStBefrV](#)

6.4.4. Verbringungen aus anderen Mitgliedstaaten

VstW, die aus einem anderen MS in das Steuergebiet eingebracht werden, sind von den Verbrauchsteuern befreit, wenn auch die Einfuhr dieser Waren steuerfrei wäre.

[§ 6 VStBefrV](#)

7. Amtliche Aufsicht

7.1.

nur intern verfügbar

7.2. Pflichten der beteiligten Personen

Den Befugnissen der Zollorgane stehen entsprechende Pflichten der Personen gegenüber, in deren Gewahrsame sich vstW befinden oder die im Zusammenhang mit Verbrauchsteuerbewilligungen solche Pflichten zu erfüllen haben. Die jeweiligen Pflichten ergeben sich aus der BAO und aus den einzelnen VSt-Ges.

7.2.1. Allgemeine Pflichten

Für die beteiligten Personen bestehen insbesondere folgende allgemeine Pflichten:

- Ermöglichen der notwendigen Amtshandlungen
- Duldung der Betretung von Grundstücken, Geschäfts- und Betriebsräumen innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit
- Erteilung der erforderlichen Auskünfte
- Unentgeltliche Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel
- Unentgeltliche Leistung erforderlicher Hilfsdienste
- Unentgeltliche Probenentnahmen

Die Erfüllung von allgemeinen Pflichten ergibt sich häufig durch die im Geschäftsverkehr üblichen Verhaltensweisen im Zusammenspiel zwischen den beteiligten Personen und dem Zollamt.

zB [§ 35 BierStG 2022](#)

[§§ 141, 142 BAO](#)

7.2.1.1. Eichung von Mengenmessgeräten

Nach [§ 142 BAO](#) haben die Inhaber von Betrieben, die nach den Verbrauchsteuervorschriften der amtlichen Aufsicht unterliegen dem Überwachungszweck dienende Einrichtungen unentgeltlich beizustellen. Vielfach sind für diese Maßnahmen Messgeräte erforderlich, die korrekte und anzuerkennende Ergebnisse gewährleisten. Für die Durchführung von Messungen ist daher in vielen Belangen des Verbrauchsteuerrechts das Bundesgesetz vom 5. Juli 1950 über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz – MEG) maßgeblich.

Gemäß [§ 7 Abs. 1 bis 3](#) iVm [§ 8 Abs. 1 Z 2](#), [Z 3 lit. b](#) und [Z 9 MEG](#) unterliegen Messgeräte zur Bestimmung der Masse, Mengemessgeräte für Flüssigkeiten und Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur der Eichpflicht, wenn sie im amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden.

[§ 9 MEG](#) bestimmt, dass Lager- und Transportbehälter geeicht sein müssen, wenn sie als Messgeräte zur Bestimmung des Rauminhaltes im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden.

Betreffend die Nutzung eines Messgeräts hat der VwGH festgestellt, dass eine Eichpflicht dann nicht besteht, wenn das Messgerät nur dem innerbetrieblichen Gebrauch dient (VwGH 22.06.2011, [2009/04/0152](#)).

[§ 15 MEG](#) regelt die Fristen für die Nacheichung der eichpflichtigen Messgeräte; diese beträgt gemäß Z 2 grundsätzlich zwei Jahre, sofern nicht ausdrücklich (etwa in Z 5 lit. c MEG) eine andere Frist festgelegt ist.

[§ 142 BAO](#)

7.2.2. Besondere Pflichten nach den Verbrauchsteuergesetzen

Die Bestimmungen der VSt-Ges stellen vorrangig anwendbare Sonderbestimmungen zu den [§§ 141](#) und [142 BAO](#) dar. Durch sie werden unter anderem dem Abgabepflichtigen jene Pflichten auferlegt, die zur Durchführung der amtlichen Aufsicht durch die Zollbehörde erforderlich sind.

Die Verbrauchsteuervorschriften sehen insbesondere folgende Pflichten für die Verfahrensbeteiligten vor:

- Steueranmeldung, Selbstberechnung, Entrichtung
- Anzeigepflichten
- Aufzeichnungspflichten
- Durchführung von körperlichen Bestandsfeststellungen (Istbestandserhebungen)

7.2.2.1. Steueranmeldung, Selbstberechnung, Entrichtung

Der Steuerschuldner hat bis zu einem im jeweiligen VSt-Ges geregelten Zeitpunkt die anzumeldenden Mengen an vstW in einer schriftlichen Steueranmeldung anzumelden. Die Verbrauchsteuer ist selbst zu berechnen und bis zu einem Fälligkeitstermin fristgerecht zu entrichten (Abschnitt 6.1.).

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung besteht auch dann, wenn für die anzumeldenden Mengen keine Verbrauchsteuer zu entrichten ist (Nullmeldung).

Weiters sind Leermeldungen einzureichen. Als Leermeldung wird eine Mitteilung eines Steuerschuldners an das Zollamt bezeichnet, wenn für den ausgewählten Zeitraum und die Steuerart keine (anzumeldenden) Warenbewegungen stattgefunden haben. Eine Leermeldung stellt keine Steueranmeldung im eigentlichen Sinne dar, sondern lediglich eine Mitteilung an das Zollamt.

Die Steueranmeldung hat grundsätzlich elektronisch in der IT-Anwendung EVA zu erfolgen (Abschnitt 8.1.4.).

zB [§ 10 AlkStG 2022](#)

7.2.2.2. Anzeigepflichten

7.2.2.2.1. Versandanzeige

Im Falle einer Beförderung unter Steueraussetzung im Steuergebiet haben der Inhaber des abgebenden Steuerlagers sowie der registrierte Versender jede Wegbringung von vstW (aus einem Steuerlager oder vom Ort der Einfuhr), die in einen Verwendungsbetrieb aufgenommen werden sollen, dem Zollamt anzuzeigen (Abschnitt 3.3.6.).

7.2.2.2.2. Versandhandel

Wer als Versandhändler vstW in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem Zollamt anzuzeigen (Abschnitt 4.5.).

Dasselbe gilt auch für Versandhändler, die aus dem Steuergebiet in andere MS versenden.

7.2.2.2.3. Herstellung im freien Verkehr

Bei der gewerblichen Herstellung im freien Verkehr von Bier und ZwErz besteht eine Anzeigepflicht (Abschnitt 4.3.).

7.2.2.2.4. Bestandsaufnahme

Das Ergebnis einer Bestandsaufnahme ist dem Zollamt binnen vier Wochen bekanntzugeben. Für Alkohol besteht eine Anzeigepflicht vor der Durchführung einer Bestandsaufnahme.

7.2.2.2.5. Anzeige von unwiederbringlichem Verlust

Für den unwiederbringlichen Verlust von Alkohol ist eine Verpflichtung zu einer Anzeige an das Zollamt gesetzlich normiert. Bei anderen vstW wird empfohlen, eine entsprechende Anzeigepflicht in der Bewilligung festzuschreiben (zB Bewilligungsauflage) (Abschnitt 6.2.1.).

zB [§ 82 AlkStG 2022](#)

7.2.2.2.6. Bewilligungsrelevante Änderungen

Der Bewilligungsinhaber hat alle Änderungen im Hinblick auf bewilligungsrelevante Tatsachen, wie Änderungen in den Rechtsverhältnissen, dem Zollamt schriftlich anzuzeigen. Derartige Änderungsanzeigen sind binnen des in den VSt-Ges geregelten Zeitraums, jedenfalls zeitnah nach dem anzuzeigenden Ereignis durchzuführen.

zB [§ 16 MinStG 2022](#)

7.2.2.2.7. Anzeigeverpflichtung in Bezug auf Inbetriebnahme eines Betriebes

Auch im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme eines Betriebes oder mit dem Beginn von verbrauchsteuerrelevanten Tätigkeiten (zB Herstellen) können Anzeigeverpflichtungen bestehen.

zB [§§ 19 und 20 MinStG 2022](#)

7.2.2.3. Aufzeichnungspflichten

Die VSt-Ges beinhalten jeweils eigene Aufzeichnungsvorschriften für die unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten.

Die Eintragungen in die Aufzeichnungen sind in der Regel am Tag des aufzuzeichnenden Ereignisses vorzunehmen, spätestens jedoch am zweiten darauffolgenden Werktag (Abschnitt 6.1.2.1.).

Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass in dem Betrieb, auf welchen sie sich beziehen, innerhalb einer angemessenen Frist die Eintragungen festgestellt und die dazugehörenden Belege eingesehen werden können. Hinsichtlich der elektronischen Führung von Büchern sind die Bestimmungen der [§§ 131 Abs. 3](#) und [132 BAO](#) zu beachten. Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass für verbrauchsteuerliche Zwecke gesondert Aufzeichnungen geführt werden.

Die VSt-Ges sehen unterschiedliche Aufzeichnungsinhalte vor (siehe nachfolgend), die aber jeweils dieselben Zwecke erfüllen sollen.

Aufzeichnungen dürfen auch im Ausland geführt werden. Sie sind auf Verlangen des Zollamtes im Steuergebiet zur Verfügung zu halten. Die Erforschung der für die Erhebung der Abgaben wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse muss auch bei Führung der Aufzeichnungen im Ausland ohne Erschwernisse möglich sein.

zB [§§ 71 ff AlkStG 2022](#)

[§§ 131, 132 BAO](#)

7.2.2.3.1. Herstellungsbetrieb

Der Inhaber eines Herstellungsbetriebes hat im Wesentlichen Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muss, welche Mengen an vstW

- im Betrieb hergestellt wurden
- in den Betrieb aufgenommen wurden
- zum Verbrauch im Betrieb entnommen wurden, wenn durch die Entnahme die Steuerschuld entstanden ist
- aus dem Betrieb weggebracht wurden
- in den Betrieb zurückgebracht wurden
- im Betrieb zum menschlichen Genuss unbrauchbar gemacht oder vernichtet wurden (nicht in allen VSt-Ges vorgesehen)
- unwiederbringlich verloren gegangen sind (zB Schwund/Verlust)

7.2.2.3.2. Lagerbetrieb

Der Inhaber eines Lagerbetriebs hat im Wesentlichen Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muss, welche Mengen an vstW

- in den Betrieb aufgenommen wurden
- zum Verbrauch im Betrieb entnommen wurden, wenn durch die Entnahme die Steuerschuld entstanden ist
- in den Betrieb zurückgebracht wurden
- im Betrieb zum menschlichen Genuss unbrauchbar gemacht oder vernichtet wurden (nicht in allen VSt-Ges vorgesehen)
- aus dem Betrieb weggebracht wurden
- unwiederbringlich verloren gegangen sind

7.2.2.3.3. Registrierter Empfänger

Der registrierte Empfänger hat im Wesentlichen Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muss, welche Mengen an vstW unter Steueraussetzung aus anderen MS bezogen wurden.

7.2.2.3.4. Verwendungsbetrieb

Der Inhaber eines Verwendungsbetriebes hat im Wesentlichen Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muss, welche Mengen an vstW

- in den Verwendungsbetrieb aufgenommen wurden
- im Verwendungsbetrieb verwendet wurden
- aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht wurden

7.2.2.3.5. Versandhändler

Versandhändler haben Aufzeichnungen über den Versand zu führen, aus denen hervorgehen muss

- Name und die Anschrift des/der Empfänger(s)
- Menge der vstW
- Steuerklasse (bei Bier), die Art (bei Mineralöl, Alkohol, ZwErz)
- Tag der jeweiligen Lieferung

7.2.2.3.6. Andere Verfahrensbeteiligte

Registrierte Versender, zertifizierte Versender, zertifizierte Empfänger, Beauftragte, Sicherheitsleister haben Aufzeichnungen zu führen über alle Umstände, die für die Erhebung der Verbrauchsteuer von Bedeutung sind.

8. IT-Anwendungen

8.1. Verbrauchsteuerrechtliche IT-Anwendungen

8.1.1. SEED

SEED ist ein Informationssystem über Wirtschaftsbeteiligte (Steuerlagerinhaber, registrierte Versender, registrierte Empfänger, zertifizierte Versender, zertifizierte Empfänger) und Steuerlager und erfüllt zwei Aufgaben:

- die Speicherung und den Austausch von Informationen über die Zulassung von Wirtschaftsbeteiligten und Steuerlagern gemäß [Art. 19 VwZsarbeitsVO](#)
- das Bereitstellen einer aktuellen Kopie dieser Datenbank, so dass die Validierung eines e-VD/v-e-VD (bzw. eines anderen im Rahmen von EMCS-Bewegungen übermittelten Datensatzes, zB Eingangsmeldung) erfolgen kann.

SEED ist ein Sammelbegriff für drei Ausprägungen der Datenbank:

- *Central SEED*, bestehend aus dem Register der Wirtschaftsbeteiligten und Steuerlager aller MS. Die MS senden und erhalten die Registerdaten an/von Central SEED.
- *SEED-on-Europa*, eine frei zugängliche Internetwebsite, über die nach Eingabe einer VID der Status und die Gültigkeit einer VST-Bewilligung abgefragt werden kann. Unternehmens- bzw. Adressdaten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angezeigt.
- *National SEED*, die nationalen SEED-Datenbanken der einzelnen MS. In der nationalen SEED-Anwendung werden häufig weitergehende Informationen bzw. ausschließlich nationale Bewilligungen gespeichert.

In Österreich werden auch die nationalen Bewilligungen in SEED erfasst (zB Verwendungsbetrieb). Diese Datensätze werden jedoch nicht an die zentrale SEED-Datenbank (*Central SEED*) übermittelt.

Jede neu erteilte verbrauchsteuerrechtliche Bewilligung ist vom damit befassten Sachbearbeiter in der Datenbank zu erfassen. Dies gilt auch für die Modifikation von Bewilligungsdaten, wie zB Adressänderungen, Erweiterung der bewilligten Produkte, etc. bis zum Erlöschen/Widerruf der Bewilligung (Abschnitt 8.1.1.4.3.).

8.1.1.1. Wesentliche Inhalte der Datenbank

Gemäß [Art. 19 Abs. 1 VwZsarbeitsVO](#) muss jeder MS eine elektronische Datenbank mit Verzeichnissen folgender Wirtschaftsbeteiligter führen:

- Steuerlagerinhaber
- registrierte Empfänger

- registrierte Versender
- zertifizierte Versender
- zertifizierte Empfänger

Darüber hinaus muss die Datenbank ein Verzeichnis der als Steuerlager zugelassenen Orte enthalten.

Aus [Art. 19 Abs. 2 VwZsarbeitsVO](#) sind die erforderlichen Daten für *Central SEED* ersichtlich.

In der nationalen Datenbank werden auch Verzeichnisse anderer Wirtschaftsbeteiligter geführt, die im Verbrauchsteuerbereich tätig sind.

[Art. 19 VwZsarbeitsVO](#)

8.1.1.2. Datenaustausch

Die Daten der nationalen SEED-Datenbanken der MS werden über sichere Datenleitungen via Brüssel permanent ausgetauscht. Sobald ein MS Bewilligungsdaten neu erfasst oder ändert (beendet), wird dies in die zentrale Datenbank der Europäischen Kommission versandt und anschließend an alle anderen MS verteilt.

Mittels SEED werden zwischen den Behörden der MS auch Informationen betreffend die Autorisierung ihrer Zolldienststellen ausgetauscht. Unter der Angabe des Zollstellencodes werden Angaben über deren Berechtigungen (Verbrauchsteuerzollstelle, Ausfuhrzollstelle, Ausgangszollstelle, etc.) an alle MS verteilt.

8.1.1.3. Auskunftserteilung

Die VwZsarbeitsVO regelt die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern. Es ist vorgesehen, dass die MS einander Amtshilfe gewähren und mit der Kommission zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Verbrauchsteuervorschriften und die Bekämpfung von Verbrauchsteuerhinterziehung und der daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu gewährleisten.

Jeder MS benennt dazu ein zentrales Verbrauchsteuer-Verbindungsbüro (ELO), das auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Verbrauchsteuervorschriften hauptverantwortlich zuständig ist. Grundsätzlich ist es nur dem ELO gestattet, Auskunftersuchen an andere MS zu versenden bzw. diese zu erhalten. Das ELO ist dazu mit gesonderten, speziell gesicherten Datenleitungen ausgestattet.

Die Zollstellen können Auskunftersuchen, Antworten auf derartige Ansuchen bzw. Spontanmitteilungen im EMCS erstellen und an das ELO weiterleiten. Die tatsächliche Übermittlung an den jeweiligen MS erfolgt sodann durch das ELO nach einer formellen Prüfung.

Die Zollstellen haben ausschließlich Zugriff auf *National SEED*, weshalb ihnen nur Datensätze österreichischer Bewilligungen zum Aufruf zur Verfügung stehen. Werden Informationen von Wirtschaftsbeteiligten aus anderen MS benötigt, sind diese in Zusammenarbeit mit dem ELO zu eruieren.

8.1.1.4. VID

Für alle unter Abschnitt 8.1.1.1. angeführten Wirtschaftsbeteiligten bzw. Lagerorte muss gemäß [Art. 19 Abs. 2 lit. a VwZsarbeitsVO](#) eine einmalige VID vergeben werden.

In *National SEED* werden auch Verzeichnisse anderer Wirtschaftsbeteiligter geführt, die im Verbrauchsteuerbereich tätig sind. Diese erhalten eine VID mit ausschließlich nationaler Gültigkeit. Es werden somit grundsätzlich für alle verbrauchsteuerrechtlichen Bewilligungen bzw. deren Inhaber VID vergeben.

Eine Ausnahme besteht derzeit nur für kleine Weinerzeuger (Abschnitt 4.4.9.3.), die nicht am EMCS teilnehmen und ihre Beförderungen mit dem Dokument nach der delegierten [VO \(EU\) 2018/273](#) (Begleitpapier für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus) durchführen.

8.1.1.4.1. Zweck der VID

Die VID dient neben der Registrierung und Identifizierung der Wirtschaftsbeteiligten gegebenenfalls auch als Legitimation für die Verfahrensteilnahme am EMCS.

National dient eine gültige VID zum Nachweis des Vorliegens einer gültigen Verbrauchsteuerbewilligung, insbesondere beim Bezug durch einen Verwendungsbetrieb.

8.1.1.4.2.

nur intern verfügbar

8.1.1.4.3. Vergabe der VID

Die Vergabe der VID erfolgt automatisiert im Zuge der Erfassung der Bewilligungsdaten in SEED durch das Zollamt.

Die Mitteilung der VID an den Wirtschaftsbeteiligten erfolgt schriftlich.

8.1.2. EMCS

Das EMCS ist ein IT-gestütztes Verfahren betreffend die Deklaration, Überwachung und Besicherung der Beförderung vstW im gesamten EU-VstGeb (Abschnitt 3.3.2. und 4.4.2.).

Mit der Nutzung von EMCS soll ein sicherer Datenaustausch gewährleistet werden. Hinsichtlich der Zugangs- und Authentifizierungsdaten der Beteiligten bestehen

Sorgfaltspflichten, bei deren Unterlassung Zugangssperren zu EMCS veranlasst werden können. Dies gilt auch für die Verursachung sonstiger Beeinträchtigungen des Systems.

[§ 3, 4 VStBefVO](#)

8.1.2.1. Beförderungskontrollsystem (Kernelement von EMCS)

Das Verfahren zur Überwachung der Beförderung vstW innerhalb der Union bildet ein Kernelement der Verbrauchsteuergesetzgebung. Das Grundprinzip ist, dass alle Beförderungen dieser Waren, insbesondere im Verkehr zwischen den MS, nur zwischen autorisierten Wirtschaftsbeteiligten stattfinden.

Das e-VD/v-e-VD wird vom Versender erstellt und unter Einbeziehung der Behörden des Abgangs- bzw. Empfangs-MS elektronisch an den Empfänger übermittelt. Der Empfänger erstellt bei der Entgegennahme der Waren eine elektronische Eingangsmeldung, die wiederum unter Einbeziehung der Behörden des Empfangs- bzw. Abgangs-MS an den Versender zur Entlastung von der Beförderung (Sicherheitsleistung) geschickt wird.

EMCS gestattet sowohl den Verwaltungen der MS als auch den Wirtschaftsbeteiligten, Beförderungen elektronisch in Echtzeit zu überwachen und sie dadurch besser zu sichern.

8.1.2.2. Ein- und Ausfuhr/Elektronischer Abgleich (Cross-Check)

Sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr von vstW im Steueraussetzungsverfahren ist ein elektronischer Abgleich zwischen den zollrechtlichen Ein- bzw. Ausfuhranmeldungen und den Daten im e-VD erforderlich (Abschnitt 3.3.7. und 3.3.8.). Dabei werden bestimmte Daten zwischen den Angaben in der zollrechtlichen Ein- bzw. Ausfuhranmeldung und dem e-VD automatisiert abgeglichen.

Besonders bei der Überprüfung auf Übereinstimmung folgender Daten kommt es häufig zu unterschiedlichen Angaben:

- KN-Code
- Nettogewicht
- Menge

Sofern der automatisierte Cross-Check fehlschlägt, sind im Zuge der zollrechtlichen Abfertigung die Gründe dafür zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Mit Hilfe des manuellen Cross-Check-Verfahrens soll ermittelt werden, ob die fehlerhaften Daten in der Zollanmeldung oder im e-VD begründet sind. Werden fehlerhafte Daten in der Zollanmeldung festgestellt, kann die Zollanmeldung bis zur Überlassung berichtigt werden. Werden fehlerhafte Daten im e-VD festgestellt, müssen im EMCS im Zuge des Cross-Check Verfahrens durch das Zollamt die korrekten Daten für das e-VD erfasst werden. Eine

Zurückweisung des e-VD ist nicht vorgesehen, da die vstW bereits vom Abgangsort weggebracht wurden und daher der Versender keine Möglichkeit mehr hat, die betroffenen Datenfelder zu korrigieren. Eine berichtigte Neuausstellung des e-VD ist rechtlich nicht mehr zulässig, nachdem die vstW das Steuerlager bereits verlassen haben.

Zusätzliche Informationen über den Cross-Check sind im *Cross-Check Handbuch EMCS* zu finden.

8.1.3. EMCS/Ausfallverfahren

Steht das EMCS nicht zur Verfügung, können Versender abweichend von [Art. 20](#) bzw. [36 SystemRL](#) eine Beförderung mit vstW beginnen. Voraussetzung ist, dass die Waren ein Dokument in Papierform begleitet, das dieselben Daten enthält, wie das e-VD nach [Art. 21 SystemRL](#) bzw. das v-e-VD nach [Art. 35 SystemRL](#) und dass die zuständigen Behörden vor Beginn der Beförderung darüber informiert werden.

Für den Fall der Nichtverfügbarkeit der EMCS - Onlineanwendung steht eine lokale Ausfallanwendung zur Verfügung, mit der das Ausfalldokument als PDF (Begleitdokument für die Beförderung) sowie eine XML-Datei (für die im Ausfallverfahren erforderliche Nacherfassung der Daten in EMCS durch Hochladen) erstellt werden kann.

Siehe Fallback (Ausfallverfahren) (bmf.gv.at)

[Art 26, 27, 38, 39 SystemRL](#)

[§§ 15, 16 VStBefVO](#)

8.1.4. EVA

Die EVA ermöglicht die Abgabe von Steueranmeldungen und Erstattungs- bzw. Vergütungsanträgen für vstW einschließlich deren Berichtigung.

Die VSt-Ges sehen vor, dass die Steueranmeldung grundsätzlich elektronisch zu erfolgen hat. In begründeten Ausnahmefällen (zB kein Internetzugang) kann die Steueranmeldung auch schriftlich abgegeben werden. Die elektronische Erfassung erfolgt in derartigen Fällen durch das Zollamt.

Siehe dazu auch das *EVA-Handbuch*.

8.1.5. EKA

EKA steht für *Elektronisches System zur Erfassung, Kontrolle und Auswertung der Alkoholherstellung außerhalb von § 20 AlkStG*.

Die Abfindungsberechtigten haben via FON Zugang zu EKA. Die IT-Anwendung EKA steht für folgende Funktionen zur Verfügung:

- Erfassung der Grunddaten (zB Personendaten, Hausbrand, Haushaltsangehörige, Nachweis der selbstgewonnenen alkoholbildenden Stoffe und Brennrechte)
- elektronische Einreichung bzw. Erfassung der Abfindungsanmeldung
- elektronische Einreichung bzw. Erfassung von Reinigungsanzeigen
- Registrierung von zugelassenen einfachen Brenngeräten
- Registrierung von sonstigen überwachungspflichtigen Geräten
- Durchführung von Datenänderungen
- Bearbeitung am Überwachungsmonitor
- Abfragemöglichkeiten
- EKA-Hilfe

Die Anmeldung zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung hat im Sinne des [§ 62 AlkStG 2022](#) grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Dies gilt auch für Anzeigen zur Reinigung bei Verwendung eines zugelassenen einfachen Brenngerätes.

8.2. Andere IT Anwendungen mit Verbrauchsteuerbezug

8.2.1. VIP+

Die Verbrauchsteuer Internet Plattform plus (VIP+) ist eine IT-Plattform, über die neben den Verbrauchsteueranwendungen (SEED, EMCS, EVA, EKA und das Risikomanagement Verbrauchsteuern) auch die IT-Anwendung AbisZ zur Vorschreibung des Altlastenbeitrags nach dem Altlastensanierungsgesetz aufgerufen werden kann.

8.2.2. GDV

Im Rahmen des Programmes E-Finanz SZ wurde eine gemeinsame Grunddatenverwaltung (GDV) für die gesamte Finanzverwaltung – Steuer und Zoll – geschaffen. Die vorher in den verschiedenen Bestandssystemen vorhandenen Grunddaten wurden durch Migration in der GDV zusammengeführt.

Zielsetzung der gemeinsamen Grunddatenverwaltung war die Zusammenführung aller bestehenden Grunddatenverwaltungen von Steuer- und Zollverwaltung, sowie eine direkte Erfassung der Daten durch die Sachbearbeiter (ohne Medienbruch).

Die Grunddaten bilden das Fundament für die Abgabenerhebung. Alle Anwendungen der Finanzverwaltung greifen auf diese zu. So werden auch die Grunddaten von SEED aus der GDV bezogen. Dh., für jede juristische oder natürliche Person, für die eine verbrauchsteuerrechtliche Bewilligung in SEED angelegt werden soll, müssen zuvor in der GDV die Grunddaten erfasst werden. Die korrekte Wartung der Grunddaten bildet die Basis

für eine ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher Abgabenverfahren. Die Wartung der Grunddaten erfolgt ausschließlich in der GDV. Änderungen werden sofort wirksam.

Zu den Grunddaten zählen:

- Name/Firmenname
- Rechtsform (abhängig von der Subjektart)
- Anschrift
- Geburts-/Gründungsdatum
- Eindeutige Identifikationsbegriffe (zB Sozialversicherungsnummer, UID, VID etc.)
- weitere Daten (zB Lokationsarten (inkl. Anschrift), Beziehungen etc.)

8.2.3. FON

FinanzOnline (FON) ist eine Webanwendung, die es Wirtschaftsbeteiligten und auch Privatpersonen ermöglicht, Steuerangelegenheiten online zu erledigen.

Die Steuerpflichtigen haben via FON die Möglichkeit, auf die IT-Anwendungen EVA, EMCS sowie EKA zuzugreifen. Weitere Registrierungen zu den verbrauchsteuerrechtlichen IT-Verfahren sind somit nicht erforderlich.

Siehe [FinanzOnline Login \(bmf.gv.at\)](https://bmf.gv.at/finanzen/finanzonline/login)

8.2.4. USP

Das Unternehmensservice-Portal (USP) ist ein zentrales Internetserviceportal für Unternehmen zur Unterstützung beim elektronischen Austausch folgender Funktionen:

- Unterstützung bei Transaktionen
- Bereitstellung von Basisinformation, Fachinformationen und Änderungsinformationen zu Informationsverpflichtungen

Die Steuerpflichtigen haben via USP die Möglichkeit, ähnlich wie über FON, auf die verbrauchsteuerrechtlichen IT-Anwendungen (mit Ausnahme von EKA) zuzugreifen.

Siehe [Unternehmensserviceportal \(usp.gv.at\)](https://usp.gv.at)

9. Inkrafttreten der Arbeitsrichtlinie, Außerkrafttreten von Alt-Erlässen

Die vorliegende Arbeitsrichtlinie VS-1000 wird mit dem Datum ihrer Veröffentlichung anwendbar und ersetzt die bisherige Arbeitsrichtlinie VS-1000, Arbeitsrichtlinie Verbrauchsteuer vom 1.5.1996 (zuletzt wiederverlautbart mit GZ: BMF-010220/0197-IV/9/2007).

Gleichzeitig treten auch die nachfolgend angeführten Erlässe außer Kraft (bzw. wird ihre Aufhebung klargestellt). Die betreffenden Bestimmungen sind teilweise überholt und können entfallen oder finden sich in der neuen VS-1000 in überarbeiteter Form wieder.

Erlass Geschäftszahl	Datum	Überschrift/Bezeichnung/Gegenstand
VSt-150/25-III/11/94	21.12.1994	Verfahrenserleichterungen bei der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren über deutsches Staatsgebiet
VSt-100/15-III/11/95	03.07.1995	Nachweis der Befreiung hinsichtlich der Verbrauchsteuern für Botschaften, berufskonsularische Vertretungen, internationale Organisationen und deren Mitglieder
VS-1230/10-III/11/99	23.06.1999	Änderung der Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Duty-free-Regelungen im innergemeinschaftlichen Luft- und Schiffsverkehr
VS-1077/1-IV/31/03	13.03.2003	MVS - Movement Verification System (Beförderungskontrollersuchen)
VS-1005/82-IV/31/03	28.11.2003	EMCS-Projekt - Phase 0 - Wartung und Weiterentwicklung der vorhandenen Systeme
BMF-010220/0055-IV/31/2005	25.02.2005	EMCS-Projekt – Wartung und Weiterentwicklung der vorhandenen Systeme (SEED, MVS, EWSE)
BMF-010220/0088-IV/31/2006	23.06.2006	EMCS-Projekt - Aktualisierung der Verbrauchsteuerdatenbank

10. Abkürzungsverzeichnis

10.1. Rechtsgrundlagen

Abkürzung	Übersetzung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung), ABl. Nr. C 202 vom 7.6.2016 S. 47
AlkoholsteuersatzRL	Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke, ABl. Nr. L 316 vom 31.10.1992 S. 29
AlkoholsteuerstrukturRL	Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke, ABl. Nr. L 316 vom 31.10.1992 S. 21
AlkStG 2022	Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholhaltige Waren (Alkoholsteuergesetz 2022), BGBl. Nr. 703/1994
Additiveverordnung	Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, betreffend die Anwendung von Kontroll- und Beförderungsbestimmungen auf Additive, BGBl. II Nr. 487/2012
BAO	Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung), BGBl. Nr. 194/1961
BegleitdokumentVO	Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden, ABl. Nr. L 369 vom 18.12.1992 S. 17 <i>(außer Kraft mit 13. Februar 2023 unter Berücksichtigung einer Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2023 für jene Beförderungen, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen wurden)</i>
BeitrRL	Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen, ABl. Nr. L 84 vom 31.03.2010 S. 1
BierStG 2022	Bundesgesetz über Verbrauchsteuern auf Bier und sonstige alkoholische Getränke (Biersteuergesetz 2022), BGBl. Nr. 701/1994
BioethanolGV	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Begünstigung von Gemischen von Bioethanol und Benzin, BGBl. II Nr. 378/2005
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, BGBl. Nr. 138/1961
DelVO SystemRL	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1636 der Kommission vom 5. Juli 2022 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates durch Festlegung von Struktur und Inhalt der im Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ausgetauschten Dokumente und durch Festlegung von Schwellenwerten für Verluste

	aufgrund der Beschaffenheit der Waren, ABl. Nr. L 247 vom 23.09.2022 S. 2
Durchführungsbeschluss 2018/552	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/552 der Kommission vom 6. April 2018 zur Aktualisierung der in der Richtlinie 2003/96/EG des Rates angeführten Bezugnahmen auf die Codes der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Erzeugnisse, ABl. Nr. L 91 vom 09.04.2018 S. 27
DVOVwZsarbeitsVO	Durchführungsverordnung (EU) 2016/323 der Kommission vom 24. Februar 2016 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates, ABl. Nr. L 66 vom 11.03.2016 S. 1
DVO SystemRL	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1637 der Kommission vom 5. Juli 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates hinsichtlich der Verwendung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung und der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr und zur Festlegung des für die Freistellungsbescheinigung zu verwendenden Formulars, ABl. Nr. L 247 vom 23.09.2022 S. 57
DVO 612/2013	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 612/2013 der Kommission vom 25. Juni 2013 betreffend die Verwaltung des Verzeichnisses der Wirtschaftsbeteiligten und Steuerlager, zugehörige Statistiken und Berichterstattung nach der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, ABl. Nr. L 173 vom 26.06.2013 S. 9
EIAbgG	Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabengesetz), BGBl. Nr. 201/1996
EMCS-DVO	Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung, ABl. Nr. L 197 vom 29.07.2009 S. 24 (<i>außer Kraft mit 13. Februar 2023</i>)
EMCS-Beschluss 2020/263	Beschluss (EU) 2020/263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Neufassung), ABl. Nr. L 58 vom 27.02.2020 S. 43
EMCS-Entscheidung 1152/2003	Entscheidung Nr. 1152/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, ABl. Nr. L 162 vom 01.07.2003 S. 5 (<i>außer Kraft mit 18. März 2020</i>)
EMCS-VO	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend das Verfahren der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren

	unter Steueraussetzung, BGBl. II Nr. 100/2010 (<i>außer Kraft mit 13. Februar 2023 unter Berücksichtigung einer Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2023 für jene Beförderungen, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen wurden</i>)
EnAbgVergG	Bundesgesetz über die Vergütung von Energieabgaben (Energieabgabenvergütungsgesetz), BGBl. Nr. 201/1996
EnStRL	Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie), ABl. Nr. L 283 vom 31.10.2003 S. 51
ErdgasAbgG	Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird (Erdgasabgabengesetz), BGBl. Nr. 201/1996
FinStrG	Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958
FrStellBeschVO	Verordnung (EG) Nr. 31/96 der Kommission vom 10. Januar 1996 über die Verbrauchsteuerfreistellungsbescheinigung, ABl. Nr. L 8 vom 11.01.1996 S. 11 (<i>außer Kraft mit 13. Februar 2023</i>)
GasölKennzVO	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl, BGBl. II Nr. 450/2001
Kleinerz-VStErmV	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Verbrauchsteuerermäßigungen für kleine unabhängige Erzeuger alkoholischer Getränke, BGBl. II Nr. 211/2022
KleinsendungsRL	Richtlinie 2006/79/EG des Rates vom 5. Oktober 2006 über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern, ABl. Nr. L 286 vom 17.10.2006 S. 15
KN-VO 2658/87	Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 256 vom 07.09.1987 S. 1
KohleAbgG	Kohleabgabengesetz, BGBl. I Nr. 71/2003
KraftstoffVO	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualität von Kraftstoffen und die nachhaltige Verwendung von Biokraftstoffen, BGBl. II Nr. 398/2012
LuftfahrtbegünstV	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur näheren Regelung der steuerbegünstigten Verwendung von Luftfahrtbetriebsstoffen, BGBl. II Nr. 185/2017
MEG	Bundesgesetz vom 5. Juli 1950 über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz), BGBl. Nr. 152/1950
MinStG 2022	Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Mineralöl, Kraftstoffe und Heizstoffe (Mineralölsteuergesetz 2022), BGBl. Nr. 630/1994

NachhaltigkeitsV	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für biogene Stoffe, BGBl. II Nr. 157/2014
ReisebefreiungsRL	Richtlinie 2007/74/EG des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern, ABl. Nr. L 346 vom 29.12.2007 S. 6
SchwStG 1995	Bundesgesetz, mit dem die Schaumweinsteuer an das Gemeinschaftsrecht angepasst und eine Verbrauchsteuer auf Zwischenerzeugnisse eingeführt wird (Schaumweinsteuergesetz 1995), BGBl. Nr. 702/1994
SystemRL	Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) – (Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie), ABl. Nr. L 58 vom 27.02.2020 S. 4
TabakBefV	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend den Bezug und die Verbringung von Tabak zum Erhitzen, BGBl. II Nr. 206/2019
TabaksteuerRL	Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, ABl. Nr. L 176 vom 05.07.2011 S. 24
TabMG 1996	Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopol neu geregelt wird (Tabakmonopolgesetz 1996), BGBl. Nr. 830/1995
TabStG 2022	Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Tabakwaren (Tabaksteuergesetz 2022), BGBl. Nr. 704/1994
TNRSG	Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz), BGBl. Nr. 431/1995
UStG 1994	Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994), BGBl. Nr. 663/1994
UZK	Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1
UZK-DA	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union, ABl. Nr. L 343 vom 29.12.2015 S. 1
UZK-IA	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. Nr. L 343 vom 29.12.2015 S. 558

VStBefVO	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend das Verfahren der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, BGBl. II Nr. 92/2023
VwZsarbeitsVO	Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 2073/2004, ABl. Nr. L 121 vom 08.05.2012 S. 1
VO-Abfindung	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Abfindungsmenge, Brenndauer und Brennfristen bei der Herstellung von Alkohol unter Abfindung, BGBl. Nr. 39/1995
VO-Sicherungsmaßnahmen	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Maßnahmen für die verschlussssichere Einrichtung im Rahmen des Alkoholsteuergesetzes, BGBl. Nr. 40/1995
VO-Vergällung	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Vergällung von Alkohol, BGBl. Nr. 41/1995
VStBefrV	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Befreiungen von Verbrauchsteuern (Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung), BGBl. Nr. 3/1995
ZBefrVO	Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, ABl. Nr. L 324 vom 10.12.2009 S. 23
ZollR-DG	Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz), BGBl. Nr. 659/1994

10.2. Fachbegriffe

Abkürzung	Übersetzung
AdminKoop	Administrative Kooperation
Alkohol	Alkohol und alkoholhaltige Waren (Erzeugnisse) im Sinne des AlkStG 2022
ARC	Administrative Reference Code
ARL	Arbeitsrichtlinie(n)
Bier	Bier im Sinne des BierStG 2022
ECS	Export Control System
EKA	Elektronisches System zur Erfassung, Kontrolle und Auswertung der Alkoholherstellung außerhalb von § 20 AlkStG (Elektronische Kartei Abfindung)
ELO	Excise Liaison Office
EMCS	Excise Movement and Control System
EPC	Excise Product Code
EU-OSS	EU-One-Stop-Shop
EU-VstGeb	EU-Verbrauchsteuergebiet, Verbrauchsteuergebiet der Union

EVA	Elektronische Verbrauchsteueranmeldung
e-VA	Elektronische Versandanzeige
e-VD	Elektronisches Verwaltungsdokument
FON	FinanzOnline
GDV	Gemeinsame Grunddatenverwaltung
IOSS	Import-One-Stop-Shop
KN	Kombinierte Nomenklatur
KWG	Kesselwaggon
Mineralöl	Mineralöl im Sinne des MinStG 2022
MS	Mitgliedstaat(en)
SEED	System for Exchange of Excise Data
Tabakwaren	Tabakwaren im Sinne des TabStG 2022
TARIC	Tarif Intégré des Communautés Européennes - ,Integrierter Tarif der Europäischen Union', Gemeinsamer Zolltarif
UID	Umsatzsteueridentifikationsnummer
USP	Unternehmensservice-Portal
v-e-VD	Vereinfachtes elektronisches Verwaltungsdokument
VID	Verbrauchsteuer-(Identifikations)Nummer
VIP+	Verbrauchsteuer Internet Plattform plus
VSt-Ges	Verbrauchssteuergesetz(e)
vstW	Verbrauchssteuerpflichtige Ware(n)
ZwErz	Zwischenerzeugnisse im Sinne des BierStG 2022
%vol	Volumenprozent

10.3. Sonstige Abkürzungen

Abkürzung	Übersetzung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AT	Österreich
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzw.	beziehungsweise

dh.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
hl	Hektoliter
inkl.	inklusive
l	Liter
Nr.	Nummer
RL	Richtlinie
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
zB	zum Beispiel